



---

**Ausschussdrucksache 21(11)55**  
vom 7. November 2025

---

**Materialzusammenstellung**

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen  
Gleichstellung der Kindererziehungszeiten  
BT-Drucksache 21/1929

A. Mitteilung .....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen .....	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständigen	
Arbeitnehmerkammer Bremen .....	4
Deutscher Gewerkschaftsbund .....	14
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände .....	26
Deutsche Rentenversicherung Bund .....	34
Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung .....	47
Sozialverband VdK Deutschland e. V. .....	67



## Mitteilung

Berlin, den 3. November 2025

**Die 11. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales  
findet statt am  
Montag, dem 10. November 2025, 14.00 Uhr  
Paul-Löbe-Haus  
Sitzungssaal: E.200**

Sekretariat  
Telefon: +49 30 - 227 324 87  
E-Mail: [arbeitundsoziales@bundestag.de](mailto:arbeitundsoziales@bundestag.de)

Sitzungssaal  
Telefon: +49 30 - 227 3 02 69

**Achtung!  
Abweichende Sitzungszeit!  
Abweichender Sitzungsort!**

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten**

**BT-Drucksache 21/1929**

**Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**  
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)



**Liste der Sachverständigen:**

**Verbände und Institutionen:**

**Deutsche Rentenversicherung Bund**

**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.**

**Deutscher Gewerkschaftsbund**

**Arbeitnehmerkammer Bremen, Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung**

**Sozialverband VdK Deutschland e. V.**

**Einzelsachverständige:**

**Prof. Dr. Martin Werdung**



---

**Ausschussdrucksache 21(11)42**  
vom 5. November 2025

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Arbeitnehmerkammer Bremen

Öffentliche Anhörung  
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und  
zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten  
BT-Drucksache 21/1929

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

## Stellungnahme

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

### Grundsätzliche Anmerkungen und Bewertung

► Für lange Zeit konnte die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) für Arbeitnehmende mit jahrzehntelanger Beitragszahlung zwar nicht gänzlich, aber doch weitgehend lebensstandardsichernde Renten bereitstellen. Tiefgreifende Reformen in den 2000er-Jahren bewirkten allerdings ein langfristig deutlich von damals knapp 55 Prozent auf heute 48 Prozent und zukünftig – sofern nicht korrigierend eingegriffen wird – noch geringere Werte absinkendes Rentenniveau. Statuserhalt durch die gesetzliche Rente ist so praktisch nicht mehr möglich und selbst die Vermeidung von Altersarmut oft nicht mehr gewährleistet. Im Vergleich mit ähnlich entwickelten Staaten besitzt Deutschland damit ein wenig leistungsfähiges Rentensystem, das den sozialstaatlichen Ansprüchen einer wohlhabenden Demokratie in wesentlichen Aspekten nicht (mehr) genügt.

Die mit den Einschnitten verfolgte Dämpfung des im demografischen Wandel grundsätzlich kaum vermeidbaren Beitragssatzanstiegs geschieht dabei ausschließlich zum Vorteil der Arbeitgebenden: Die an guter Alterssicherung interessierten Beschäftigten müssen die aufgerissenen Lücken vorwiegend mit eigenen Mitteln und meist wenig lukrativen privaten Vorsorgeprodukten schließen, denen in der Regel auch wichtige Vorteile der bewährten GRV fehlen – etwa ein effektiver Schutz bei Erwerbsminderung. Dieses auf Freiwilligkeit und Kleinteiligkeit setzende sogenannte Mehrsäulenmodell ist in der bisherigen Form strukturell gescheitert und wenig zukunftsorientiert, wie auch Statistiken zur lückenhaften und sozial unausgewogenen Verbreitung systematischer Ersatz- und Zusatzvorsorge bestätigen.

Insofern besteht erheblicher Handlungsbedarf, zumal Beschäftigte in erster Linie nicht an niedrigen Beiträgen zu, sondern an guten Leistungen aus den Sozialversicherungen interessiert sind und dafür auch Mehrausgaben tragen würden. Das von den Arbeitskammern und dem Deutschen Gewerkschaftsbund konzipierte **sozialstaatsradar** hat in einer bundesweiten Befragung Ende 2024 den eindeutigen Wunsch nach einer

## ► Stellungnahme

lebensstandardsichernden Altersversorgung offen gelegt: Im Mittel erwarten die Menschen im Land ein Ruhestandseinkommen von 75 Prozent des letzten Nettolohns, wobei sich eine hohe Stabilität über alle Altersgruppen und Parteipräferenzen zeigt. Auf die GRV bezogen wären außerdem mehr als 60 Prozent der befragten Beschäftigten zu höheren Beiträgen für ein stabiles Sicherungsniveau bereit, weitere zwölf Prozent sogar zu deutlich höheren Beiträgen für bessere Leistungen. Der Auftrag an die Politik ist also klar: Die Bevölkerung erwartet ein mindestens stabiles Rentenniveau. Für einen echten Statuserhalt im Alter muss zudem eine verlässliche und flächendeckende Zusatzversorgung gewährleistet sein – dafür bieten sich maßgeblich arbeitgeberfinanzierte und kollektiv organisierte Betriebsrenten an.

In diesem Sinne wäre die im Gesetzentwurf vorgesehene weitere **Stabilisierung des Sicherungsniveaus vor Steuern** bei 48 Prozent bis 2031 (mit Wirkung bis 2032) ein Schritt in die richtige Richtung, wenngleich das Rentenniveau insgesamt wieder auf mindestens 50 Prozent angehoben und dies dauerhaft gewährleistet werden sollte. Positiv zu bewerten ist auch, dass zusätzliche Bundesmittel an die GRV fließen sollten, auch wenn prinzipiell ein vollständiger Ausgleich systematisch definierter „versicherungsfremder“ Leistungen notwendig wäre.

Die **Nachhaltigkeitsrücklage** darf nach aktuellem Rechtsstand bis auf 0,2 Monatsausgaben zum Jahresende abschmelzen, bevor eine Beitragssatzanpassung vorgeschrieben ist. Dies kann unterjährige Liquiditätsprobleme bewirken. Die geplante Anhebung der Untergrenze auf 0,3 Monatsausgaben ist deshalb zu begrüßen, aber noch nicht vollends ausreichend, um finanziellen Engpässen vorzubeugen. Auch die vorgesehenen Vereinfachungen der **Zuschüsse des Bundes** zur Rentenversicherung sind grundsätzlich sinnvoll, um perspektivisch deren bisherige Dreiteilung und die damit einhergehende Komplexität der Dynamisierungsverfahren zu überwinden. Ziel muss ein einheitlicher und systematisch angepasster Bundeszuschuss sein. Kritisch ist hingegen das Vorhaben zu bewerten, Beitragssatzanhebungen zur Wiederanhebung der Nachhaltigkeitsrücklage auf 0,3 Monatsausgaben nicht auf die Bundeszuschüsse durchzuschlagen zu lassen, sodass diese Finanzierungslast ausschließlich von den Beitragszahlenden zu tragen ist.

Die Arbeitskammern befürworten die nun vorgesehene vollständige Angleichung der **Kindererziehungszeiten** auf drei Jahre und Entgeltpunkte pro Kind, weil die bisherige Differenzierung nach Geburtsjahrgang eines Kindes sachlich nicht zu rechtfertigen ist. Auch die geplante volle Erstattung der sich daraus ergebenden Mehrkosten aus Bundesmitteln wird positiv bewertet; sie sollte konsequenterweise allerdings auch für die vorangegangenen Angleichungen („Mütterrente I und II“) vorgenommen werden.

Schließlich wird eine **Aufhebung des Vorbeschäftigteverbots im Rentenalter** kritisch bewertet, weil dadurch sachgrundlose Befristungen erleichtert und Ältere arbeitsrechtlich schlechtergestellt werden. Statt den verdienten Ruhestand weiter zu untergraben, muss mehr dafür getan werden, die Regelaltersgrenze flächendeckend mit guter Arbeit erreichbar zu machen.

## Zu ausgewählten Maßnahmen im Einzelnen

### Absicherung des Sicherungsniveaus und Erstattung entsprechender Mehrausgaben (Änderung der §§ 255e, 255h, 255i, 291 SGB VI)

#### Regelungen

Vorgesehen ist, die von 2019 bis zur Rentenanpassung 2025 geltende „Haltelinie“ von 48 Prozent für das Sicherungsniveau vor Steuern bis zur Rentenanpassung 2031 – also mit faktischer Wirkung bis Mitte 2032 – zu verlängern. Flankierend erfolgt bis dahin auch eine gegenüber dem Standardverfahren (nach § 68 SGB VI) vereinfachte Anpassung nach Mindestsicherungsniveau, sobald aufgrund der Schutzklausel erstmalig genau auf das Niveau von 48 Prozent angepasst wurde. Da der Schutzmechanismus der Haltelinie bereits 2024 ausgelöst wurde, kam diese vereinfachte Vorgehensweise bereits bei der diesjährigen Anpassung zur Anwendung und würde bei Verlängerung der Regelung auch praktisch bis 2031 herangezogen.

Im Gesetzentwurf wird davon ausgegangen, dass das Rentenniveau im Jahr 2031 ohne Niveaugarantie nur noch 47 Prozent betragen würde. Um nach Auslaufen der Garantie eine verstärkte Tendenz nach unten zu vermeiden, erfolgt parallel zur Anpassung nach Haltelinie bis 2031 kein Aufbau von Ausgleichsbedarf. Dadurch wird ein dauerhaft substanzialer Basiseffekt ermöglicht. Das Sicherungsniveau dürfte durch die Dämpfungsfaktoren des § 68 SGB VI anschließend zwar wieder sinken. Da diese Entwicklung aber nicht durch Ausgleichsbedarfe verstärkt wird, sollten die Renten anhaltend etwa zwei Prozent höher ausfallen als im Szenario ohne verlängerte Niveaugarantie.

Jährliche Mehrkosten, die durch die Anwendung der Haltelinie gegenüber dem nach § 68 SGB VI „eigentlichen“ aktuellen Rentenwert in der formalen Garantiephase und darüber hinaus entstehen, werden den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung dauerhaft aus Bundesmitteln und mit unterjährigen Abschlägen erstattet. Dafür wird bis 2031 parallel ein „Vergleichswert“ nach dem Standardanpassungsverfahren ermittelt. Die Ausgaben für nicht bereits anderweitig kompensierte Leistungen, die von der Höhe des aktuellen Rentenwerts abhängen, werden dann zunächst mit dem jahresaktuellen Quotienten aus tatsächlichem Rentenwert (mit Haltelinie) und Vergleichswert (ohne Haltelinie) multipliziert. Ab 2032 wird, da sich der im Vorjahr erreichte Basiseffekt fortan permanent auswirkt, dauerhaft mit dem letztmals für 2031 ermittelten Quotienten multipliziert. Mit diesem Verfahren, für das erstmals 2029 ergänzende Bundesmittel in Höhe von 3,6 Milliarden Euro veranschlagt werden, deren Volumen bis 2040 auf 15,1 Milliarden Euro anwächst, sollen beitragssatzsteigernde Wirkungen der weiteren Niveaustabilisierung und des von ihr erzeugten Basiseffekts vermieden werden. Um Verzerrungen zu vermeiden, werden diese Erstattungen wiederum nicht bei der Berechnung der Äquivalenzrentner (nach § 68 SGB VI) vom Gesamtvolume der Renten abgezogen: Da die Zahlungen an die GRV letztlich den aktuellen Rentenwert und damit die Standardrente erhöhen, sind sie systematisch auch auf der anderen Seite der Bruchrechnung zu berücksichtigen.

## ► Stellungnahme

### Bewertung

Durch die unmittelbare Garantie und den fortwirkenden Basiseffekt ergibt sich gegenüber dem Alternativszenario einer ab 2026 wieder nach § 68 SGB VI erfolgenden Rentenanpassung voraussichtlich eine anhaltend bessere, wenn auch weiterhin nicht ausreichende gesetzliche Absicherung. Gerade mit Blick auf die Interessen der heute und zukünftig Beschäftigten wird diese Verbesserung beim Sicherungsniveau ausdrücklich begrüßt. Die durch die Mehrkostenerstattung bewirkte Beitragssatzdämpfung, die im Jahr 2031 etwa 0,5 Prozentpunkte betragen dürfte, bewirkt im Übrigen real eine leichte Aufwertung des 48-Prozent-Niveaus gegenüber einem Szenario mit voller Beitragsfinanzierung: Je geringer der Beitragssatz, desto höher das rechnerisch verfügbare Durchschnittsentgelt und damit die korrespondierende Standardrente. Im Sinne eines zumindest akzeptablen Sicherungsniveaus ist auch dieser Nebeneffekt positiv zu bewerten. Ungeachtet dessen bleibt allerdings festzuhalten: Angesichts der in früheren Jahrzehnten bewährten gesetzlichen Absicherung deutlich oberhalb von 50 Prozent vor Steuern und der nach wie vor großen Lücken (Abdeckung, Höhe und Leistungsumfang betreffend) bei der Zusatzvorsorge wäre eine dauerhafte Haltelinie auf einem höheren Niveau von mindestens 50 Prozent angebracht – dem nun vorgesehenen Schritt sollten also entsprechende weitere Schritte folgen.

Richtig und tatsächlich lange überfällig sind auch weitere Bundesmittel zugunsten der GRV, zumal die nicht aus Beiträgen zu deckenden „versicherungsfremden“ Leistungen gemäß der erweiterten Abgrenzung der Deutschen Rentenversicherung nach wie vor einen erheblich höheren Umfang als die aktuellen Zuschüsse besitzen. Für eine noch systematischere Finanzierung – und um eine klarer nachvollziehbare und dauerhaft angemessene Lastenverteilung zu bewirken – wird perspektivisch folgendes Vorgehen angeregt: Die sogenannten versicherungsfremden GRV-Leistungen sollten regelmäßig in der erweiterten Abgrenzung quantifiziert und die ermittelten Kosten vollständig aus Bundesmitteln ausgeglichen werden. Im Gegenzug würde auf ausdrückliche Zuschüsse zur Stabilisierung des Rentenniveaus, das für die dem Äquivalenzprinzip folgende GRV-Kernleistung Lohnersatz steht, verzichtet. Der insofern „saubere“ Beitragssatz würde damit voll auf das Niveau nach Sozialversicherungsbeiträgen durchschlagen und damit eine von möglichst guten Leistungen – und nicht möglichst geringen Kosten – ausgehende faire Lastenverteilung zwischen Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden bewirken.<sup>1</sup> Insofern würde im Prinzip wieder an die Systematik und Intention des im politischen Konsens verabschiedeten Rentenreformgesetzes von 1992 angeknüpft.

<sup>1</sup> Siehe [https://www.arbeitnehmerkammer.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/KammerFokus/KammerFokus\\_Rentenniveau.pdf](https://www.arbeitnehmerkammer.de/fileadmin/user_upload/Downloads/KammerFokus/KammerFokus_Rentenniveau.pdf)

## Anpassungen von Nachhaltigkeitsrücklage, Zuschüssen und Berichtspflichten (Änderung der §§ 154, 158, 213, 287h SGB VI)

### Regelungen

Nach dem Gesetzentwurf wird die GRV-Minestrücklage von 0,2 auf 0,3 durchschnittliche Monatsausgaben der allgemeinen Rentenversicherung zu eigenen Lasten angehoben. Dies wird durch eine Regelung flankiert, nach der bei einer Beitragssatzanhebung über den aktuellen Wert von 18,6 Prozent hinaus – also zur Einhaltung der neuen, etwas höheren Untergrenze – zusätzlich ein fiktiver Beitragssatz berechnet wird, der bei anhaltender Untergrenze von 0,2 Monatsausgaben ausreichend wäre. Dieser wird dann bei der Berechnung von Zahlungen des Bundes an die GRV zugrunde gelegt; die betroffenen Bundeszuschüsse und Beiträge für Kindererziehungszeiten fallen entsprechend geringer aus.

► Darüber hinaus werden die drei Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung durch Streichung diverser Berechnungselemente mit vielfältigen Basiseffekten vereinfacht. Fortan werden sie auf Grundlage der Nominalwerte von 2025 mit den hergebrachten Faktoren, aber in vereinfachter Form fortgeschrieben. Dabei wird ein Korrekturbetrag von 285 Millionen Euro vom allgemeinen Zuschuss abgezogen, um mittelfristig ein möglichst identisches Gesamtvolumen zu erreichen. Die bisher im Gesetz verankerte Formulierung, der zusätzliche Bundeszuschuss von aktuell etwa 15 Milliarden Euro jährlich *diene* der pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen, wird dabei sprachlich noch einmal dahingehend verschärft, dass nun erklärt wird, dass die nicht beitragsgedeckten Leistungen mit dem zusätzlichen Bundeszuschuss pauschal abgegolten werden.

Schließlich wird die Bundesregierung verpflichtet, dem Gesetzgeber im Jahr 2029 einen Bericht zur Entwicklung von Beitragssatz und Bundeszuschüssen vorzulegen, um die Niveaugarantie von 48 Prozent und sich daraus ergebende Mehrausgaben zu prüfen. Mit Bezug auf das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent wird im Gesetzentwurf ausdrücklich festgestellt: „Nur eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik, eine hohe Beschäftigungsquote und eine angemessene Lohnentwicklung ermöglichen es, dies dauerhaft zu finanzieren.“

### Bewertung

Die vorgesehene Anhebung der Minestrücklage ist überfällig und unbedingt zu begrüßen: In einem System mit nur 0,2 Monatsausgaben Schwankungsreserve drohen insbesondere im Oktober eines Jahres – Rentenanpassungen zur Jahresmitte sind dann schon länger finanzwirksam, Beiträge auf Jahressonderzahlungen in der Regel aber noch nicht eingegangen – erhebliche Liquiditätsgefahren, was entsprechende negative Konsequenzen für den Ruf des Umlagesystems hätte. Diesbezüglich sei an die Situation im Herbst 2005 erinnert, als Hilfszahlungen des Bundes in Anspruch genommen werden mussten und die Rentenversicherung in der öffentlichen Debatte unnötig unter Druck geriet. Eine auf 0,3 Monatsausgaben angehobene Schwelle könnte dazu beitragen, dieses Problem zu umgehen, sicherer wäre allerdings eine Ergänzung um eine andere Staffelung der Bundeszuschüsse (siehe Bericht der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“) oder eine Anhebung auf 0,4 Monatsausgaben.

## ► Stellungnahme

Sinnvoll ist auch eine Vereinfachung der Bundeszuschüsse, ist doch deren exakte Berechnung praktisch kaum noch verständlich. Allerdings sollten weitere Schritte zur einfacheren und schließlich auch einheitlichen Gestaltung erwogen werden, da mehrere, unterschiedlich fortgeschriebene Bundeszuschüsse nicht gut nachvollziehbar sind und prinzipiell nicht zur Finanzierungssystematik der GRV mit lohnbezogenen Beiträgen passen. Problematisch ist, dass rein fiskalisch gerechtfertigte pauschale nominale Kürzungen der Zuschüsse nun durch Einberechnung in die Ausgangssumme verstetigt und dabei dynamisiert werden. Sie verlieren also nicht mehr allmählich an realer Bedeutung.

Kritisch wird die Sonderregelung des § 287h SGB VI gesehen, nach der zur Einhaltung der höheren Mindestrücklage gegebenenfalls notwendige Beitragsanhebungen nicht zu entsprechend höheren Bundeszuschüssen führen. Obwohl der Bund bislang nur einen unzureichenden Ausgleich der eigentlich nicht aus Beiträgen zu deckenden Leistungen vornimmt, müssen die Beitragszahlenden den erforderlichen Puffer demnach ohne seine entsprechende Unterstützung gewährleisten. Auch die Feststellung, der zusätzliche Bundeszuschuss würde die nicht beitragsgedeckten Leistungen pauschal abgelten, wird von den Arbeitskammern abgelehnt. Sie geht angesichts der großen Lücke zwischen der Höhe des zusätzlichen Bundeszuschusses und den Kosten für nicht beitragsgedeckte Leistungen offensichtlich an der Realität vorbei. Die entsprechende Passage sollte daher im Zuge der Rechtsanpassung entfallen und nicht noch verschärft werden. Im Gegenteil sollte ein gesetzlicher Auftrag formuliert werden, diese Leistungen und ihr Volumen mindestens für die GRV, besser für alle Sozialversicherungen systematisch und regelmäßig zu benennen und einen Ausgleich aus Steuermitteln vorzunehmen.

Problematisch ist auch die sehr zurückhaltende Formulierung der Berichtspflicht zur Zukunft des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent. Sie fällt weit hinter die Ambition des in der letzten Legislaturperiode verfolgten Reformprojekts zur Niveaustabilisierung zurück und ist auch gegenüber dem im Juli vorgelegten Referentenentwurf, der noch eine mögliche Fortführung über 2031 hinaus in den Blick nahm, merklich defensiver. Notwendig wäre stattdessen ein klares Bekenntnis zu einer dauerhaften Stabilisierung des Rentenniveaus.

## **Gleichstellung der Kindererziehungszeiten (Änderung der §§ 249, 291c, 307d SGB VI und des § 114 SGB IV)**

### **Regelungen**

Trotz der in der Vergangenheit erfolgten Angleichungen bei der Anrechnung der Kindererziehungszeiten unterscheidet sich die Anerkennung der Erziehungsarbeit weiterhin nach dem Zeitpunkt der Geburt eines Kindes. Diese Lücke wird nun geschlossen, indem fortan unabhängig vom Geburtsjahr eines Kindes drei Entgeltpunkte für dessen Erziehung angerechnet werden. Dazu erfolgt ab 2028 eine Anrechnung von 36 Monaten Kindererziehungszeit auch für vor 1992 geborene Kinder, für die bislang 30 Monate, bis 2019 lediglich 24 Monate und bis Mitte 2014 sogar nur zwölf Monate angerechnet wurden. Äquivalent dazu werden für den Rentenbestand mit entsprechender Kindererziehung bereits rückwirkend für das ganze Jahr 2027 (beschränkt auf die Monate, in denen dann bereits eine Rente bezogen wurde) weitere Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung gewährt. Dieses Verfahren knüpft an die 2014 und 2019 durchgeführten

## ► Stellungnahme

„Mütterrente“-Reformen an. Bezugspunkt für die Gutschrift eines weiteren halben persönlichen Entgeltpunkts zur endgültigen Schließung der Lücke ist nun eine Kindererziehungszeit im 30. Monat nach dem Geburtsmonat. Wenn diese nicht vorliegt (etwa wegen einer späteren Rückkehr aus dem Ausland), können die entsprechenden Gutschriften auf Antrag erfolgen.

Ein Anspruch auf Prüfung von Zuschlägen, die aus der Neuregelung resultieren, besteht nicht vor 2028. Faktisch ergibt sich dadurch auch für den Bestand eine Neuberechnung der Rente erst in jenem Jahr, wenngleich dann Zahlungen rückwirkend für 2027 erfolgen. Die nachträglich geleisteten Renten werden wiederum nicht auf Hinterbliebenenrenten des Jahres 2027 angerechnet, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Schließlich sieht der Gesetzentwurf vor, die den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung durch die Leistungsausweitung ab 2028 entstehenden Mehraufwendungen inklusive der Kosten der Krankenversicherung der Rentner vollständig aus Mitteln des Bundes mit entsprechenden unterjährigen Abschlägen zu erstatten.

### **Bewertung**

Mit der Vollendung der sogenannten Mütterrente würde eine erhebliche Gerechtigkeitslücke angemessen geschlossen. Forschungsergebnisse<sup>2</sup> legen nahe, dass damit ein nicht zu vernachlässigender Beitrag zur Verringerung der Altersarmut insbesondere kinderreicher Mütter geleistet würde. Richtig ist auch die vollständige Finanzierung der Mehrkosten aus Steuermitteln. Sehr kritisch hervorzuheben bleibt allerdings, dass zurückliegende Reformen dieser Art ausdrücklich oder durch zwischenzeitliche Zuschusskürzungen mittlerweile faktisch beitragsfinanziert sind; das entsprechende Volumen beträgt inzwischen schätzungsweise etwa 15 Milliarden Euro pro Jahr. Die auch für diesen Teil der Angleichungen überfällige Steuerfinanzierung wird durch die nun geplante Reform nicht hergestellt. Dies verdeutlicht geradezu exemplarisch die fehlende Systematik bei der Finanzierung nicht beitragsgedeckter Leistungen.

Das Verfahren zur Auszahlung auch für den Bestand ist wegen dessen Komplexität aufwendig, hat sich aber in den bisherigen Reformschritten bewährt. Die Erhöhung der Renten erst 2028 auch für das Vorjahr vorzunehmen, erscheint wegen des Verwaltungsaufwands nachvollziehbar. Um diesen auch in Bezug auf Anrechnungsvorschriften zu minimieren beziehungsweise gänzlich auszuschließen, könnte dazu aber auch abweichend vom nun vorgesehenen Verfahren eine ausdrücklich abgaben- und anrechnungsfreie Sonderzahlung im Jahr 2028 in Betracht gezogen werden.

<sup>2</sup> Siehe [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.909927.de/24-31-1.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.909927.de/24-31-1.pdf)

## ► Stellungnahme

### **Aufhebung des Vorbeschäftigungsvorbots für die sachgrundlos befristete Anstellung von Personen jenseits der Regelaltersgrenze (Änderung des § 41 SGB VI)**

#### **Regelungen**

Nach geltendem Recht ist eine sachgrundlose Befristung nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber zuvor ein Arbeitsverhältnis bestanden hat (sogenanntes Vorbeschäftigungsvorbot). Diese Regelung soll für Personen jenseits der Regelaltersgrenze aufgehoben werden, soweit mit derartigen Befristungen bei einem Arbeitgeber eine Höchstdauer von acht Jahren nicht überschritten wird und maximal zwölf Befristungen mit diesem Arbeitgeber vereinbart werden. Dabei müssen die grundsätzlichen Vorgaben zu sachgrundlosen Befristungen (maximale Befristung eines Vertrags auf zwei Jahre, darin höchstens drei Verlängerungen) eingehalten werden.



#### **Bewertung**

Der Abbau einer rechtlichen Hürde für die befristete „Beschäftigungsrückkehr“ zum früheren Arbeitgeber wirkt vordergründig positiv. Allerdings überwiegen die kritischen Punkte deutlich: Sachgrundlose Befristung wird erleichtert statt eingedämmt und ältere Beschäftigte werden gegenüber jüngeren Beschäftigten formal schlechtergestellt. Durch entsprechende Vorteile für Arbeitgeber können sich mittelfristig wiederum schlechtere konkrete Beschäftigungschancen für Jüngere ergeben. Außerdem lässt eine solche Regelung die bewährte, aber in Rechtsentwicklung und Diskurs zunehmend gefährdete Idee des verdienten Ruhestands weiter erodieren. Im Gegenteil müsste deutlich mehr dafür getan werden, dass die auf 67 Jahre steigende Regelaltersgrenze für Beschäftigte tatsächlich flächendeckend mit guter Arbeit erreicht werden kann.



#### **Fazit**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insgesamt begrüßenswerte Schritte, die allerdings in einigen Bereichen nicht weit genug gehen. Die vorgesehene Reform des Vorbeschäftigungsvorbots geht nach Auffassung der Arbeitskammern sogar in die falsche Richtung.

Beschäftigte erwarten eine auskömmliche und verlässliche Alterssicherung vorwiegend aus öffentlichen Systemen. Insofern ist die geplante Fortschreibung der Rentenniveau-„Haltelinie“ bei 48 Prozent grundsätzlich positiv zu bewerten. Sie ist mit einer Dauer bis 2031 beziehungsweise 2032 trotz des fortwirkenden Basiseffekts allerdings zeitlich nur wenig ambitioniert und müsste darüber hinaus ein höheres Niveau garantieren. Aus unserer Sicht sollte, um allen Generationen gerecht zu werden, mindestens ein Sicherungsniveau vor Steuern von 50 Prozent angestrebt und dann dauerhaft gewährleistet werden. Richtig ist wiederum, dass nun merklich höhere Bundeszuschüsse geleistet werden sollen, die angesichts der bisherigen Unterdeckung der eigentlich nicht aus Beiträgen zu finanzierenden Leistungen überfällig sind. Noch systematischer wäre es allerdings, die Bundeszuschüsse unmittelbar für diese Leistungen aufzuwenden, statt in den fair lastenverteilenden Wirkungszusammenhang zwischen Beitragssatz und realem Rentenniveau einzugreifen.

Die Gleichstellung der Kinderziehungszeiten wird von den Arbeitskammern begrüßt, zumal nun auch eine dauerhaft angemessene Steuerfinanzierung dieses letzten Schritts geplant ist. Wenigstens näherungsweise sollte dies allerdings auch für die weiteren Kosten der vorherigen „Mütterrente“-Reformen gelten.

Eindeutig kritisch ist hingegen die Lockerung des Vorbeschäftigungsvorverbots zu betrachten, da damit unterschiedliche arbeitsrechtliche Schutzniveaus geschaffen werden. Darüber hinaus wird der Ruhestand als Wert an sich auch rechtlich weiter untergraben. Statt Arbeit im Rentenalter zu erleichtern, muss mehr dafür getan werden, dass alle Arbeitnehmenden die Altersgrenzen, für die sie nach einem Jahrzehntelangen Erwerbsleben die Voraussetzungen grundsätzlich erfüllen, tatsächlich mit gut entlohnter versicherter Beschäftigung erreichen. Dies sichert Renten in angemessener Höhe, verringert somit den strukturellen Zwang, im Alter weiterarbeiten zu müssen, und stärkt schließlich das kollektive Sicherungssystem.

*Stand: September 2025*

Erstellt von

► Arbeitnehmerkammer Bremen

**Dr. Magnus Brosig**

*Referent für Sozialversicherungs- und  
Steuerpolitik*

[m.brosig@arbeitnehmerkammer.de](mailto:m.brosig@arbeitnehmerkammer.de)

Tel. 0421-3 63 01-971

Arbeitskammer des Saarlandes

**Dr. Frank Bandau**

*Referent für Sozialpolitik*

[frank.bandau@arbeitskammer.de](mailto:frank.bandau@arbeitskammer.de)

Tel. 0681-40 05-318



---

**Die Arbeitskammern**

c/o Vertretung des Landes Bremen

Hiroshimastraße 24

10785 Berlin



---

**Ausschussdrucksache 21(11)45**  
vom 5. November 2025

---

**Schriftliche Stellungnahme**

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen  
Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

BT-Drucksache 21/1929

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

# Stellungnahme



## **Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten**

**Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt den Gesetzentwurf, insbesondere die Stabilisierung des Rentenniveaus bis 2031. Das sichert allen Generationen mehr Rente für ihren Beitrag. Die Stabilisierung aus Steuermitteln zu finanzieren ist zielführend.**

**Das Rentenniveau muss aber dauerhaft auf mindestens 50 Prozent angehoben werden.**

**Das Rentenniveau nach 2031 auf das Niveau ohne die Stabilisierung zu kürzen, würde die jungen Menschen dagegen tatsächlich benachteiligen.**

**Der DGB begrüßt die Angleichung aller Kindererziehungszeiten. Diese aus Steuermitteln zu finanzieren ist richtig – gilt aber für alle Kindererziehungszeiten vor Juni 1999.**

**Die Mindestnachhaltigkeitsrücklage anzuheben wird begrüßt. Dies allein den Beitragszahlenden aufzubürden ist weder nachhaltig noch sachgerecht.**

**Die Bundeszuschüsse transparenter fortzuschreiben ist sinnvoll. Allerdings wären für eine nachhaltige Finanzierungszusage mutigere und weitergehende Schritte notwendig. Weiterhin nicht akzeptabel sind die Kürzungen des Bundeszuschusses zu Lasten der Beitragszahlenden.**

**Der DGB lehnt die Ausweitung sachgrundloser Kettenbefristungen für ältere Arbeitnehmer\*innen ab. Dies begünstigt prekäre Beschäftigung im Rentenalter und hebelt arbeitsrechtliche Standards aus. Der DGB fordert stattdessen verlässliche, unbefristete Arbeitsverhältnisse auch für ältere Beschäftigte.**

4. November 2025

Kontaktperson:

**Ingo Schäfer**  
Referatsleiter Alterssicherung  
Abteilung Sozialpolitik

Verantwortlich:

**Markus Hofmann**  
Abteilungsleiter Sozialpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**Bundesvorstand**

## **1. Einordnung des Gesetzentwurfs**

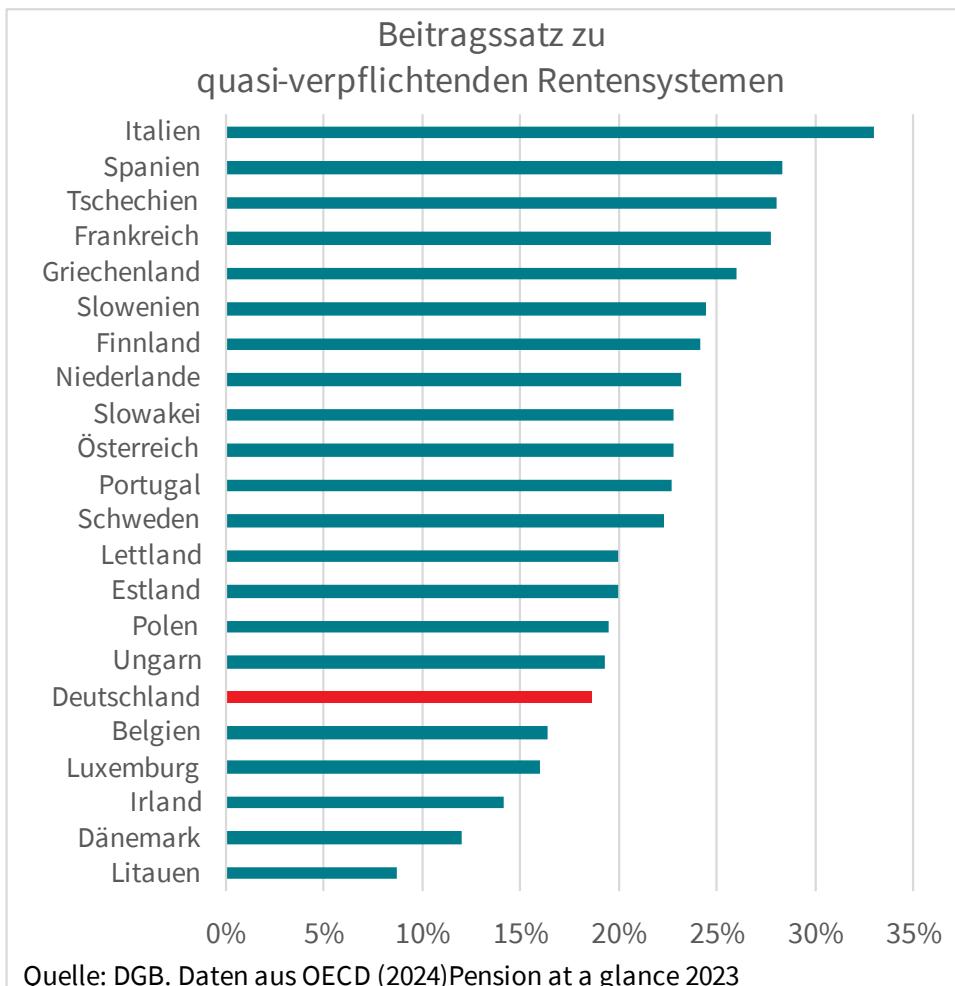
Vor rund 25 Jahren beschloss der Bundestag einen Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik. Im Fokus stand nicht mehr eine verlässlich auskömmliche Alterssicherung, sondern ein möglichst geringer Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Nicht in den Blick genommen wurde hingegen die reale Belastung der Beschäftigten durch die zusätzliche Vorsorge von immerhin rund sieben Prozent des Bruttolohns (rund 300 Euro im Monat).

Aufgrund des Beitragssatzziels wurde das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung sukzessive abgesenkt – im Jahr 2014 waren die Renten dadurch bereits rund 10 Prozent niedriger als ohne Absenkung des Rentenniveaus. Hinzu kamen viele weitere Kürzungen auf individueller Ebene.

25 Jahre nach dem Paradigmenwechsel ist die Alterssicherung in Deutschland strukturell mangelhaft und regelmäßig nicht auskömmlich, auch vermeidet sie selbst Altersarmut oftmals nicht mehr. Ohne einen klaren Kurswechsel zu Gunsten von mehr Verbindlichkeit, einer gerechteren Finanzierung und besserer Leistungen werden die Probleme unzureichender Versorgung jährlich weiter aufwachsen.

Schon jetzt hat ein großer und sogar wachsender Anteil der Beschäftigten keine zusätzliche Absicherung – oder nicht im politisch erwarteten Umfang. Ein paar Fakten:

- Rund ein Drittel der Versicherten hat keine zusätzliche Alterssicherung (Alterssicherungsbericht 2024 der Bundesregierung).
- Ein wachsender Teil der Beschäftigten hat keine Absicherung im politisch vorgesehenen Umfang – so sinkt der Anteil an Beschäftigten mit zusätzlicher Vorsorge sogar (Alterssicherungsbericht 2024).
- Im europäischen Vergleich hat Deutschland einen sehr geringen Beitragssatz zur Alterssicherung und ein unterdurchschnittliches Rentenniveau (OECD Pensions at a glance). Der Beitragssatz für quasi-obligatorische Systeme liegt bspw. in den Niederlanden, Italien und Großbritannien bei über 30 Prozent und in vielen weiteren EU-Ländern bei über 25 Prozent und bei der Mehrheit über 22 Prozent – in Deutschland hingegen liegt er bei 18,6%. Gleichzeitig liegt das Leistungsniveau insbesondere in jenen Ländern höher, die einen höheren Beitragssatz haben.
- 2024 lag die Armutsrisikogrenze in Deutschland für eine alleinstehende Person laut Statistischem Bundesamt bei 1.378 Euro. Eine Rente im Jahr 2024 mit 45 Entgeltpunkten betrug netto nach Steuern rund 1.473 Euro und lag damit nicht mal 100 Euro über der Armutsrisikogrenze (eigene Berechnung).



## 2. Stabilisierung des Rentenniveaus

### 2.1. Vorhaben des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf will das Rentenniveau bis 2031 auf dem aktuellen Wert von 48 Prozent stabilisieren. Bis 2031 steigen die Renten nach Sozialbeiträgen damit genauso stark wie die Löhne nach Sozialbeiträgen. Damit läge das Niveau im Jahr 2031 rund einen Prozentpunkt höher als nach geltendem Recht ohne Rentenpaket. Ab 2032 würde dann wieder der Nachhaltigkeits- sowie der Beitragssatzfaktor das Rentenniveau senken und die Renten würden langsamer als die Löhne steigen. Da das Rentenniveau jedoch von einem höheren Wert aus sinkt, bleibt es dauerhaft um diesen Prozentpunkt erhöht. Die Ausgaben für das höhere Rentenniveau sollen voll aus Steuern erstattet werden – auch über 2031 hinaus. Im Jahr 2029 soll die Bundesregierung einen Bericht erstellen, der die Wirkung der Haltelinie und die Beitragssatzentwicklung evaluiert.

### 2.2. Dauerhaft stabilisieren und anheben notwendig

Angesichts der geringen Renten und massiven Absicherungslücken aller Generationen gibt es zur Stabilisierung des Rentenniveaus keine Alternative. Bei sinkendem Rentenniveau droht jedenfalls kurz bis mittelfristig ein massives

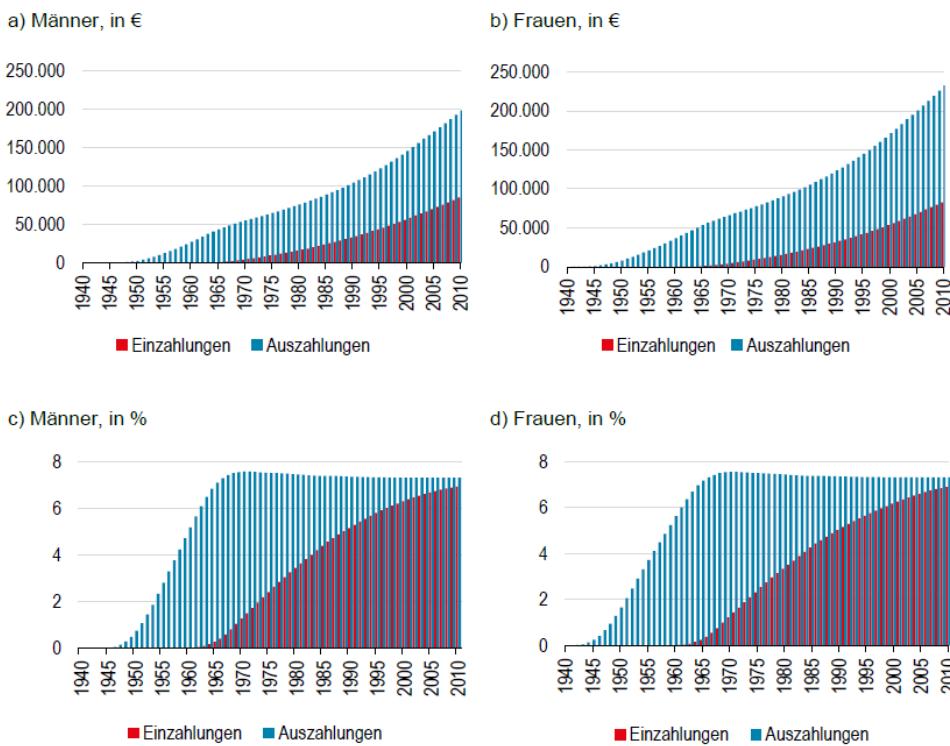
Versorgungsproblem. Für jüngere Kohorten wäre bestenfalls dann ein Ausgleich denkbar, wenn flächendeckend alle Beschäftigten sieben bis zehn Prozent des Bruttolohns in eine zusätzliche Vorsorge zahlen würden. Der Gesetzentwurf ist daher ein unausweichlicher und richtiger Schritt, der jetzt gegangen werden muss.

### 2.3. Junge Generation durch Rentenpaket nicht benachteiligt

Das Rentenniveau wenigstens bis 2031 zu stabilisieren, ist notwendige Voraussetzung für eine bessere Alterssicherung in Deutschland. Das ist eine gute Nachricht für alle Generationen. Berechnungen von Prof. Logeay zeigen, dass ein bis 2031 stabilisiertes Rentenniveau zu einer höheren immanenten Rendite für alle heutigen Beitragszahlenden, auch die jüngsten, führt (IMK Policy Brief Nr. 186 - <https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-009062>).

Behauptungen, dass junge Menschen durch das Rentenpaket mehr einzahlen als sie rausbekommen würden, sind falsch. Die Junge Gruppe der CDU-CSU-Fraktion betreibt damit dennoch eine neue Variante des Enkeltricks. Sie schürt

**Abbildung 2: Veränderungen der Ein- und Auszahlungen in die Rentenversicherung durch das Rentenpaket II über die Lebenszeit, nach Geburtsjahr**



Anmerkung: Jeder einzelne Balken stellt eine spezifische Geburtskohorte dar und gibt für diese die Differenz zwischen den kumulierten nominalen Ein- bzw. Auszahlungen im Szenario mit Rentenpaket II im Vergleich zum Basisszenario über ihre Lebenszeit hinweg an.

Quelle: Eigene Berechnungen.

**IMK**

Quelle: IMK Policy Brief 186.

Angst und erzeugt dringenden Handlungsdruck. Wenn dann alle Angst um ihr Geld haben, kürzt man ab 2032 allen das Rentenniveau und lässt die jungen Menschen trotzdem vorher dafür zahlen. Der Vorschlag der Jungen Gruppe der Unionsfraktion, dass Rentenniveau ab 2032 zusätzlich zu kürzen, bedeutet die Benachteiligung der jungen Generation, die die Junge Gruppe angeblich nicht möchte. Denn junge Menschen müssten durch die zusätzliche Niveausenkung ab 2032 zwar die höheren Renten bis 2031 mitfinanzieren, hätte aber selbst keinen Cent mehr Rente. Nur ein dauerhaft höheres oder sogar stabiles Rentenniveau, sorgt für eine gute Rente, nicht nur heute, sondern eben auch in Zukunft.

#### **2.4. Weder billiger noch besser durch mehr Kapitaldeckung**

Als Ersatz für ein sinkendes Rentenniveau auf mehr Kapitaldeckung zu setzen, ist ein fataler Irrweg. Selbst wenn die privaten Produkte plötzlich doch effizient und kostengünstig wären, würden die Beschäftigten für Jahrzehnte doppelt belastet bzw. bekämen weniger Rente. Dabei reicht die gesetzliche Rente schon heute für viele nicht oder gerade so zum Leben.

Selbst bei sehr optimistischen Berechnungen (vgl. bspw. Professor Werding für den Finanzdienstleister Fidelity, <https://e-fundresearch.com/c/e0K3jelbdy>) zeigen, dass eine kapitalgedeckte Rente frühestens ab 2045 das sinkende Rentenniveau in etwa ausgleichen könnte. Alle die in der Zwischenzeit in Rente gehen, hätten trotz eines auf über 22 Prozent steigenden Beitragssatzes, weniger Rente zu erwarten. Dabei setzte dieses Szenario eine durchgehende Nettorenndite nach Kosten von 8 Prozent voraus, was selbst bei sehr kostengünstigen Finanzprodukten eine Bruttorendite von über 9 Prozent bedeutet. Bei geringerer Rendite würde sich der Übergang schon bis 2055 ziehen. Die kapitalgedeckte Rente nach diesen Berechnungen gleich gerade nicht die Kürzungen in der gesetzlichen Rente aus, da zwei völlig verschiedene Systeme verglichen werden<sup>1</sup>. Die in der Studie getroffenen Annahmen beschönigen daher systematisch die kapitalgedeckte Rente und überhöhen so die Auszahlung um rund 40 Prozent gegenüber der gesetzlichen Rente. Und in den genannten Berechnungen ist der ausgewiesene Vergleichswert für die gesetzliche Rente mit 50 Euro deutlich zu gering – nach eigenen Berechnungen läge der Vorteil 2045 tatsächlich bei real 100 bis 150 Euro (je nach Annahmen). Damit darf bezweifelt werden, dass eine kapitalgedeckte Alternative systematisch bei gleichem Beitrag zu höheren Renten führt.

---

<sup>1</sup> So ist die Kapitalrente anders als die Gesetzliche Rente über den Rentenbezug konstant, was zu einer gut 10 Prozent höheren Rente bei Rentenbeginn führt. Als weiteres wird keine Rente, sondern ein Auszahlungsplan berechnet, da es in den Modellrechnungen keinerlei Risiken gibt (die Zukunft ist vollständig bekannt), müssen auch keine Risikopuffer gebildet werden, weswegen die Zahlbeträge höher ausfallen können. Außerdem wird der Gesamt „Mehrbeitrag“ in einen Auszahlungsplan im Alter umgerechnet. Der Beitrag zum gesetzlichen Rentensystem deckt aber zusätzlich die Ausgaben für Renten wegen Erwerbsminderung und Tod, den Zuschuss von aktuell 8,55% zur Krankenversicherung und Reha- und Teilhabe-Leistungen ab und finanziert außerdem rund 40 Mrd. € an nicht beitragsgedeckten Leistungen.

## **2.5. Rentenniveau muss wieder erhöht werden**

Für eine gute und verlässliche Alterssicherung muss das Rentenniveau nicht nur stabilisiert, sondern wieder auf mindestens 50 Prozent angehoben werden – mehr ist perspektivisch anzustreben. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass ein höheres Rentenniveau für alle Generationen einen echten Gewinn bedeutet. Ergänzend ist eine möglichst flächendeckende Verbreitung von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrenten notwendig.

## **2.6. Finanzierung guter Renten ist notwendig**

Die rentenpolitische Debatte darf nicht länger dogmatisch auf den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung verengt werden. Eine gute Alterssicherung kostet Geld. Laut Bundesregierung ist ein Zusatzbeitrag zur privaten Vorsorge von rund sieben Prozent des Bruttolohns notwendig, um das bis dato gekürzte Rentenniveau im Alter auszugleichen (Alterssicherungsbericht 2024). Bei vollständiger Betrachtung aller durch die gRV abgedeckten Risiken und Leistungen sind sogar noch höhere Beiträge nötig. Die im Koalitionsvertrag von Union und SPD vereinbarte Rentenkommission der Bundesregierung zum Versorgungsniveau im Mehr-Säulen-Modell muss daher auch die Kosten für ein angehendes Gesamtsystem aus drei Säulen transparent darlegen.<sup>2</sup>

Aus Sicht des DGB sollte der §68 SGB VI (und alle weiteren anpassungsbezogenen Paragrafen) daher durch eine Kombination der Regelungen der bisherigen §§255i und 255e Abs. 2 SGB VI ersetzt werden. Dann würden die Renten nach Sozialbeiträgen ebenso stark erhöht werden, wie die Löhne nach Sozialbeiträgen steigen. Die Rentenanpassung würde insoweit auch von den überflüssigen Begleitregelungen und Dämpfungsfaktoren aller Art befreit und deutlich einfacher, gerechter und transparenter werden. Damit wäre auch sichergestellt, dass Rentner\*innen an sich ändernden Sozialbeiträgen, die die Beschäftigten tragen müssen, beteiligt würden – einen faireren Ausgleich gibt es nicht. Damit gäbe es künftig wieder ein Leistungsziel in der GRV, dessen Höhe in transparenten, demokratischen Prozessen angepasst werden könnte.

## **2.7. Ein zielgerichteter sozialer Ausgleich ist notwendig**

Die Sicherung des Lebensstandards im Alter muss durch einen sozialen Ausgleich ergänzt werden, da viele Versicherte zeitweise keine oder nur geringe Beiträge zahlen können. Dies betrifft besonders Frauen, die aufgrund von Care-Arbeit, Niedriglohnbeschäftigung und struktureller Diskriminierung am Arbeitsmarkt in der Regel niedrigere Erwerbseinkommen haben als Männer. Der Grundrentenzuschlag muss daher auch aus gleichstellungspolitischer Perspektive höher ausfallen und die Einkommensanrechnung gestrichen werden, um bei niedrigem Lohn eine auskömmliche Rente zu erzielen. Zum sozialen Ausgleich gehören für den DGB auch Rentenansprüche bei Kindererziehung und Pflege. Rente wegen Erwerbsminderung müssen stärker mit Blick auf den

---

<sup>2</sup> <https://www.wirtschaftsdienst.eu/pdf-download/jahr/2025/heft/6/beitrag/rentenpolitik-koalitionsvertrag-woertlich-nehmen.html>

tatsächlichen Arbeitsmarkt gewährt werden – viele Menschen sind zu krank zum Arbeiten, gelten aber rechtlich als zu gesund für die Rente. Auch Zeiten der Bildung sollten in der Rentenversicherung wieder rentenerhöhend wirken, da eine höhere Bildung das Produktivitätswachstum steigert und die Demokratie stärkt und somit gesellschaftlich wünschenswert ist.

### **2.8. Evaluation stellt Ziel des Gesetzentwurfs in Frage**

Die Evaluation in 2029 soll nicht mehr, wie noch im Referentenentwurf vorgesehen, prüfen, wie eine Verlängerung der Haltelinie über 2031 hinaus möglich wäre. Vielmehr soll nun die Haltelinie selbst überprüft werden. Damit schafft die Regierung aber eine Unsicherheit, da die Beschäftigten nicht wissen, welche Versorgung sie in 10 oder 20 Jahren erwarten können. Für ein Vertrauen in die Alterssicherungspolitik muss eine verlässliche Zusage getroffen werden, mit der die Beschäftigten planen können.

### **3. Angleichung der Rentenpunkte für vor 1992 geborenen Kindern ist richtig**

Der Gesetzentwurf will die Rentenansprüche bei vor 1992 geborenen Kindern auf 3 Entgeltpunkte anheben, wie sie für ab 1992 geborene Kinder bereits gewährt werden (die sogenannte Mütterrente III). Die Mehrkosten für diese Angleichung sollen voll aus Steuern erstattet werden. Die verlängerte Kindererziehungszeit gilt ab Rentenbeginn für Renten die ab dem 1.1.2028 beginnen. Für alle Renten die vorher begonnen haben, gilt die Angleichung ab 1.1.2027 – ein Anspruch auf Prüfung und Berechnung besteht aber erst ab 1.1.2028.

#### **3.1. Angleichung überfällig**

Die Angleichung der Kindererziehungszeiten ist vor dem historischen Hintergrund der Arbeitsteilung und Benachteiligung am Arbeitsmarkt überfällig. Damit wären Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsjahr endlich gleich viel für die Rente wert. Richtig ist, dies voll aus Steuermitteln zu finanzieren.

#### **3.2. Inkrafttreten der „Mütterrente“ konstruktiv lösen**

Kritisch ist bei der Mütterrente die Frage des Inkrafttretens. Das Inkrafttreten zum 1.1.2027, mit rückwirkender Zahlung zum 1.1.2028 wirft viele Fragen auf und erhöht den bürokratischen Aufwand.

Änderungen in die Zukunft für Neurenten sind technisch vergleichsweise einfach umzusetzen – insbesondere, wenn es sich lediglich um eine zeitliche Verlängerung der Kindererziehungszeit als grundsätzlich implementiertem Mechanismus handelt.

Die Herausforderung mit großem zeitlichen Vorlaufbedarf liegt allerdings in der Einbeziehung des Rentenbestands durch Artikel 1, Nr. 20 (§307d SGB VI). Es geht hierbei um rund 10 Millionen betroffene Renten. Zu bedenken ist, dass darunter sehr verschiedene Fälle und Fallkonstellationen sind – dies zeigt schon allein der Umfang des §307d GE: Jene, die bei jeder Ausweitung der „Mütterrenten“ einen Zuschlag bekommen haben, weil sie bereits 2014 in Rente waren.

Jene, die bei der „ersten Mütterrente“ noch nicht, aber bei der zweiten Mütterrente in Rente waren und daher nur bei der „Mütterrente II“ einen Zuschlag bekamen. Und jene, die nach der „Mütterrente II“ in Rente gingen und bisher keinen Zuschlag bekommen haben, sondern bei denen die „Mütterrente I und II“ regulär in die Rentenberechnung einfloss. Hinzu kommen vielfältige weitere sich überlappende Fragen: Änderungen in der Kinderziehung bspw. durch Adoption oder Scheidung, Wechsel der Rentenart, Rückwirkungen auf andere Rentenvorschriften, Vereinheitlichung des Ost-West-Rentenrechts, Zu- oder Wegzug und vieles mehr. Daher ist die Prüfung und Berechnung komplex und fehleranfällig und bedarf einer entsprechend langen Vorlaufzeit, um Auszahlungen richtig und rechtssicher zu gewährleisten. Die Deutsche Rentenversicherung geht davon aus, dass dies erst zum 1. Januar 2028 realistisch möglich ist. Nach allem Wissen aus ähnlichen Verfahren der Vergangenheit – bspw. dem EM-Bestandsrentenzuschlag – zeigt sich, dass eine Auszahlung unabhängig vom gesetzlichen Inkrafttreten nicht vor dem 1.1.2028 realistisch ist.

Das Vorverlegen des Inkrafttretens auf 2027 verkompliziert die Umsetzung zusätzlich. In der Folge steigen der Verwaltungsaufwand und die Verwaltungskosten deutlich. Denn rund 10 Millionen gültige Rentenbescheide für 2027 wären rückwirkend aufzuheben, die Rente neu zu berechnen und ein Differenzbetrag nachzuzahlen. Gleiches gilt für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie ggf. bereits ergangene Steuerbescheide. Darüber hinaus wären andere Sozialleistungen, die abhängig von der Höhe einer Altersrente sind, ebenfalls rückwirkend neu festzustellen, insbesondere die Grundsicherung im Alter oder das Wohngeld. In etlichen Fällen könnte die Nachzahlung sogar vollständig aufgerechnet werden und somit null Euro betragen. Denkbar sind sogar Sonderfälle, in denen erstmals ein Rentenbezug rückwirkend entsteht. Würde eine Berechtigte zwischendurch ohne nachfolgende Hinterbliebenenrente versterben, wäre eine Nachzahlung an Erben denkbar. Die Rentenversicherung kennt diese regelmäßig jedoch nicht und die Zahlbeträge könnten hier sogar nur Teile eines Monatsbetrags sein.

Aus Sicht des DGB sollt aus diesen Gründen unbedingt das Inkrafttreten zum Januar 2028 vorgesehen werden. Um dem politischen Willen eines früheren Zahlbeginns Rechnung zu tragen, wäre eine einmalige Sonderzahlung eine denkbare Alternative. Diese Sonderzahlung könnte mit Inkrafttreten im Januar 2028 ein Vielfaches der monatlichen Erhöhung der laufenden Rente betragen. Diese Sonderzahlung sollte eine Leistung eigener Art sein, die nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet wird und nicht beitrags- und steuerpflichtig ist. Damit würden Rückwirkungen auf die eigentliche Erhöhung der Rente durch die Mütterrente III als laufende Zahlung beschränkt. Die beitrags- und steuerrechtliche Begünstigung wäre ein Ausgleich für den späteren Beginn.

#### **4. Steuerfinanzierung der Leistungsverbesserungen ist richtig und gerecht**

Eine bessere gesetzliche Rente muss finanziert werden. Eine bessere Rente ist auch finanzierbar. Entscheidend ist, dass sie gerecht finanziert wird. Dass der Gesetzentwurf die Mehrausgaben für die Niveaustabilisierung wie auch die

„Mütterrente III“ dauerhaft aus Steuern finanzieren will, ist ausdrücklich zu begrüßen. Dies entlastet alle Beitragszahlenden. Außerdem ist über eine Steuerfinanzierung eine gerechtere Lastentragung möglich, da höhere Einkommen auch höher besteuert werden und damit stärker zur Finanzierung beitragen. Durch gezielte und sozial gerechte Steuerreformen könnte die Einnahmeseite des Staates gestärkt und die Finanzierung der Rente besser abgesichert werden. Der DGB hat in seinem Steuerkonzept hierfür konkrete Vorschläge vorgelegt.

Die Zunahme der Steuerfinanzierung der Rentenversicherung ist auch ange messen, da der Anteil der Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung in den letzten 20 Jahren gesunken ist. Gegenwärtig werden längst nicht alle nicht beitragsgedeckten Leistungen<sup>3</sup> voll aus Steuermitteln finanziert – u.a. werden jährlich rund 20 Mrd. Euro für Kindererziehungszeiten vor Juni 1999 geborener Kinder weiterhin aus dem Beitragsaufkommen bestritten. Mehr noch, der Bundeszuschuss wird zur Sanierung des Bundeshaushalts bis zum Jahr 2027 um jährlich 1,2 Mrd. Euro gekürzt (§287g SGB VI). Die Erhöhung des Steueranteils und mithin des Bundeszuschusses um zweistellige Milliardenbeträge ist daher mehr als geboten. Aktuell tragen die Beitragszahlenden gesamt gesellschaftliche und staatliche Ausgaben aus Beitragsmitteln, was eine nicht zu rechtfertigende Entlastung von Spitzeneinkommen, Unternehmensgewinnen und Mieteinnahmen und anderen nicht rentenversicherungspflichtigen Einkünften zu Lasten der Pflichtversicherten bedeutet.

## 5. Höhere Mindestrücklage sinnvoll

Der DGB begrüßt die Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben. Sie entspricht dem Vorschlag der Kommission verlässlicher Generationenvertrag und der gemeinsamen Position der sozialen Selbstverwaltung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus Sicht des DGB wäre allerdings eine Anhebung darüber hinaus auf 0,4 oder 0,5 Monatsausgaben anzustreben.

Abzulehnen ist, dass die erhöhte Rücklage allein aus Beitragsmitteln finanziert werden soll – der Referentenentwurf sah dies noch nicht vor. Damit entzieht sich der Bund seiner Finanzierungsverantwortung. Durch die höhere Mindestrücklage könnte eine Beitragssatzanpassung früher erfolgen oder höher ausfallen. Diese Beitragssatzanpassung würde bei unveränderter Mindestrücklage aber auch erfolgen – lediglich später. Dabei würden die Bundeszuschüsse jedoch mit dem Beitragssatz steigen. Durch das Aussetzen dieser Regelung wird der Bundeszuschuss dauerhaft gemindert. Die Minder wächst im Zeitverlauf weiter, da anschließende Fortschreibungen auf einem geringeren Wert und bei

---

<sup>3</sup> Vergleiche hierzu mögliche Abgrenzungen: Abschätzung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und Gegenüberstellung mit den Bundeszuschüssen. DRV 2023, abgerufen unter [https://rentenupdateDRV.bund.de/SharedDocs/Dokumente/01\\_Bundesmittel\\_und\\_zuschuesse/DRV\\_2021\\_Nicht\\_Beitragsgedeckte\\_Leistungen.html](https://rentenupdateDRV.bund.de/SharedDocs/Dokumente/01_Bundesmittel_und_zuschuesse/DRV_2021_Nicht_Beitragsgedeckte_Leistungen.html)

einem geringeren Änderungsfaktor (da der Basisbeitragssatz höher ist) erfolgen. Dieser Eingriff in die Finanzierungsmechanik ist nicht zu rechtfertigen.

## **6. Neuordnung der Bundeszuschüsse weitgehend sinnvoll**

Der Gesetzentwurf regelt die Fortschreibung der Bundeszuschüsse neu. Ziel ist es, historische Sonderregelungen zu beenden und die Fortschreibung einheitlicher und transparenter darzustellen. Dazu werden die aktuellen Zuschüsse als neue Startwerte ins Gesetz geschrieben. Dies ist zu begrüßen. Die historischen nominell fixen Abzüge sollen jedoch vom neuen Startwert abgezogen werden, so dass die Bundeszuschüsse dadurch geringer ausfallen. Angesichts ohnehin gesunken er finanzieller Beteiligung des Bundes erscheint dies weder sinnvoll noch sachgerecht. Aus Sicht des DGB sollten diese Kürzungen nicht vom Startwert abgezogen und der entsprechend höhere Startwert fortgeschrieben werden.

Ebenso bleibt zu kritisieren, dass der Bund den Bundeszuschuss bis 2027 weiterhin um jährlich 1,2 Mrd. Euro kürzt, um den Bundeshaushalt zu sanieren.

## **7. Keine sachgrundlose Kettenbefristung für Ältere**

Die durch die Einführung des Abs. 2 in § 41 SGB VI vorgesehene Ausweitung der sachgrundlosen Befristung für Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze durch Aufgabe des Anschlussverbots lehnt der DGB ab. Es handelt sich um einen Schritt in die diametral falsche Richtung: Statt Befristungsmöglichkeiten auszuweiten, ist die Möglichkeit sachgrundloser Befristung ausnahmslos und für jede Altersgruppe abzuschaffen. Durch diese nicht sachlich gerechtfertigte Befristungsmöglichkeit wird per Gesetz den Arbeitgeber\*innen und Dienstherren faktisch ermöglicht, den Kündigungsschutz auszuhöhlen und zu umgehen.

Es gibt zudem keine Rechtfertigung für ein „Arbeitsrecht zweiter Klasse“ für Ältere. Für eine tatsächliche Förderung der Weiterbeschäftigung ist die beabsichtigte Regelung genauso wie allgemein die Möglichkeit sachgrundloser Befristung und Einschränkungen des Kündigungsschutzes völlig untauglich. Dies belegen verschiedene wissenschaftliche Studien; empirische Belege für eine Beschäftigungswirksamkeit der Lockerung des Bestandsschutzes des Arbeitsverhältnisses fehlen bis zum heutigen Tag. Bemerkenswert, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich auf eine diesbezügliche Evaluation der Wirksamkeit des Gesetzes verzichtet bzw. die Tauglichkeit der geplanten Reform nicht hinterfragt und heute bereits bestehende Möglichkeiten, den unbefristeten oder mit einem Sachgrund befristeten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren, völlig ausblendet. Es könnte aber helfen, wenn ältere Beschäftigte einen erleichterten Zugang zu Teilzeit im alten Arbeitsverhältnis hätten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben bereits die Einführung der Befristungsmöglichkeiten des § 41 S. 3 SGB VI als nicht gerechtfertigte Absenkung des Bestandsschutzes kritisiert und fordern nach wie vor die ersatzlose Streichung – auf die diesbezüglichen Stellungnahmen wird verwiesen. Erst recht ist die beabsichtigte starke Ausweitung der sachgrundlosen Befristung als

eine Altersdiskriminierung abzulehnen, die sogar - mehr noch als der geltende aber ebenfalls zu streichende § 14 Abs. 3 TzBfG - auch unionsrechtswidrig ist (Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 GRC – unzulässige Altersdiskriminierung). Der geplanten weiteren Absenkung des Bestandsschutzes älterer Arbeitnehmer\*innen stehen zudem ihre Berufsfreiheit und ihr Arbeitnehmerschutz entgegen.

Davon abgesehen, reicht die Rente oft nicht mehr für den Lebensunterhalt, so dass vermehrt Rentner\*innen auf einen Zuverdienst angewiesen sind. Die Geltung des Arbeitsrechts darf jedoch nicht von der Bedürftigkeit der Arbeitnehmer\*innen abhängen. Sonst könnten diese ggf. auch bevorzugt eingestellt werden und jüngere mit vollen Arbeitnehmerrechten verdrängen. Durch die beabsichtigte Neuregelung ist anlässlich zu besetzender Stellen erheblicher Missbrauch unter Herbeiführung unwürdiger Konkultanzsituationen mit jüngeren Bewerbern vorprogrammiert. Verschiedene Altersgruppen von Beschäftigten dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden! Es darf kein „Einfallstor“ geben, aufgrund dessen Arbeitsrechtsstandards für alle Beschäftigten in Frage gestellt zu werden drohen.



---

**Ausschussdrucksache 21(11)47**  
vom 6. November 2025

---

**Schriftliche Stellungnahme**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen  
Gleichstellung der Kindererziehungszeiten  
BT-Drucksache 21/1929

# **Teuerstes Sozialgesetz dieses Jahrhunderts wird Rentenkosten weiter nach oben katapultieren**

## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten**

5. November 2025

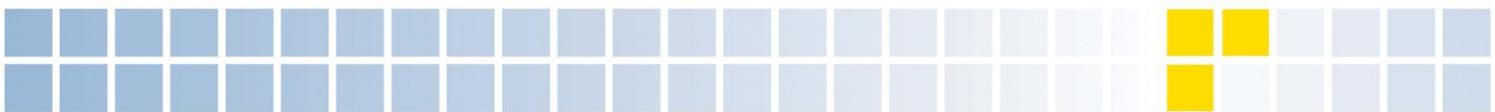
### **Zusammenfassung**

Mit zusätzlichen **Kosten** von mehr als 200 Mrd. € in den nächsten 15 Jahren wäre das geplante Rentenpaket das teuerste Sozialgesetz dieses Jahrhunderts. Allein durch dieses eine Gesetz würden die Sozialausgaben um mehr als die Hälfte der Summe erhöht, die dem Bund über das schuldenfinanzierte Sondervermögen in den nächsten 12 Jahren für Investitionen zur Verfügung stehen. Die hohen zusätzlichen Kosten würden die langfristige Finanzierbarkeit der Rentenversicherung noch weiter erschweren und kämen dem Bund sehr teuer: Die Kosten für Bundeszuschüsse und Erstattungen für Haltelinie und Mütterrenten an die Rentenversicherung würden den Bund bei Umsetzung des Rentenpakets bereits in fünf Jahren um knapp 40 % mehr belasten als im laufenden Jahr (131 Mrd. € (2030) gegenüber 93 Mrd. € (2025)). Diese zusätzlichen Mittel würden dem Bund an anderer Stelle fehlen, sei es für Investitionen oder für Entlastungen.

Statt das **Rentenniveau** für weitere Jahre festzuschreiben, sollte an der geltenden Rentenformel festgehalten werden. Denn sie berücksichtigt über den Nachhaltigkeitsfaktor die Veränderung des Zahlenverhältnisses von Beitragszahldern und Rentnern und sorgt damit für eine Lastenteilung zwischen beiden Gruppen. Zumindest nach 2031 sollte schnellstmöglich wieder zu dem Rentenniveau zurückgekehrt werden, wie es sich nach geltendem Recht ergibt. Dadurch könnten die Kosten des gesamten Rentenpakets mehr als halbiert werden.

Eine neuerliche Ausweitung der **Mütterrente** sollte unterbleiben, allein schon wegen der hohen Kosten von 5 Mrd. € im Jahr. Die behauptete Gerechtigkeitslücke besteht nicht. Im Gegenteil würden bei Umsetzung des Rentenpakets Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern gegenüber anderen Müttern bevorzugt, weil sie von Rentenvorteilen profitieren konnten, die diese nicht mehr haben.

Statt der Rentenniveaugarantie und der Ausweitung der Mütterrente wären **ausgabensenkende Reformen** der gesetzlichen Rentenversicherung dringend notwendig, welche die langfristige Finanzierbarkeit des Rentensystems gewährleisten und die Lasten der Alterung gerecht zwischen den Generationen aufteilen. Derartige Maßnahmen fehlen komplett im Gesetzentwurf. Dabei steht Deutschland vor der größten Alterung in seiner Geschichte. In den nächsten Jahren werden die geburtenstarken Jahrgänge vom Arbeitsleben in den Ruhestand wechseln, damit als



Beitragszahler ausfallen und zu Leistungsbeziehern werden. Ohne ein Gegensteuern sind daher erhebliche steigende Beitragssätze zur Sozialversicherung vorprogrammiert.

Auch die geplante Anhebung der **Mindesthöhe der Nachhaltigkeitsrücklage** ist ein richtiger Schritt, damit die Rentenversicherung auch künftig die Renten stets aus eigenen Mitteln leisten kann. Die damit verbundenen Kosten dürfen aber nicht allein den Beitragszahldern aufgebürdet werden. Die Anhebung der Mindestrücklage sollte außerdem dadurch flankiert werden, dass die Bundeszuschüsse künftig bereits bis zum November eines Jahres an die Rentenversicherung ausgezahlt werden, weil nur dann sicher gewährleistet werden kann, dass die Rentenversicherung unterjährig über ausreichend eigene Mittel verfügt, um die Renten zahlen zu können.

Die geplante **Neuordnung der Bundeszuschüsse** bringt zwar eine begrenzte Vereinfachung, trägt der Kritik des Bundesrechnungshofs, der eine Zusammenfassung der verschiedenen Bundeszuschüsse zu einem Bundeszuschuss und eine sachliche Begründung der Höhe des Bundeszuschusses gefordert hatte, aber nur unzureichend Rechnung.

Die geplante Aufhebung des **Vorbeschäftigteverbots** für Personen über der Regelaltersgrenze ist ein grundsätzlich sinnvoller Beitrag, um die Beschäftigung Älterer zu erleichtern. Sinnvoll und praxisgerecht wäre jedoch, wenn darüber hinaus das Vorbeschäftigteverbot bereits zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze entfiele, wenn die Befristung über die Regelaltersgrenze hinausgeht. Zudem sollten auch befristete Arbeitsverhältnisse von mehr als zwei Jahren Dauer möglich sein. Klargestellt werden sollte, dass bei der Fortsetzung einer befristeten Beschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus einzelne Arbeitsbedingungen (z. B. die Arbeitszeit) angepasst werden können.

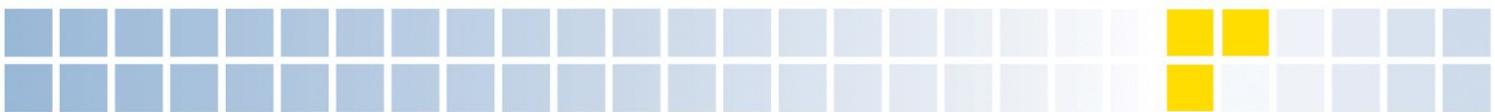
### **Im Einzelnen**

#### ***Aktuelles Rentenniveau nicht gesetzlich forschreiben, sondern an geltender Rentenformel mit Nachhaltigkeitsfaktor festhalten***

Die geplante Fortschreibung des Rentenniveaus von 48 % sollte unterbleiben. Die damit verbundenen hohen Mehrausgaben würden die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung erschweren. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Bund aufgrund seiner Haushaltsnöte in der vergangenen Legislaturperiode bereits dreimal die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung gekürzt hat, sind ernsthafte Zweifel berechtigt, dass der Bund künftig in der Lage sein wird, viele Milliarden Euro zusätzlich für die Rentenversicherung aufzubringen. Auf jeden Fall werden durch die deutlich höheren Mittel an die Rentenversicherung die Finanzierungsspielräume des Bundes für andere Aufgaben erheblich reduziert.

Falls die geplante Fortschreibung des Rentenniveaus trotzdem umgesetzt wird, sollte zumindest die bei der Regelaltersgrenze und vielen anderen Altersgrenzen vorgenommene Anhebung um zwei Jahre bei der Berechnung des Rentenniveaus schrittweise nachvollzogen werden. Das bedeutet, dass die Beschäftigungsdauer bei der Definition des Standardrentners von 45 auf 47 Jahre angehoben wird. Damit würde der vom Gesetzgeber angestrebten und auch tatsächlich erreichten Verlängerung der Erwerbsbiografien Rechnung getragen. Die Kosten der Rentenniveaufestschreibung würden dadurch reduziert.

Statt das Rentenniveau fortzuschreiben, sollte an der geltenden Rentenformel festgehalten werden. Sie berücksichtigt über den Nachhaltigkeitsfaktor bei der jährlichen Rentenanpassung neben den Löhnen auch die Veränderungen des Zahlenverhältnisses von Beitragszahlern und Rentnern. Damit sorgt sie dafür, dass die Lasten des demografischen Wandels zwischen Beitragszahlern und Rentnern aufgeteilt werden und trägt damit zur langfristigen



Finanzierbarkeit der Rentenversicherung bei. Die Renten würden auch bei Beibehaltung der geltenden Rentenformel weiter steigen, und zwar nach Angaben des Sozialbeirats der Bundesregierung voraussichtlich um durchschnittlich 2,6 % pro Jahr bis 2038. Damit würden die Renten zwar etwas weniger stark steigen als die Löhne und Gehälter, aber voraussichtlich dennoch stärker steigen als die Preise und damit weiter an Kaufkraft gewinnen.

### ***Nach 2031 wieder zum Rentenniveau nach geltendem Recht zurückkehren***

Ab 2032 sollte wieder zu dem Rentenniveau zurückgekehrt werden, das sich bei Fortgeltung der geltenden Rentenformel und damit auch des Nachhaltigkeitsfaktors ergibt. Dafür spricht auch der Koalitionsvertrag, nach dem grundsätzlich am Nachhaltigkeitsfaktor festgehalten werden soll. Nach dem Entwurf sollen die Renten hingegen ab 2032 ausgehend von dem bis 2031 erreichten Niveau fortgeschrieben werden. Dadurch wird das geplante Rentenpaket, bezogen auf den Zeitraum bis 2040, rund doppelt so teuer, als wenn nur für die Zeit bis 2031 höhere Renten vorgesehen würden und danach wieder zu der Rentenhöhe zurückgekehrt würde.

Eine Rückkehr zum Rentenniveau nach geltendem Recht könnte ohne unzumutbare Belastungen umgesetzt werden. Dies ist möglich, wenn nach Ende der Rentenniveaugarantie genauso verfahren würde wie nach einer Anwendung der Rentengarantie. Die Rentengarantie verhindert nach geltendem Recht, dass der einmal erreichte Rentenwert sinkt, auch wenn sich gemäß der Rentenformel eine Senkung ergeben würde. Zum Ausgleich dieser unterbliebenen Senkungen werden Rentenerhöhungen in den Folgejahren verringert. Würde man dieses Verfahren anwenden, um ab 2032 wieder schrittweise zu dem Rentenniveau zurückzukehren, das sich nach geltendem Recht ergibt, würde die jetzt geplante Rentenniveaugarantie zumindest ab Mitte der 30er Jahre keine höheren Kosten mehr verursachen gegenüber dem geltenden Recht. Die Kosten des gesamten Rentenpaketes ließen sich dadurch in etwa halbieren.

### ***Mütterrente nicht noch stärker ausweiten***

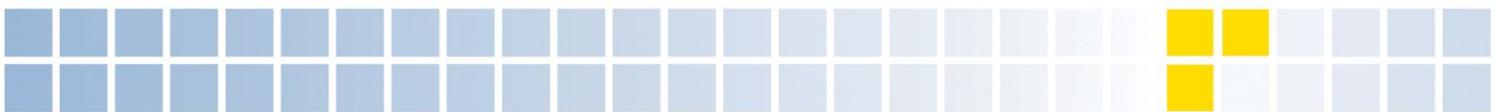
Die Ausweitung der Mütterrente sollte allein schon wegen der hohen Kosten von 5 Mrd. € jährlich unterbleiben. Die Ausgaben der Rentenversicherung würden weiter nach oben getrieben und damit die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung noch mehr erschwert.

Die Ausweitung der Mütterrente lässt sich auch nicht mit der Beseitigung von Nachteilen für Mütter von vor 1992 geborenen Kindern rechtfertigen. Denn diese Mütter profitieren von Vorteilen, die für jüngere Jahrgänge nicht mehr gelten, wie der sog. Rente nach Mindestentgeltpunkten, oftmals auch noch dem abschlagsfreien Rentenzugang ab 60 Jahren oder der rentenerhöhenden Anrechnung von Ausbildungszeiten. Wenn Müttern, deren Kinder vor 1992 geboren sind, auch noch drei Jahre Kindererziehungszeiten zuerkannt werden, werden sie künftig gegenüber allen anderen Müttern bevorzugt.

Richtig ist zumindest, dass die zusätzliche Mütterrente aus Steuermitteln finanziert werden soll, denn für diese Leistungen wurden keine Beiträge geleistet. Konsequenterweise müsste jedoch nun auch für die Mütterrente I und II eine Steuerfinanzierung vorgesehen werden. Alle drei Stufen der Mütterrente sind Leistungen, für die nie Beiträge gezahlt worden sind und deren Finanzierung daher auch nicht auf die Beitragszahler umgewälzt werden darf.

### ***Mütterrente zumindest erst 2028 starten***

Wenn die Mütterrente trotz der genannten Bedenken zusätzlich ausgeweitet werden soll, sollte der Start – so wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – am 1. Januar 2028 erfolgen. Der im Regierungsentwurf vorgesehene Starttermin 1. Januar 2027 würde die Kosten für die zusätzliche Mütterrente um mindestens 5 Mrd. € weiter nach oben treiben. Zudem könnten die



Renten ohnehin nicht rechtzeitig zum Starttermin gezahlt werden, weil die Rentenversicherung – wie von ihr frühzeitig kommuniziert – einen längeren zeitlichen Vorlauf für die Umsetzung braucht. Gesetzliche Vorgaben zu beschließen, die in der Praxis nicht umsetzbar sind, wäre jedoch das Gegenteil der im Koalitionsvertrag vereinbarten „guten Gesetzgebung“ und würde das Vertrauen in die Handlungs- und Leistungsfähigkeit des Staates im Allgemeinen und der Rentenversicherung im Besonderen beschädigen.

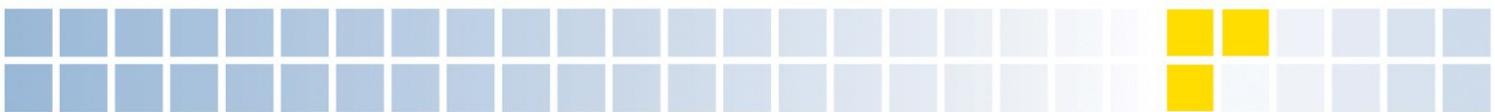
Bei einem Start im Jahr 2027 könnten die für dieses Jahr zu zahlenden Mütterrenten erst nachträglich 2028 gezahlt werden. Eine solche nachträgliche Auszahlung der Mütterrente würde erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern, zumal einige bereits gewährte andere Sozialleistungen (z. B. Grundsicherung) als Folge der nachträglichen Auszahlung dann rückwirkend gekürzt werden müssten. Der im Gesetzentwurf nun für das Jahr 2027 vorgesehene Verzicht auf die Anrechnung der erhöhten Mütterrente auf Hinterbliebenenrenten trägt diesem Problem zwar Rechnung, macht die Einführung der ausgeweiteten Mütterrente aber noch teurer, weil dadurch neben den Kosten für die Mütterrente auch noch höhere Kosten für die Hinterbliebenenversorgung anfallen.

### ***Unterjährige Liquidität der Rentenversicherung nicht nur durch höhere Mindestrücklage, sondern auch durch geänderte Auszahlung des Bundeszuschusses sicherstellen***

Die Zielsetzung, die unterjährige Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Anhebung der Mindestrücklage besser zu sichern, ist richtig. Im Interesse der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die gesetzliche Rentenversicherung muss gewährleistet sein, dass die Rentenversicherung die Renten jederzeit aus eigenen Mitteln zahlen kann und nicht auf die Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen des Bundes (Bundesgarantie) angewiesen ist.

Die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben gewährleisten die eigenständige Liquidität der Rentenversicherung nicht ausreichend. Zwar muss der Beitragssatz der Rentenversicherung zu Beginn eines Kalenderjahres so festgelegt werden, dass am Jahresende zumindest die gesetzliche Mindesthöhe erreicht wird (aktuell 0,2 Monatsausgaben). Allerdings unterliegt die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung deutlichen Schwankungen, weil sich ihre Einnahmen und Ausgaben im Jahresverlauf nicht gleichmäßig entwickeln. So kommt es regelmäßig nach der jährlichen Rentenanpassung zur Jahresmitte zu einem deutlichen Abfall der Nachhaltigkeitsrücklage, die dann oftmals im Oktober ihren jährlichen Tiefstand erreicht, bevor sie anschließend als Folge der zum Jahresende häufig gezahlten Sonderzahlungen wieder ansteigt. Zudem kann es zu unterjährigen Liquiditätsproblemen der Rentenversicherung kommen, wenn sich die Beitragseinnahmen oder die Leistungsausgaben weniger günstig entwickeln als von der Bundesregierung am Ende des Vorjahres prognostiziert.

Mit der Anhebung der Mindesthöhe der Nachhaltigkeitsrücklage setzt der Entwurf entsprechende Empfehlungen der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, des Sozialbeirats der Bundesregierung und der Deutschen Rentenversicherung um. Die bloße Anhebung der Mindestrücklage der Rentenversicherung greift allerdings zu kurz, um die unterjährige Liquidität ausreichend zu sichern. Notwendig ist darüber hinaus, dass die unterjährigen Zahlungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung künftig geringfügig vorgezogen werden. Sie sollten nicht mehr in zwölf gleichen monatlichen Raten von Januar bis Dezember, sondern in elf gleichen Raten von Januar bis November geleistet werden. Dadurch würde die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung signifikant verbessert, weil der Rentenversicherung dann im Oktober, wenn die Liquidität der Rentenversicherung regelmäßig ihren Tiefstand erreicht, zusätzliche Mittel bereitstünden. Ausführlich ist dies im Abschlussbericht der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ beschrieben, die diese Maßnahme empfohlen hat.



### **Anhebung der Mindestrücklage darf nicht allein zu Lasten der Beitragszahler gehen**

Die Kosten der Anhebung der Mindestrücklage der Rentenversicherung dürfen nicht allein den Beitragszahldern aufgebürdet werden. Anders als der Referentenentwurf sieht der Regierungsentwurf vor, dass der allgemeine Bundeszuschuss und die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten um die Kosten der Anhebung der Mindestrücklage gekürzt werden (§ 287h SGB-VI-E). Das läuft auf eine alleinige Kostentragung der Beitragszahler hinaus. Damit würde von den geltenden Regelungen zur Finanzierung der Rentenversicherung abgewichen. Diese Abweichung sollte unterbleiben: Sie ist nicht nachvollziehbar und wird in der Gesetzesbegründung auch nicht begründet. Die komplizierte Sonderregelung des § 287h SGB-VI-E widerspricht zudem diametral der angeblich mit dem Gesetzentwurf angestrebten Vereinfachung der Bundeszuschüsse.

### **Vorschriften zu den Bundeszuschüssen konsequent entrümpeln**

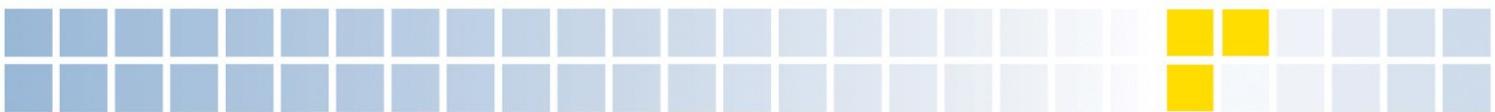
Die geplante Vereinfachung der Vorschriften zu den Bundeszuschüssen greift zu kurz. Der Kritik des Bundesrechnungshofs an der Ausgestaltung der Bundeszuschüsse wird nur unzureichend Rechnung getragen. Der Bundesrechnungshof hatte in seinen Prüfbemerkungen 2021 kritisiert: „Die Vorschriften zu den Bundeszuschüssen an die gesetzliche Rentenversicherung sind veraltet, unnötig kompliziert, transparent und teilweise sogar irreführend bis unsinnig. Manche hat das BMAS nie angewendet.“ Er forderte das BMAS auf, die Regelungen zu den Bundeszuschüssen umgehend zu überarbeiten und zu vereinfachen und die drei Bundeszuschüsse zu einem zusammenzufassen.

Diesem Anliegen kommt der vorliegende Entwurf nur halbherzig nach: Zwar wird in begrenztem Umfang eine Vereinfachung erreicht, z. B. durch redaktionelle Bereinigungen, durch eine aktualisierte Bestimmung der Ausgangswerte für die Fortschreibungen sowie durch Streichung der ohnehin mit den Bundeszuschüssen verrechneten Erstattung von Aufwendungen nach dem Fremdrentenrecht. Jedoch bleibt es – anders als vom Bundesrechnungshof gefordert – bei drei verschiedenen Bundeszuschüssen, für die jeweils unterschiedliche, nur historisch begründbare Fortschreibungsregeln gelten.

### **Höhe der Bundeszuschüsse sachlich begründen**

Die Neufassung der Regelungen zu den Bundeszuschüssen scheitert an der Herausforderung, die Höhe der Bundeszuschüsse sachlich zu begründen. Dabei wäre es mehr als angemessen, wenn die Höhe des mit Abstand größten Ausgabepostens des Bundeshaushalts überzeugend hergeleitet wird, wie es u. a. der Bundesrechnungshof in seinen Prüfbemerkungen 2023 gefordert hatte. Vor allem sollte gewährleistet sein, dass die Höhe des Bundeszuschusses nicht beitragsgedeckte Leistungen abdeckt und bei Übertragung neuer nicht beitragsgedeckter Leistungen entsprechend anzupassen ist.

Der Entwurf sieht lediglich für den zusätzlichen Bundeszuschuss eine Zweckbestimmung vor. Er soll – wie schon nach geltendem Recht – der pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen dienen. Diese gesetzliche Zweckbestimmung ist jedoch unbefriedigend, denn schließlich sind die nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung selbst bei einer engen Definition um ein Mehrfaches höher als der zusätzliche Bundeszuschuss in Höhe von derzeit weniger als 16 Mrd. €. Zudem fehlen bei den anderen Bundeszuschüssen weiter Aussagen, welchem Zweck sie dienen sollen. Im Ergebnis erscheint die Höhe der Bundeszuschüsse damit willkürlich. Zudem besteht damit die Gefahr, dass die Höhe der Bundeszuschüsse jederzeit beliebig politisch neu bestimmt werden kann bzw. dass nicht beitragsgedeckte Leistungen eingeführt werden, ohne dass dafür der Rentenversicherung die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt werden.



## **Weiter über Auswirkung der Anhebung der Altersgrenzenanhebung berichten**

Anders als vorgesehen sollte die Bundesregierung weiter in ihrem jährlichen Rentenversicherungsbericht über die Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen (§ 154 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VI) berichten. Schließlich bleiben die mit der Altersgrenzenanhebung verbundenen Fragen weiter von großem rentenpolitischem Interesse, auch wenn die aktuelle Regierungskoalition für diese Legislaturperiode eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze bislang nicht vorsieht. Der entsprechende Abschnitt im Rentenversicherungsbericht vermittelt sehr gut und kompakt, in welchem Umfang die Beschäftigung Älterer im Zusammenhang mit dem Anstieg der Altersgrenzen zugenommen hat.

Für die Bundesregierung sollte die Beibehaltung der Berichtspflicht keinen nennenswerten Aufwand bedeuten, zumal sich der Rentenversicherungsbericht im relevanten Abschnitt heute ohnehin im Wesentlichen auf die Darstellung der Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters (C1), der Erwerbstätigenquote Älterer (C2) sowie der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Älterer (C3) beschränkt. Diese Übersichten sollte die Bundesregierung auch künftig den gesetzgebenden Körperschaften, an die sich der Rentenversicherungsbericht richtet, bereitstellen.

Die Begründung für den Wegfall dieser Berichtspflicht überzeugt nicht. Zwar ist es richtig, dass die Berichtspflicht mit der Anhebung der Altersgrenzen auf 65 Jahre eingeführt wurde. Sie ist deshalb aber nicht überholt, weil derzeit weiter bei mehreren Rentenarten die Altersgrenzen steigen. Auch der Verweis auf den Bericht zur Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre überzeugt nicht, denn der erscheint nur alle vier Jahre. In der politischen Diskussion bedarf es jedoch stets aktueller Zahlen.

## **Berichtsauftrag zu Beitragssatz und Bundeszuschuss streichen**

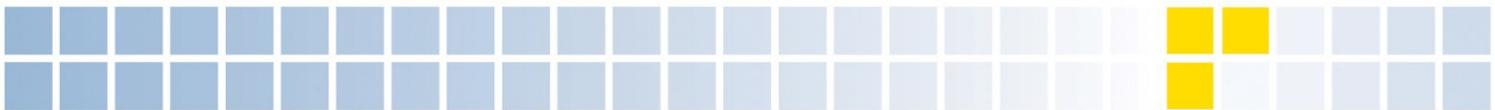
Der geplante Auftrag an die Bundesregierung, im Jahr 2029 „über die tatsächliche Entwicklung des Beitragssatzes und des Bundeszuschusses“ zu berichten, ist überflüssig, da die Bundesregierung in ihrem jährlichen Rentenversicherungsbericht ohnehin hinreichend ausführlich darüber berichtet. Daher sollte auf eine weitere Berichtspflicht verzichtet werden. Dies gilt ganz besonders, weil spätestens im Februar 2029 die nächste Bundestagswahl stattfindet. Die jetzige Regierungskoalition wird daher in Reaktion auf diesen Bericht keine Maßnahmen mehr umsetzen können. Die geplante Berichtspflicht erscheint damit als Versuch, ein Alibi dafür zu schaffen, um das Ausbleiben notwendigen Reformen in dieser Legislaturperiode rechtfertigen zu können.

## **Vorbeschäftigungsvorbot stärker einschränken, Weiterbeschäftigung erleichtern**

Es ist zu begrüßen, dass die Beschäftigung Älterer, die nach der Regelaltersgrenze wieder bei ihrem früheren Arbeitgeber arbeiten wollen, durch eine Einschränkung des Vorbeschäftigungsvorbots erleichtert werden soll. Allerdings werden die dazu vorgeschlagenen Regelungen diesem Ziel nur bedingt gerecht.

Im Interesse einer wirksameren Erleichterung der Beschäftigung Älterer sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Das Vorbeschäftigungsvorbot sollte nicht erst ab der Regelaltersgrenze entfallen, sondern bereits zumindest zwei Jahre davor, sofern bei dem vereinbarten Arbeitsverhältnis ein Beendigungszeitpunkt nach der Regelaltersgrenze vorgesehen wird. Andernfalls könnte mit Beschäftigten, die unmittelbar vor der Regelaltersgrenze stehen und über die Regelaltersgrenze hinaus erneut bei ihrem Arbeitgeber arbeiten wollen, zunächst nur ein sehr



kurzes, auf die Regelaltersgrenze befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart werden, obwohl sofort nach Beschäftigungsaufnahme („während des Arbeitsverhältnisses“) eine Verlängerung nach § 41 Abs. 1 S. 3 SGB IV vereinbart werden kann. Entsprechend komplizierte, schwer nachvollziehbare arbeitsrechtliche Gestaltungen sollten Arbeitgebern und Beschäftigten erspart werden. Schließlich geht es darum, die Beschäftigung Älterer zu erleichtern.

- Gestrichen werden sollte § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB-VI-E, wonach § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG, der die Grenzen der sachgrundlosen Befristung (Gesamtdauer von zwei Jahren bei höchstens dreimaliger Verlängerung) regelt, auch für die neu ermöglichten Fälle einer befristeten Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze gelten soll. Die nach der Begründung vorgesehene Beschränkung neu ermöglichter Befristungen auf maximal zwei Jahre sorgt nicht für zusätzlichen Schutz von Arbeitnehmern, sondern bewirkt im Gegenteil, dass ihnen die Chance auf ein auf mehr als zwei Jahre laufendes Arbeitsverhältnis genommen wird. Die Folge wäre, dass bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als zwei Jahren eine Aufstückelung in mehrere Arbeitsverhältnisse nötig wäre. Daran kann niemand gelegen sein. Die Begrenzung der Höchstdauer eines sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisses hat im Fall von § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG den Zweck, die Aushöhlung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse zu vermeiden. Dieser Regelungszweck trifft auf befristete Beschäftigungsverhältnisse jenseits der Regelaltersgrenze aber nicht zu, weil in diesen Fällen die Vereinbarung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses ohnehin ausscheidet.
- Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, dass bei einer Vereinbarung einer Verlängerung einer Beschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus nach § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VI die Arbeitsbedingungen angepasst werden können. Denn oftmals wünschen Arbeitnehmer, die nach der Regelaltersgrenze weiterarbeiten wollen, eine Reduzierung oder andere Verteilung ihrer Arbeitszeit. In solchen Fällen darf nicht in Zweifel stehen, dass die Vereinbarung zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses wirksam ist. Die heutige Rechtspraxis, die sich wegen dieser Rechtsunsicherheit mit zwei getrennten Vereinbarungen hilft, ist unbefriedigend und widerspricht der Zielsetzung, die Beschäftigung Älterer zu erleichtern.

#### **Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

**Soziale Sicherung**  
T +49 30 2033-1600  
soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



---

**Ausschussdrucksache 21(11)50**  
vom 6. November 2025

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Deutsche Rentenversicherung Bund

Öffentliche Anhörung  
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen  
Gleichstellung der Kindererziehungszeiten  
BT-Drucksache 21/1929

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

# Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

Stellungnahme der

Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 5. November 2025

zum Gesetzentwurf der

Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur  
vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

(Bundestags-Drucksache 21/1929)

## A. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Bundesregierung verfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung im Hinblick auf das Rentenniveau stabil und verlässlich zu halten.

Zudem soll der Gesetzentwurf die Gleichstellung der Kindererziehungszeiten für vor und ab dem Jahr 1992 geborene Kinder, die mit der „Mütterrente I“ und „Mütterrente II“ in den Jahren 2014 und 2018 begonnen wurde, vollenden (sogenannte „Mütterrente III“). Dazu sollen bis zu 6 weitere Monate an Kindererziehungszeiten auch für vor 1992 geborene Kinder anerkannt beziehungsweise Zuschläge zu schon laufenden Renten gezahlt werden.

## B. Zusammenfassende Bewertung

Zu den geplanten Maßnahmen nimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zusammenfassend wie folgt Stellung:

- Der Entwurf sieht ein konstantes Rentenniveau von 48 Prozent bis Mitte 2032 vor. Die Entwicklung der Renten folgt bis dahin der Entwicklung der Nominallöhne (Netto vor Steuern). Diese Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau führt zukünftig zu einem erhöhten Rentenwert und damit zu höheren Renten für alle aktuellen und künftigen Rentenbeziehenden. Die sich daraus ergebenden dauerhaften Mehraufwendungen der Rentenversicherung sollen nicht aus Beiträgen finanziert, sondern der Rentenversicherung dauerhaft aus Steuermitteln vom Bund erstattet werden.

Die geplante Mütterrente III bedeutet für kindererziehende Mütter und Väter pro vor dem Jahr 1992 geborenem Kind eine zusätzliche Rente von etwa 20 Euro im Monat. Der Entwurf berücksichtigt, dass die Auszahlung aufgrund der hohen Komplexität der Umsetzung für mehr als 10 Mio. Kindererziehende erst im Jahr 2028 erfolgen kann. Die Ansprüche der Berechtigten werden für das Jahr 2027 im Jahr 2028 ausgezahlt. Die höheren Leistungsausgaben von rund 5 Milliarden Euro pro Jahr sollen systemisch richtig als gesellschaftlich gewollte, nicht beitragsgedeckte Leistung aus Steuermitteln finanziert werden.

- Die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung entspricht einer langjährigen Forderung der Selbstverwaltung aller Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Dadurch würde die Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt und das Risiko von unterjährigen Liquiditätsengpässen reduziert werden. Die von den Selbstverwaltungen der DRV vorgeschlagene notwendige weitere Verbesserung der Risikoabsicherung – ein optimierter Zahlungsrhythmus für die Bundesmittel – wird dagegen nicht umgesetzt.
- Die Fortschreibungsvorschriften der Zuschüsse des Bundes sollen geändert werden mit dem Ziel, die Transparenz der Berechnungsweise zu erhöhen. Die DRV Bund befürwortet aus diesem Grund die Vereinfachungen der Berechnungsvorschriften.

Nicht akzeptabel ist, dass mit der Neuregelung rein fiskalisch motivierte kurzfristige Eingriffe in die Finanzregelungen und damit Kürzungen der Bundeszuschüsse aus der Vergangenheit zukünftig auch bei deren Fortschreibung berücksichtigt werden sollen. Dadurch würden die Leistungen des Bundes dauerhaft niedriger ausfallen als nach den grundlegenden Finanzregelungen vorgesehen. Um die Beitragszahlenden künftig zu entlasten, sollten deshalb die Kürzungen der Bundeszuschüsse zurückgenommen werden.

Darüber hinaus soll der Ausgangswert für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses im Jahr 2026 um 285 Millionen Euro vermindert werden. Auch diese offensichtlich rein fiskalisch motivierte Kürzung führt zu einer dauerhaften Belastung der Beitragszahlenden.

Eine Vereinheitlichung der Berechnungsvorschriften aller Bundeszuschüsse, die insgesamt zu einer spürbaren Vereinfachung der Fortschreibungsregeln führen würde, sieht der Entwurf nicht vor. So ließe sich eine deutliche Vereinfachung erreichen, wenn der zusätzliche Bundeszuschuss einschließlich des Erhöhungsbetrages mit dem allgemeinen Bundeszuschuss zusammengefasst und wie dieser fortgeschrieben würde.

- Insgesamt zeigt sich, dass die Bundesregierung am Leitbild des Drei-Säulen-Modells der Alterssicherung festhält. Es bedarf zusätzlicher Altersvorsorge, um den Lebensstandard im Alter zu sichern. Dafür ist, wie im Koalitionsvertrag beschrieben, ein Gesamtblick mit der betrieblichen und der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge erforderlich.

## C. Zu den einzelnen Maßnahmen

### 1. Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent bis 2031 – Art. 1 Nr. 3, 4 und 8 bis 10, 17 (§§ 154, 154a, 255e, 255h, 255i und 291b SGB VI-E)

Der Entwurf sieht ein konstantes Rentenniveau von 48 Prozent bis Mitte 2032 vor, indem die Haltelinie für das Rentenniveau um 6 Jahre verlängert wird. Nachdem die Haltelinie bereits erreicht wurde, würden die Renten mit der geplanten Neuregelung nunmehr bis zum Ablauf des 1. Juli 2031 nach Maßgabe des Sicherungsniveaus von 48 Prozent und nicht entsprechend der bisherigen Rentenanpassungsformel angepasst werden. Im Ergebnis würden die Nettorenten (vor Steuern) nach Erreichen der Haltelinie bis Mitte 2032 der Entwicklung der Nettolöhne (vor Steuern) folgen. Ferner wird geregelt, dass die Bundesregierung im Jahr 2029 einen Bericht über die tatsächliche Entwicklung des Beitragsatzes und der Bundeszuschüsse vorzulegen hat mit dem Ziel, das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent sowie die daraus entstehenden Mehrausgaben zu prüfen.

Ohne die geplante Verlängerung der Haltelinie würde das Rentenniveau im Jahr 2026 bei 48,1 Prozent, im Jahr 2027 bei 48,0 Prozent und im Jahr 2028 bei 48,1 Prozent liegen. Ab dem Jahr 2029 bis zum Jahr 2031 würde es auf 47,0 Prozent sinken und läge langfristig unter 48 Prozent (Stand Gesetzentwurf auf Basis der Schätzung vom Juni 2025).

#### Allgemeine Anmerkungen

- Die geltende Rentenanpassungsformel mit Nachhaltigkeits- und Beitragssatzfaktor verteilt zusätzliche finanzielle Belastungen auf Rentenbeziehende, Beitragszahlende und den Bund. Der Nachhaltigkeitsfaktor und der Beitragssatzfaktor, die die Veränderungen des Verhältnisses von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbilden, sind nach Erreichen der Haltelinie unwirksam. Dadurch entstehen Mehraufwendungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die ab 2026 aus Steuermitteln finanziert werden sollen. Unter dieser Voraussetzung würde der Beitragssatz nicht zusätzlich steigen und die Beitragszahlenden würden nicht zusätzlich belastet werden. In der geänderten Rentenanpassungsformel wirken sich Veränderungen des Beitragssatzes weiterhin, allerdings etwas gedämpfter, auf die Rentenanpassungen aus.
- Die in der doppelten Haltelinie bis 2025 verankerte Obergrenze für den Beitragssatz von 20 Prozent, mit der eine Überforderung der Beitragszahlenden vermieden werden sollte, wird durch die geplanten Regelungen nicht verlängert. Die Vorschrift des

§ 154 Absatz 3 SGB VI zum oberen Korridor für den Beitragssatz von 22 Prozent bis 2030, wonach der Gesetzgeber bei drohender Überschreitung geeignete Maßnahmen zur Einhaltung vorschlagen muss, wird gleichfalls nicht verlängert. Der im Jahr 2029 vorzulegende Bericht zielt auf eine Prüfung des Mindestsicherungsniveaus und der daraus entstehenden Mehrausgaben ab. Die Vorgabe und Einhaltung einer oberen Begrenzung für den Beitragssatz ist dagegen nicht vorgesehen. Die Festlegung einer Obergrenze im Hinblick auf eine etwaige finanzielle Überforderung der Beitragszahlenden wird damit aufgegeben.

- Obwohl die Verlängerung der Haltelinie bis zum Jahr 2031 befristet ist, entstehen der Rentenversicherung aus dieser Maßnahme nicht nur temporär, sondern dauerhaft Mehrausgaben. Es ist deshalb folgerichtig, dass die in § 291b SGB VI-E vorgesehene Erstattungslösung dauerhaft gelten soll. Diese besagt, dass ab dem Jahr 2026 für jedes Jahr in der Zukunft ein aktueller Rentenwert nach § 68 SGB VI als Vergleichswert berechnet werden soll, um damit den Anteil zu errechnen, der vom Bund zu erstatten ist. Der Anteil der Erstattungen an den einzelnen Ausgabepositionen soll ab dem Jahr 2032 nicht neu berechnet, sondern auf die relative Abweichung am 1. Juli 2032 gesetzt werden. Eine dauerhafte Bestimmung eines Vergleichswerts für den aktuellen Rentenwert wäre damit dann nicht mehr erforderlich.

### Finanzielle Auswirkungen

- Die Kosten der Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau über das Jahr 2025 hinaus bis Mitte 2032 sollen der allgemeinen Rentenversicherung dauerhaft vom Bund aus Steuermitteln erstattet werden. Nach den Vorausberechnungen im Entwurf entstehen dauerhaft zusätzliche Kosten ab dem Jahr 2029. Die Erstattungen würden im Jahr 2029 bei 3,6 Milliarden Euro liegen, 2030 bei 9,3 Milliarden Euro und 2031 bei 11,0 Milliarden Euro. Auch nach dem Auslaufen der Regelungen würden die Erstattungen ab 2032 demografisch bedingt weiter steigen, auf 15,1 Milliarden Euro im Jahr 2040 (Stand Gesetzentwurf auf Basis der Schätzung vom Juni 2025).
- Mit der geplanten Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau würde ein steigender Beitragssatz zur Pflegeversicherung (PV) bis zur Rentenanpassung 2031 einen zusätzlichen Finanzbedarf in der Rentenversicherung auslösen. Dieser Zusammenhang ergibt sich daraus, dass Rentenbeziehende den Beitrag zur Pflegeversicherung voll, Arbeitnehmende ihn dagegen nur zur Hälfte tragen. Durch einen steigenden PV-Beitragssatz sinkt daher die Systemkennzahl Rentenniveau. Um bei einem höheren PV-Beitragssatz das Sicherungsniveau von 48 Prozent zu halten, ist folglich eine

höhere Rentenanpassung notwendig, die den jeweiligen Lohnzuwachs übersteigen kann. Mit der im Entwurf vorgesehenen Erstattungslösung würden die resultierenden Mehraufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung ebenfalls aus Steuermitteln erstattet.

#### Redaktionelle Anmerkung

In dem neu eingefügten § 154a SGB VI-E könnte am Ende von Absatz 3 wie bisher in § 154 Absatz 3a SGB VI das verfügbare Durchschnittsentgelt des Jahres 2022 explizit genannt werden, um den Aufsatzpunkt festzulegen.

## **2. Vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten - Art. 1 Nrn. 7, 17, 19, 20 (§§ 249, 291c, 295, 307d SGB VI-E)**

Der Entwurf sieht eine Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf bis zu 36 Monate beziehungsweise - bei Bestandsrenten - einen Zuschlag von 0,5 persönlichen Entgeltpunkten vor („Mütterrente III“). So soll die vollständige Gleichstellung bei der Absicherung der Kindererziehung von vor und ab 1992 geborenen Kindern in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden.

Die Mütterrente III soll nach dem Gesetzentwurf zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Allerdings können die Rentenversicherungsträger die Mütterrente III wegen der hohen Komplexität und der erforderlichen Neuprogrammierungen und mehreren tausend, teils aufeinander aufbauenden, Anwendungstests nicht vor dem Jahr 2028 auszahlen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlags nach der vorgesehenen Regelung erst ab dem 1. Januar 2028 besteht. Damit den Betroffenen keine Nachteile entstehen, sollen die Ansprüche für das Jahr 2027 im Jahr 2028 ausgezahlt werden.

#### Allgemeine Anmerkungen

- Bereits frühzeitig hat die DRV Bund die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Mütterrente III aufgrund des erheblichen Programmieraufwands frühestens ab 2028 erfolgen kann. Hintergrund ist, dass die Mütterrente III bei mehr als 10 Millionen Renten, die zunächst aus dem Gesamtbestand von 26 Millionen Renten herauszufiltern sind, unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten und aller Rechtsstände der Vergangenheit eingepflegt und umgesetzt werden muss. Die

Neuberechnung unter Berücksichtigung der oft Jahrzehnte zurückliegenden Kindererziehungszeiten erfordert umfassende Anpassungen der IT-Systeme. Auf die Programmierungen für die Mütterrente I und II kann nicht zurückgegriffen werden, da diese Programme nicht die zwischenzeitlich im Rentenbestand umgesetzten, sehr umfangreichen Gesetzesänderungen, wie den Grundrentenzuschlag, die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrenten oder das vereinheitlichte Rentenrecht in Ost und West berücksichtigen.

- Durch das vorgesehene Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 und die deshalb notwendige rückwirkende Auszahlung entstehen erhebliche weitere Aufwände bei den Rentenversicherungsträgern und anderen Sozialleistungsträgern. Diese ergeben sich insbesondere, weil zwischen der Rente und bestimmten Fürsorgeleistungen wie etwa der Grundsicherung Wechselwirkungen bestehen. Deshalb können durch die rückwirkende Erhöhung der Renten Erstattungsansprüche anderer Stellen gegenüber den Rentenversicherungsträgern entstehen, die gegebenenfalls von diesen Stellen geltend zu machen und vor der Auszahlung der Nachzahlung durch die Rentenversicherungsträger abzurechnen sind. Dadurch wird es auch zu erheblichen Mehraufwänden bei Fürsorgeträgern und Rentenversicherungsträgern kommen.
- Aus Sicht der DRV Bund ist es sachgerecht, dass die Leistungsausgaben der allgemeinen Rentenversicherung für die Mütterrente III vom Bund erstattet werden sollen. Bei der Finanzierung der Leistungen für Kindererziehungszeiten handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Den Mehrausgaben der Rentenversicherung stehen oder standen keine entsprechende Beitragsleistungen gegenüber. Während seit Juni 1999 der Staat die Beiträge für die Kindererziehungszeiten bezahlt, erfolgt die Finanzierung der Entgelpunkte für Kindererziehungszeiten bis Mai 1999 bislang überwiegend aus Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber. Lediglich die im Entwurf geplante Erhöhung dieser Leistungen soll aus Steuermitteln finanziert werden. Sachgerecht wäre es jedoch, wenn die gesamten Leistungen für Kindererziehungszeiten, die nicht mit Beiträgen des Bundes belegt sind, aus Steuermitteln finanziert werden würden.

### Finanzielle Auswirkungen

- Die Kosten der Mütterrente III sollen der allgemeinen Rentenversicherung vom Bund aus Steuermitteln erstattet werden. Nach den Vorausberechnungen im Entwurf würden die Erstattungen im Jahr 2028, zusammen mit den rückwirkenden Erstattungen für das Jahr 2027, zunächst bei rund 10 Milliarden Euro liegen und ab dem Jahr 2029

etwa 5,0 Milliarden Euro pro Jahr betragen. Demografisch bedingt würden sie im weiteren Zeitverlauf langsam zurückgehen und im Jahr 2040 bei rund 4,0 Milliarden Euro liegen (Stand Gesetzentwurf auf Basis der Schätzung vom Juni 2025).

- Die vorgesehene Erstattungslösung garantiert, dass die Mütterrente III weder zu höheren Beitragssätzen noch zu niedrigeren Rentenanpassungen führen wird.

### **3. Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage – Art. 1 Nr. 5 und 16 (§§ 158 und 287h SGB VI-E)**

Mit dem Entwurf soll die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage am Jahresende (Mindestrücklage) von derzeit 0,2 durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung auf 0,3 Monatsausgaben angehoben werden.

#### Allgemeine Anmerkungen

Nach den Vorausberechnungen wird die Rücklage bis 2027 planmäßig zur Stabilisierung des Beitragssatzes bis auf das Niveau der Mindestrücklage abgeschmolzen. Ein nennenswerter Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage im Zeitraum danach ist nach den Vorausberechnungen nicht zu erwarten. Die Nachhaltigkeitsrücklage dient dem Ausgleich unterjähriger saisonaler und konjunktureller Schwankungen der Einnahmen. Die aktuelle Mindesthöhe von lediglich 0,2 Monatsausgaben am Jahresende stellt ein Risiko für die zuverlässige Sicherstellung der unterjährigen Liquidität der Rentenversicherung aus eigenen Mitteln dar. Die DRV Bund fordert daher seit langem eine verbesserte Vorsorge gegen unterjährige Liquiditätsrisiken der Rentenversicherung. Eine Anhebung der Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben, wie im Entwurf vorgesehen, trägt zur Stärkung der unterjährigen Liquiditätsreserve der Rentenversicherung bei. Um unterjährige saisonale und konjunkturelle Schwankungen der Beitragseinnahmen insbesondere im Monat Oktober ausgleichen zu können, ist zusätzlich ein optimierter regelmäßiger Zahlungsrhythmus der Bundesmittel in elf statt zwölf Raten erforderlich, wie ihn auch die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ empfohlen hat (vgl. Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag Band I, S. 93).

#### Finanzielle Auswirkungen

- In dem Jahr, in dem das neue höhere Niveau der Mindestrücklage erstmalig erreicht wird, erfolgt ein kleiner Beitragssatzeffekt. Langfristige Auswirkungen sind hingegen nicht zu erwarten.

- Da sowohl der allgemeine Bundeszuschuss als auch die Beiträge für Kindererziehungszeiten an die Veränderung des Beitragssatzes gekoppelt sind, würden diese Mittel nach den geltenden Fortschreibungsregeln entsprechend höher ausfallen. Im Gesetzentwurf ist allerdings vorgesehen, dass die Auswirkung einer höheren Mindestrücklage auf den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten durch eine Sonderregel ausgeschlossen wird. Damit tragen allein die Beitragszahlenden und in geringerem Maße auch die Rentenbeziehenden die Kosten der Anhebung der Mindestrücklage. Aus Sicht der Rentenversicherung sollten diese Kosten hingegen ausgewogen auf Bund, Beitragszahlende und Rentenbeziehende verteilt werden.

#### **4. Veränderung der Fortschreibungsvorschriften für Bundeszuschüsse und Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten – Art. 1 Nr. 6 und 16 (§§ 213 und 287h SGB VI-E)**

Der Entwurf sieht Änderungen bei der Fortschreibung der Bundesmittel ab 2026 vor. Diese betreffen den allgemeinen Bundeszuschuss und den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss. Ziel der Veränderungen ist laut Entwurf eine Erhöhung der Transparenz.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, aus denen sich temporär zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben, vor allem für die Beitragszahlenden:

- Beim allgemeinen Bundeszuschuss wird der Minderungsbetrag von 340 Millionen Euro auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Dieser rein fiskalisch motivierte Minderungsbetrag wurde im Jahr 2006 eingeführt und beläuft sich seit 2007 auf 340 Millionen Euro. Mit der Neuregelung wird der allgemeine Bundeszuschuss nach Abzug des Minderungsbetrags fortgeschrieben, während bisher der allgemeine Bundeszuschuss in jedem Jahr vor Abzug dieses Minderungsbetrags fortgeschrieben und anschließend um den Minderungsbetrag gekürzt wird. Ebenso wird beim Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss die ebenfalls fiskalisch motivierte, seit 2003 bestehende Minderung um 409 Millionen Euro auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Im Ergebnis fallen diese beiden Bundeszuschüsse durch diese Maßnahmen dauerhaft niedriger und die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden dauerhaft höher aus.

- Die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses wird künftig nicht mehr auf der Grundlage eines fiktiven Beitragssatzes, sondern des tatsächlichen Beitragssatzes erfolgen.
- Die Auswirkungen der Anhebung der Mindestrücklage auf den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden durch eine Sonderregel ausgeschlossen (siehe auch Ziffer 3).
- Der Ausgangswert für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses ab dem Jahr 2026 wird um 285 Mio. Euro reduziert.

### Allgemeine Anmerkungen

- Die DRV Bund befürwortet Vereinfachungen, die für mehr Transparenz sorgen. Die Vereinfachungen sollten jedoch nicht zum Anlass genommen werden, die Dynamisierung der Bundeszuschüsse auf Kosten der Versichertengemeinschaft zu kürzen. Folgende Alternativen wären aus Sicht der DRV Bund sachgerechter:
  - Auf die Sonderregel zur einmaligen Herausrechnung des Effekts der Anhebung der Mindestrücklage auf den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten sollte verzichtet werden, da sie die Fortschreibungsregeln verkomplizieren würde, intransparent wäre und eine nicht nachvollziehbare Kürzung darstellen würde. Durch die Sonderregel würde die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden voraussichtlich im Jahr 2027 zusätzlich erhöht (Stand Gesetzentwurf auf Basis der Schätzung vom Juni 2025). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der gegenteilige Effekt in den Jahren 2002 bis 2004, als die Mindestrücklage in drei Schritten von einer Monatsausgabe auf 0,2 Monatsausgaben reduziert wurde, nicht herausgerechnet wurde.
  - Die 2003 und 2006 eingeführten Kürzungen beim Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss und beim allgemeinen Bundeszuschuss waren rein fiskalisch motiviert und dienten ausschließlich der kurzfristigen Entlastung des Bundeshaushalts. Sachgerecht wäre gewesen, die Kürzung aufgrund Wegfalls ihrer Begründung ganz entfallen zu lassen. Stattdessen werden sie zukünftig auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Bei einer Abschaffung würden der allgemeine Bundeszuschuss und der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss dauerhaft um 340 Millionen Euro bzw. 409 Millionen Euro zuzüglich Dynamisierung

entsprechend den Fortschreibungsregeln höher ausfallen. Dies würde das wesentliche Ziel des Entwurfs unterstützen, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung finanziabler und stabiler zu halten.

- Die ebenfalls rein fiskalisch motivierte Kürzung des Ausgangswerts für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses um 285 Millionen Euro sollte unverbleiben.
- Zur Vereinfachung der Fortschreibungsregeln schlägt die DRV Bund vor, den zusätzlichen Bundeszuschuss einschließlich des Erhöhungsbetrags mit dem allgemeinen Bundeszuschuss zusammenzuführen und den gesamten Bundeszuschuss einheitlich mit der Entwicklung der Durchschnittslöhne pro Kopf und dem regulären Beitragssatz fortzuschreiben. Dadurch würde die Transparenz der Rechnungsvorschriften deutlich verbessert, ohne die Beitragszahlenden zusätzlich zu belasten.

### Finanzielle Auswirkungen

In der Summe sind die geänderten Fortschreibungsregeln für die Bundeszuschüsse und die Beiträge für Kindererziehungszeiten sowie die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage mittelfristig für den Bundeshaushalt finanziert. Dabei entstehen für die Rentenversicherung allerdings in den ersten Jahren zunächst Belastungen und erst anschließend Entlastungen. Die Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden der Rentenversicherung gehen also in Vorleistung ohne Garantie, dass die zukünftigen Entlastungen nicht durch zukünftige Änderungen wieder zurückgenommen werden.

Dass die mit der Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage verbundenen temporären Mehrausgaben durch Beitragszahlende und Rentenbeziehende getragen werden müssen, lehnt die DRV-Bund ebenso wie die Kürzung des Ausgangsbetrags für die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses als nicht begründete Ausnahme von der Finanzarithmetik ab.

### Redaktionelle Anmerkungen

Die DRV Bund weist darauf hin, dass in der Neufassung von § 213 Absatz 3 SGB VI-E der Satz 3 den Eindruck vermittelt, dass der zusätzliche Bundeszuschuss in Höhe von knapp 15 Milliarden Euro allein zur Abgeltung der nicht beitragsgedeckten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung genügt. Dies kann nach den Abschätzungen der

DRV Bund, nach denen die nicht beitragsgedeckten Leistungen um ein Vielfaches höher sind, nicht nachvollzogen werden.

## 5. Finanzwirkungen des Gesetzentwurfs insgesamt

Die angegebenen finanziellen Auswirkungen des gesamten Maßnahmenpaketes auf die allgemeine Rentenversicherung kann die DRV Bund nachvollziehen.

## 6. Ergebnis des Digitalchecks

Der Digitalcheck der DRV Bund hat die Regelungen zur Mütterrente III unter dem Gesichtspunkt möglicher Digitalisierungshemmisse sowie -potentiale geprüft. Danach ist bei einer Umsetzung des Gesetzesvorhabens ein hoher Automatisierungsgrad erreichbar. Die dafür erforderliche technische Umsetzung kann durch die DRV-IT bis Anfang 2028 geleistet werden. Die Auszahlung der Mütterrente III kann damit Anfang 2028 sichergestellt werden.

Allerdings wird die Abrechnung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger, die sich aufgrund der Nachzahlung der Mütterrente III für das Jahr 2027 ergeben können, nur mit manuellen Arbeiten durchführbar sein.

Sofern sich Änderungen hinsichtlich des Einführungszeitpunkts ergeben, ist die Digitaltauglichkeit erneut zu prüfen.



---

**Ausschussdrucksache 21(11)51**  
vom 6. November 2025

---

**Schriftliche Stellungnahme**

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen  
Gleichstellung der Kindererziehungszeiten  
BT-Drucksache 21/1929

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

---

## Die Stabilisierung des Rentenniveaus bringt einen generationenübergreifenden Nutzen mit sich

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten (Drucksache 21/1929, 1. Oktober 2025).

**Dr. Ulrike Stein**

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung  
5.11.2025

### Zusammenfassung

Das Rentenpaket 2025 zielt auf die Stabilisierung des Rentenniveaus und der Gleichstellung der Kindererziehungszeiten ab. Eine dauerhafte Stabilisierung des Rentenniveaus ist zur Lebensstandardsicherung unerlässlich, da eine Befristung bis zum 1. Juli 2031 zu kurz greift. Alle Generationen profitieren gleichermaßen von der Maßnahme; jüngere Generationen werden nicht benachteiligt, und die Reform ist finanziell tragbar. Die Mütterrente III ist aus Gerechtigkeitsgründen nachvollziehbar, jedoch teuer und bürokratisch; die Mittel sollten in anderen Bereichen eingesetzt werden. Die Erhöhung der Nachhaltigkeitsreserve auf 0,3 Monatsausgaben ist sinnvoll, sollte jedoch nicht ausschließlich zu Lasten der Versicherten gehen. Fortschreiberegeln und Bundeszuschüsse sollten transparenter gestaltet, verlässlich sein und nicht beitragsgedeckte Leistungen ausreichend finanziert werden. Arbeitsrechtliche Anpassungen zur freiwilligen Weiterbeschäftigung nach der Regelaltersgrenze sollten bürokratisch vereinfacht werden, wobei der Schwerpunkt auf der Aktivierung ungenutzter Erwerbspotentiale im erwerbsfähigen Alter liegen sollte.

# Die Stabilisierung des Rentenniveaus bringt einen generationenübergreifenden Nutzen mit sich

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

## Ausgangslage

Bis zur Rentenanpassung am 1. Juli 2025 hat noch die Niveauschutzklausel gegriffen, wodurch ein Absinken des Sicherungsniveaus vor Steuern (Rentenniveau) verhindert werden konnte. Mit dem verstärkten Erreichen des Rentenalters der Babyboomer-Generationen wird das gesetzliche Rentensystem in den nächsten 10 –15 Jahren vor Herausforderungen gestellt. Ohne Reformen wird das Auslaufen der Niveauschutzklausel, ab dem Jahr 2026 dazu führen, dass das Rentenniveau zukünftig kontinuierlich fallen wird und damit den Lebensstandard der heutigen und vor allem auch der zukünftigen Rentnerinnen und Rentner reduzieren wird.

Das gesetzliche Rentensystem hat über Jahrzehnte bewiesen, dass es äußerst robust und weit weniger anfällig für Herausforderungen ist als oft angenommen. Trotz zahlreicher negativer Prognosen hat es sich immer eine deutlich positivere Entwicklung genommen, als vorausgesagt wurde. Insbesondere in Krisenzeiten ist das deutsche Rentensystem ein wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Stabilisator, da Rentenzahlungen keinen konjunkturellen Schwankungen unterliegen.

Derzeit ist das gesetzliche Rentensystem noch gut aufgestellt. Anstatt seine Leistungsfähigkeit infrage zu stellen, sollte der Fokus darauf liegen, seine strukturelle Stabilität langfristig zu sichern. Dazu ist es erforderlich, die gesetzliche Rente gezielt zu stärken und das Rentenniveau zu stabilisieren, um das Vertrauen in das System dauerhaft zu gewährleisten. Mit dem Rentenpaket 2025 wird ein erster Ansatz zur Stabilisierung des Rentensystems gesetzt, weitere Maßnahmen bleiben jedoch notwendig.

## Kernpunkte des Rentenpakets 2025

### Stabilisierung des Rentenniveaus

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht mit der Verlängerung der Niveauschutzklausel, die ein Absinken des Sicherungsniveaus vor Steuern (Rentenniveau) auf unter 48 % verhindert, eine temporäre Stabilisierung des Rentenniveaus bis zum Jahr 2031 vor. Die entstehenden Mehrausgaben sollen durch steuerfinanzierte Bundeserstattungen gedeckt werden, während Beitragserhöhungen ausgeschlossen bleiben.

### Einführung der Mütterrente III

Zudem sieht das Gesetz eine rentenrechtliche Gleichstellung der Erziehungszeiten aller Kinder unabhängig vom Geburtsjahr vor. Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, würden künftig bis zu drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet, anstelle der bisher vorgesehenen zweieinhalb Jahre. Auch diese Maßnahme soll vollständig über pauschalisierte Erstattungen über Bundesmittel finanziert werden.

### Stärkung der Nachhaltigkeitsreserve

Ab 2026 soll die Mindestrücklage der Deutschen Rentenversicherung von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben angehoben werden, um die Liquidität des Systems zu sichern. Die dadurch entstehende einmalige Erhöhung des Beitragssatzes um etwa 0,1 Prozentpunkte soll ausschließlich aus Beitragsmitteln finanziert werden, während eine Auswirkung auf den Bundeszuschuss ausdrücklich ausgeschlossen ist.

### Vereinfachung der Zuschüsse des Bundes

Zur Erhöhung der Transparenz und zur größeren Verlässlichkeit soll die Berechnung und Fortschreibung der drei Bundeszuschüsse geändert und vereinfacht werden. Basierend auf festgelegten Ausgangswerten aus dem Jahr 2025 sollen sie fortgeschrieben werden. Langfristig werden dadurch keine wesentlichen Mehr- oder Minderbelastungen erwartet.

### Anpassung des Arbeitsrechts

Das Anschlussverbot nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes soll für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgehoben werden. Damit würden sachgrundlose Befristungen im Rentenalter ermöglicht. Unmittelbar hätte diese Gesetzesänderung keine Effekte auf die Rentenfinanzen.

## Diskussion und Bewertung der einzelnen Maßnahmen

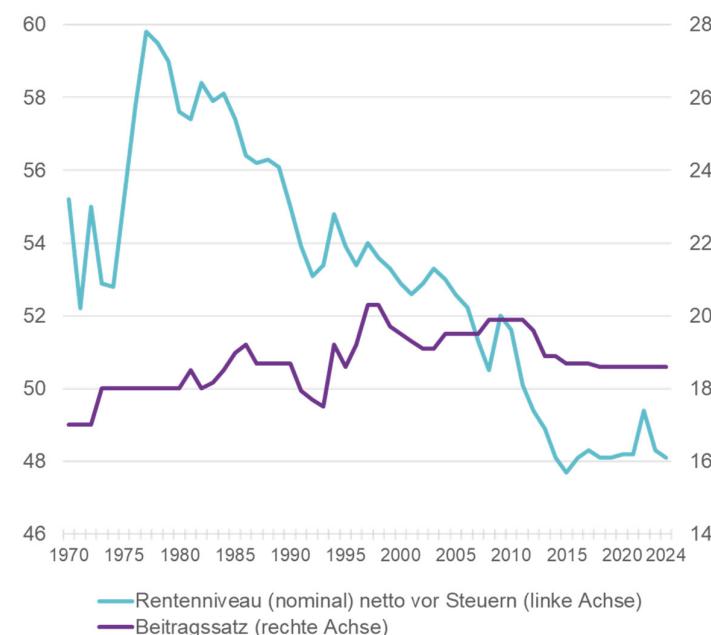
Im Folgenden wird das Rentenpaket 2025 dahingehend bewertet, welche Wirkung die vorgeschlagenen Maßnahmen auf das Rentensystem haben, wie geeignet sie zur Zielerreichung sind und welche ökonomischen Aspekte für eine langfristige Stabilisierung des Rentensystems darüber hinaus noch zu berücksichtigen wären.

### Stabilisierung des Rentenniveaus

#### Entwicklung und Status quo

Ziel der großen Rentenreform im Jahr 1957 war es, die Absicherung im Alter deutlich zu verbessern und eine angemessene Altersvorsorge der Bevölkerung sicherzustellen. Die Renten sollten an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden, um die Kaufkraft dauerhaft zu erhalten. Mit der Reform der Altersvorsorge sollte nicht nur Altersarmut vermieden, sondern auch der soziale Friede nach dem Zweiten Weltkrieg gestärkt werden. Diese Punkte bleiben auch heute von hoher Bedeutung und sind wichtiger denn je.

*Abbildung 1: Sicherungsniveau vor Steuern und Beitragssatz (in Prozent) von 1970 bis 2024*



Die Zeitreihe des Rentenniveaus wird von der Deutschen Rentenversicherung erst ab 1970 ausgewiesen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung - Rentenversicherung in Zeitreihen, eigene Darstellung.

Im Jahr 2024 liegt das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) allerdings nur noch bei 48 %. Anfang der 70er Jahre schwankte es noch zwischen knapp 53 % und gut 55 % und erreichte dann mit knapp 60 % im Jahr 1977 seinen Höchststand. Seitdem ist das Rentenniveau kontinuierlich auf nunmehr 48 % gesunken (Abbildung 1). Ein Unterschreiten dieses Niveaus wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, das am 1. Januar 2019 in Kraft trat, ausgeschlossen. Die Niveauschutzklausel kam bei der Rentenanpassung 2024 erstmals zur Anwendung.

#### **Eine langfristige Stabilisierung des Rentenniveaus ist notwendig**

Für die Zukunfts- und Tragfähigkeit des gesetzlichen Rentensystems und zur Lebensstandardsicherung ist es unerlässlich, eine Haltelinie einzuziehen, die verhindert, dass das Rentenniveau dauerhaft unter 48 % sinkt.

Eine langfristige Stabilisierung des Rentenniveaus war bereits Grundlage des Gesetzentwurfs zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung (Rentenpaket II), der von der vorherigen Ampelkoalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP in der letzten Legislaturperiode im Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde. Dieser Gesetzentwurf sah vor, die befristete Regelung zur Sicherung des Rentenniveaus von 48 % vor Steuern bis zum 1. Juli 2039 zu verlängern. Die Prognosen mit dem dynamischen Rentenversicherungsmodell (DyReMo)<sup>1</sup> zeigen jedoch, dass das Reformvorhaben dazu beigetragen hätte, dass das Rentenniveau sogar bis Ende der 40er Jahre nicht unter die 48 % Linie gefallen wäre (Domingues Semeano et al. 2025, S. 8).

Der aktuelle Gesetzentwurf zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten (Rentenpaket 2025) sieht zwar ebenfalls eine Verlängerung der Haltelinie vor, jedoch nur bis zum 1. Juli 2031 und bleibt damit deutlich hinter den Vorschlägen des Rentenpakets II zurück. Dadurch wird das Rentenniveau zwar kurzfristig stabilisiert, aber verhindert nicht, dass es bis zum Jahr 2024 voraussichtlich um weitere drei Prozentpunkte sinken wird. Ohne eine zusätzliche Rentenreform würde das Rentenniveau bis 2031 auf 47 % und bis 2040 kontinuierlich auf 45 % fallen. Mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben bliebe das Rentenniveau bis einschließlich 2031 bei 48 % und würde anschließend bis 2040 auf 46 % fallen. Die Rentenreform hätte somit den Effekt, dass das Rentenniveau dauerhaft um etwa einen Prozentpunkt höher läge als ohne Reform.

Es wird begrüßt, dass das Gesetz eine Stabilisierung des Rentenniveaus bis zum Jahr 2031 vorsieht. Aus den obigen Ausführungen und Abbildung 1 wird jedoch deutlich, dass

---

<sup>11</sup> Beim DyReMo handelt es sich um ein neues Rentenversicherungsmodell, das Camille Logeay und Joao Domingues Semeano von der HTW entwickelt und von der Hans-Böcker-Stiftung gefördert wurde.

das nur einen ersten kleinen Schritt darstellen kann. Eine weitergehende Stabilisierung über diesen Zeitraum hinaus ist dringend notwendig, nicht nur zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit des Rentensystems und zur Lebensstandardsicherung, sondern auch, um das Vertrauen der Versicherten dauerhaft zu stärken. Eine Stabilisierung des Rentenniveaus bis zum Jahr 2039, wie sie im Rentenpaket II vorgesehen war, hätte das Rentenniveau sogar bis zur Mitte des Jahrhunderts gesichert. Das aktuelle Reformvorhaben sollte daher in der Wirkung nicht hinter dem Rentenpaket II zurückbleiben.

Positiv hervorzuheben ist, dass durch die angedachte Stabilisierung des Rentenniveaus alle Generationen gleichermaßen profitieren. Entgegen den Äußerungen in den öffentlichen Diskussionen, wonach die Rentenreform zu Lasten der jüngeren Generationen gehen, zeigen Domingues Semeano et al. (2025), dass die Stabilisierung des Rentenniveaus einen generationsübergreifenden Nutzen mit sich bringt. Siehe auch den Abschnitt „Exkurs Generationengerechtigkeit“.

### Einführung der Mütterrente III

Mit der Einführung der Mütterrente III soll eine rentenrechtliche Gleichstellung aller Kinder erfolgen. Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, sollen ab 2027 (voraussichtlich mit Umsetzung im Jahr 2028) statt bisher 2,5 künftig bis zu 3 Jahre Kindererziehungszeit und damit Entgeltpunkte angerechnet werden. Die Finanzierung soll aus pauschalisierten Erstattungen des Bundes aus Steuermitteln erfolgen. Dadurch ergeben sich keine bzw. nur geringe Auswirkungen auf den Beitragssatz.

Aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten ist eine Gleichstellung der Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor und nach 1992 geboren wurden, gerechtfertigt. Die Finanzierung über Steuermittel ist in diesem Zusammenhang keine Option, sondern eine Notwendigkeit, da die Mütterrente eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt und daher nicht allein von den Beitragzahlern der Rentenversicherung getragen werden sollte. Bereits bei der Einführung den Mütterrenten I und II wäre eine Steuerfinanzierung der richtige Weg gewesen. Diese wurden jedoch eingeführt, ohne dass der Bund die damit verbundenen Kosten übernommen hat. Diese sollte er jetzt nachholen.

Die Einführung der Mütterrente III ist nicht nur ein bürokratischer Kraftakt, sondern mit rund fünf Milliarden Euro auch eine teure Maßnahme mit vergleichsweise geringem Nutzen für die bzw. den Einzelnen. Nach Abzug von Steuern und Abgaben verbleiben den Müttern und Vätern pro Kind und Monat lediglich etwa 15 Euro übrig. Für Personen, die Grundsicherung im Alter beziehen, wird die Mütterrente vollständig auf diese angerechnet und mindert daher den Leistungsanspruch. Angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes stellt sich daher die Frage, ob die eingesetzten Mittel nicht sinnvoller in andere Maßnahmen investiert werden sollten.

## Stärkung der Nachhaltigkeitsreserve

Die Nachhaltigkeitsreserve dient dazu, unterjährige Schwankungen der Rentenversicherung auszugleichen. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung ist die derzeitige Untergrenze von 0,2 Monatsausgaben jedoch zu gering, um unterjährige Schwankungen auszugleichen. Eine Anhebung auf 0,3 Monatsausgaben erscheint daher sinnvoll. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass die Mehrbelastung aus dieser Maßnahme ausschließlich durch die Beiträge der Versicherten finanziert werden soll und eine Beteiligung des Bundes kategorisch ausgeschlossen wird.

## Vereinfachung der Zuschüsse des Bundes

Die Fortschreiberegeln für die drei Bundeszuschüsse sind kompliziert und nur schwer zu verstehen. Eine Vereinfachung und transparentere Fortschreiberegeln sind daher begrüßenswert.

Transparenz fängt allerdings nicht bei den Fortschreiberegeln an, sondern bereits bei den Anfangswerten, die diesen als Grundlage für die Bestimmung der zukünftigen Bundeszuschüsse dienen. Der allgemeine Bundeszuschuss war von Anfang an dazu bestimmt, die grundsätzliche Sicherungsfunktion und die Leistungsfähigkeit des Rentensystems zu gewährleisten. Der zusätzliche Bundeszuschuss dient laut Gesetz dazu, die nicht beitragsgedeckten Leistungen pauschal abzugelten, unabhängig von ihrer Höhe. Da der Gesetzgeber bislang auf eine transparente Offenlegung der nicht beitragsgedeckten Leistungen verzichtet hat, lässt sich nicht beurteilen, ob die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Rentensystems ausreichend ist. Nach den Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung (2025) überstiegen die nicht beitragsgedeckten Leistungen im Jahr 2023 die Bundeszuschüsse um 40 Milliarden Euro.

Darüber hinaus wären verlässliche Bundeszuschüsse von großer Bedeutung. Obwohl die Bundeszuschüsse grundsätzlich nach festen Regeln fortgeschrieben werden, hat sich der Gesetzgeber in der Vergangenheit immer wieder das Recht herausgenommen, hiervon abzuweichen und per Gesetz Änderungen bei den Bundeszuschüssen zu beschließen. Dass eine Kürzung der Bundeszuschüsse kein Einzelfall ist, zeigt die Tatsache, dass die Bundesregierung zur Sanierung des Haushalts die Bundeszuschüsse seit 2022 bereits vier Mal gekürzt hat. Für die Jahre 2022-2027 belaufen sich die Kürzungen auf insgesamt 9 Mrd. Euro.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Mit dem Haushaltsgesetz 2022 und dem Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz im Jahr 2022 wurden die vereinbarten Sonderzahlungen in Höhe von jährlich 500 Mio. Euro (zuzüglich Dynamisierung) für die Jahre 2022-2025 abgeschafft. Mit den Haushaltsgesetzen für die Jahre 2023 und 2024 wurde der Erhöhungsbetrag zum

## Anpassung des Arbeitsrechts

Ziel des Reformvorhabens ist es, die Beschäftigung mit Erreichen der Regelaltersgrenze zu vereinfachen. Dazu soll das Anschlussverbot nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgehoben werden. Damit würden sachgrundlose Befristungen im Rentenalter ermöglicht.

Unmittelbar hätte diese Gesetzesänderung keine Effekte auf die Rentenfinanzen.

Im Grundsatz ist es eine gute Idee, die bürokratischen Hürden für eine freiwillige Weiter- oder Wiederbeschäftigung im Alter abzubauen. Allerdings gibt es keinen Grund, warum eine Weiterbeschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und -nehmern über einen befristeten Vertrag erfolgen sollte. Es wäre daher überlegenswert, das automatische Auslaufen von Arbeitsverträgen mit Erreichen der Regelaltersgrenze abzuschaffen, da dies in anderen Ländern schon lange als Altersdiskriminierung angesehen wird.

Anstatt zu diskutieren, wie man Rentnerinnen und Rentner mit befristeten Arbeitsverträgen weiter beschäftigen, das Renteneintrittsalter weiter erhöhen oder Personen jenseits der Regelaltersgrenze durch eine für den Staat teure Aktivrente zum Weiterarbeiten motivieren kann, sollte viel mehr darüber nachgedacht werden, wie ungenutzte Erwerbspotentiale auf dem Arbeitsmarkt besser abgerufen werden können.

Ein wachsender Anteil junger Menschen verfügt weder über einen Schulabschluss noch über eine Berufsausbildung. Ein niedriges Bildungsniveau erhöht deutlich das Risiko von Arbeitslosigkeit. Dies belastet nicht nur die Sozialkassen durch Transferzahlungen, sondern führt auch zu einer unnötigen Verknappung des Angebots an qualifizierten Fachkräften.

Weitere Potentiale zur Ausweitung des Arbeitsangebots liegen ebenso bei Frauen im erwerbsfähigen Alter. Diese können sowohl an der extensiven Marge – also durch eine höhere Erwerbsbeteiligung – als auch an der intensiven Marge – durch eine Ausweitung der Arbeitszeiten – aktiviert werden. Um diese Potenziale zu realisieren, bedarf es, „die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und weiter in den Ausbau und Verbesserung der Betreuungsinfrastruktur in Bezug auf Kinder und Pflege von Angehörigen zu investieren und bestehende Fehlanreize im Steuer- und Abgabensystem, wie die geringfügige Beschäftigung, das Ehegattensplitting und die kostenlose Mitversicherung von Ehepartnern in der Krankenversicherung, die für eine Ausweitung des individuellen Arbeitsvolumens von Frauen hinderlich sind, zu beseitigen.“ (Dullien 2025, S. 14)

Und dann gibt es noch eine nicht zu vernachlässigende Gruppe von Personen, die gar nicht in der Lage sind bis zur Regelaltersgrenze weiterzuarbeiten. Sie benötigen

---

zusätzlichen Bundeszuschuss in den Jahren 2024 bis 2027 pro Jahr um 1,2 Mrd. Euro gekürzt. Eine weitere Bundeszuschusskürzung erfolgte mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2025 mit der Kürzung des Erhöhungsbeitrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss für die Jahre 2025 bis 2027 in Höhe von insgesamt 2 Mrd. Euro. Für eine Übersicht der gesetzlichen Änderungen siehe Steffen (2024).

frühzeitig alternative Unterstützungs- und Qualifizierungsangebote, um trotz gesundheitlicher oder persönlicher Einschränkungen langfristig am Arbeitsmarkt teilhaben zu können. Auch die Arbeitsplätze müssen altersgerecht gestaltet werden, um ein langes und gesundes Arbeiten zu ermöglichen.

## Finanzierungswege der gesetzlichen Rente: Beiträge, Steuern und Ausweitung der Versichertenbasis

Die vorangegangenen Ausführungen haben aufgezeigt, dass kein Weg daran vorbeiführt das Rentenniveau zu stabilisieren. Es gibt dabei zwei wesentliche Finanzierungswege Rentenreformen zu finanzieren: Entweder über Steuermittel wie im Rentenpaket 2025 vorgesehen oder über höhere Beiträge, wie im Rentenpaket II vorgeschlagen. Darüber hinaus können auch andere Maßnahmen zu höheren Einnahmen der Rentenversicherung beitragen. Eine davon ist die Ausweitung des Versichertenkreises. Generell ist die Entwicklung der Einnahmen dabei eng an die Arbeitsmarktperformanz gekoppelt. Eine ausführliche Diskussion verschiedener Handlungsoptionen zur Stärkung der Einnahmeseite der Rentenversicherung findet sich in Stein (2025, S. 5–11).

Aus der Logik des Rentensystems würde eine Stabilisierung des Rentenniveaus grundsätzlich eine Finanzierung über Beiträgen nahelegen. Denn das deutsche Rentensystem basiert auf dem Äquivalenzprinzip, das besagt, dass zwischen den eingezahlten Beiträgen eines Versicherten und den späteren Rentenleistungen ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Je mehr und je länger jemand in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, desto höher ist in der Regel auch die Rente.

Da eine dauerhafte Stabilisierung des Rentenniveaus, sowie sie im Rentenpaket 2025 oder Rentenpaket II vorgesehen war, dazu führt, dass alle Generationen künftig höhere Rentenleistungen erhalten, würde dies nach dem Äquivalenzprinzip bedeuten, dass auch in der Erwerbsphase höhere Beiträge entrichtet werden müssten.

Da die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Rentensystems und seiner übertragenen Aufgaben an anderer Stelle nicht ausreichend ist, ist es mehr als gerechtfertigt, dass der Bund die Ausgaben für die Stabilisierung der Rentenniveaus aus Steuermitteln finanziert. Allerdings wäre es sinnvoller, anstatt das System weiter zu verkomplizieren, eine einfachere, transparente und ausreichende Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einzuführen, die deutlich höher ausfallen müsste, als die heutigen Bundeszuschüsse, um an anderer Stelle systemkonform zu handeln.

## Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung

In Abbildung 1 ist auch die Entwicklung des Rentenbeitragssatzes abgebildet. Dieser stieg von 17 % im Jahr 1970 mit einigen Schwankungen auf 20,3 % im Jahr 1997 an und

erreichte damit den bislang höchsten Rentenversicherungsbeitrag in Deutschland. Seitdem ist der Beitragssatz auf 18,6 % gesunken und verharrt seit 2018 auf diesem Niveau. Damit ist der Beitragssatz weder historisch noch im internationalen Vergleich außergewöhnlich hoch. So liegt er beispielsweise in Österreich seit 1988 stabil bei 22,8 %.

### Entwicklung der Bundeszuschüsse und Bundesmittel

In der öffentlichen Debatte wird argumentiert, dass der demografische Wandel und der Eintritt der Babyboomer-Generation in die Rente erheblichen finanziellen Druck auf das Rentensystem ausüben und dessen langfristige Finanzierbarkeit infrage stellen. Neben der Entwicklung des Beitragssatzes wird das vor allem an den nominal steigenden Zahlungen des Bundes an die Rentenversicherung festgemacht, was dann zur Schlussfolgerung führt, dass der Bund immer höhere Zuschüsse leisten müsse, um das Rentensystem zu finanzieren. Auch aus dieser Begründung heraus lehnen einige das aktuelle Reformvorhaben ab und beziehen sich dabei auf die prognostizierten Mehrkosten bis 2045 in dreistelliger Milliardenhöhe. Dabei wird bewusst ein Zeitraum von über 20 Jahren gewählt, auch wenn die jährlichen Belastungen im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands nur moderat ausfallen.

Solche Aussagen sind nur begrenzt aussagekräftig, da zur Beurteilung der Tragweite die Ausgaben in Relation zur Wirtschaftsleistung eines Landes gesetzt werden müssen. Bevor daher die Frage beantwortet werden kann, ob ein Rentensystem für ein Land tragfähig ist, sollte zunächst betrachtet werden, welchen Anteil die Gesamtausgaben für das gesetzliche Rentensystem an der Wirtschaftsleistung des Landes einnehmen. In Abbildung 2 werden dazu die Bundeszuschüsse, die Leistungen für Kindererziehungszeiten<sup>3</sup> sowie weitere Bundesmittel<sup>4</sup>, die in das System der gesetzlichen Rentenversicherung fließen, in Relation zur Wirtschaftsleistung (BIP) gesetzt.

Zwischen 1970 und 1991 lag der Anteil der Bundeszuschüsse und -mittel zwischen 1,3 und 1,9 % des BIP. Nach der Wiedervereinigung stieg der Anteil dieser Mittel bis zum Jahr

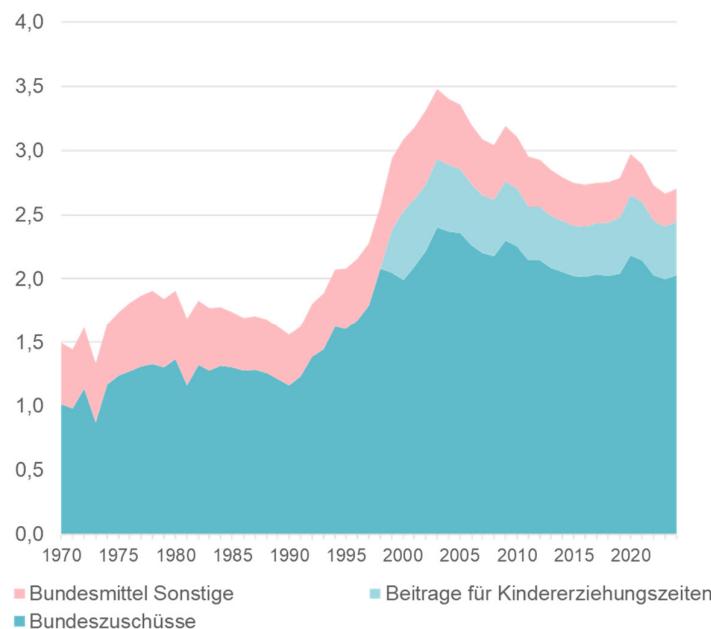
---

<sup>3</sup> Der Bund zahlt einen separaten Beitrag für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung, um die Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach 1992 geboren wurden, zu finanzieren. Für diese Kinder werden Müttern und Vätern bis zu drei Entgeltpunkten gutgeschrieben. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl der unter Dreijährigen. Allerdings wird dieser Beitrag durch den Bund erst ab dem Jahr 1999 geleistet. Zuvor wurden Kindererziehungszeiten entweder aus den Beiträgen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten finanziert, bzw. galten durch die Bundeszuschüsse als pauschal abgegolten. An der Finanzierung der Rentenzahlungen für die Erziehungszeiten der Kinder, die vor 1992 geboren wurden, beteiligt sich der Bund dahingehend bisher nicht. Sie werden hauptsächlich aus Beitragsmitteln finanziert.

<sup>4</sup> Bei den Bundesmitteln handelt es sich im Wesentlichen um Zuschüsse des Bundes zur Deckung der defizitären knappschaftlichen Rentenversicherung sowie um Rentenzahlungen, die sich aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR (AAÜG) ableiten. In den letzten 20 Jahren lagen diese Bundesmittel immer zwischen 10 und 11 Milliarden Euro jährlich.

2003 auf 3,5 % des BIP. Seitdem ist er trendmäßig auf 2,7 % im Jahr 2024 zurückgegangen und das, obwohl die Gesellschaft im Durchschnitt immer älter wurde und der Anteil der Altersrenten im gleichen Zeitraum um 16 % zunahm.

**Abbildung 2: Bundeszuschüsse und Bundesmittel (in Prozent des BIP) von 1970 bis 2024**



*Die Bundeszuschüsse setzen sich aus dem allgemeinen Bundeszuschuss, dem zusätzlichen Bundeszuschuss und dem Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zusammen. Die Beiträge für die Kindererziehungszeiten zahlt der Bund seit 1999 für Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach 1992 geboren wurde. Die Bundesmittel umfassen zum überwiegenden Teil die Erstattung für AAÜG und den Bundeszuschuss an die knappschaftliche Rentenversicherung.*

*Quellen: Deutsche Rentenversicherung - Rentenversicherung in Zeitreihen, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen.*

Der Anstieg der Bundeszuschüsse in den 1990er und Anfang der 2000er Jahre ist jedoch nicht auf einer Finanzierungslücke der Rentenversicherung zurückzuführen, sondern spiegelt vielmehr die Leistungsausweitung des Bundes wider. Der Rentenversicherung wurden im Laufe der Zeit zunehmend zusätzliche gesamtgesellschaftliche Aufgaben übertragen – etwa die Finanzierung der Folgekosten der deutschen Wiedervereinigung. In diesen Fällen handelt es sich um nicht beitragsgedeckte Leistungen.<sup>5</sup> Dabei werden Rentenanwartschaften erworben, für die später Rentenleistungen gezahlt werden, ohne

<sup>5</sup> „Hierzu zählen etwa eine höhere Bewertung von Rentenzeiten in den neuen Bundesländern oder von Zeiten der Berufsausbildung, die Zahlung von Altersrenten vor Erreichen des regulären Rentenalters ohne entsprechende Abschläge (zum Beispiel die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte) sowie die rentensteigernde Berücksichtigung von Zeiten der Fachschulausbildung und des Mutterschutzes. Das Steuersystem bildet hierfür das geeignete Instrument, da es alle Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit heranzieht.“ (Deutsche Rentenversicherung 2024)

dass in der Erwerbsphase entsprechende Rentenbeiträge entrichtet wurden. Der Bund sieht laut §213 Absatz 3 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit der Zahlung des zusätzlichen Bundeszuschusses die nicht beitragsgedeckten Leistungen als pauschal abgegolten, unabhängig davon wie hoch sie wirklich sind.

#### **Ausweitung des Versichertenkreises**

Das gesetzliche Rentensystem sollte langfristig zu einem solidarischen Modell für alle Erwerbstätigen weiterentwickelt werden, um die Kosten des demografischen Wandels gerechter zu verteilen – sowohl zwischen als auch innerhalb der Generationen (Zwiener et al. 2020). Da die Finanzierung der gesetzlichen Rente maßgeblich von der Zahl der Beitragszahlenden abhängt, ist eine breite Absicherung in der ersten Säule der Alterssicherung erforderlich.

Die Einbeziehung weiterer Berufsgruppen wie bislang unzureichend abgesicherter Selbständiger, Abgeordneter und perspektivisch auch Beamter in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) würde die Einnahmeseite der Rentenversicherung spürbar stärken. Durch eine größere Zahl von Beitragszahlern ließen sich die langfristigen Finanzierungslasten des demografischen Wandels auf mehr Schultern verteilen, was zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur Erhöhung der Nachhaltigkeit des Systems beitragen würde. Eine solche Reform würde nicht nur die Einnahmenbasis verbreitern, sondern auch das System finanziell stabilisieren, für mehr Gerechtigkeit sorgen, indem alle Erwerbstätigen gleichermaßen zur Finanzierung der Altersvorsorge beitragen und gleichzeitig das Risiko zunehmender Altersarmut reduzieren, welches sich als Folge prekärer Erwerbsverläufe im Zusammenhang mit modernen Formen zeitweiser oder dauerhafter (Solo-)Selbständigkeit ohne ausreichende eigenständige Alterssicherung ergibt.

## Exkurs Generationengerechtigkeit<sup>6</sup>

In der öffentlichen Diskussion war bereits beim Rentenpaket II und ist nun auch beim Rentenpaket 2025 die Kritik zu vernehmen, dass diese Rentenreformen zulasten der jüngeren Generationen gingen. Selbst eine Gruppe junger Abgeordneter äußerte sich öffentlich und kritisierte das neue Rentenpaket 2025 deutlich.

Beim Rentenpaket II waren es die steigenden Beitragssätze und Bundeszuschüsse, die stark in der Kritik standen, wie unter anderem aus den Stellungnahmen zur Anhörung im Deutschen Bundestag hervorging. Beim Rentenpaket 2025 sind es nur die steigenden Bundeszuschüsse, die kritisiert werden. Die BDA (2024) betonte, dass vor allem die jüngeren und zukünftigen Generationen die Last tragen müssten. Der Bundesrechnungshof (2024) warnte vor einer starken Belastung der Beitragszahlenden und kritisierte die steigenden finanziellen Verpflichtungen des Staates. Besonders die Benachteiligung der jungen Generationen wurde als zentraler Kritikpunkt des Rentenpakets II angeführt. All diese Kritik basierte jedoch nicht auf belastbaren empirischen Arbeiten.

Domingues Semeano et al. (2025) haben dies zum Anlass genommen, um mit dem neuen, dynamischen Rentenversicherungsmodell (DyReMo) zu analysieren, wer die Gewinner und Verlierer einer solchen Rentenreform sind und ob wirklich die jungen Generationen die Verlierer sind. Ziel war es, die Diskussion auf eine sachliche, faktenbasierte Ebene zu bringen und auf Basis fundierter Modellrechnungen die tatsächlichen Auswirkungen des Rentenpakets für zukünftige Generationen transparent darzustellen.<sup>7</sup>

Das DyReMo ist ein reines Einnahmen- und Ausgaben-Modell, das den Umlagecharakter der allgemeinen Rentenversicherung abbildet. Es baut auf den zentralen Variablen der allgemeinen Rentenversicherung auf: Sicherungsniveau, Beitragssatz, Bundeszuschuss. Darüber hinaus ist es auch ein Kohortenmodell, das es ermöglicht zu untersuchen, wie sich Reformen auf verschiedene Generationen auswirken.

In den Simulationen wurden die im Gesetzesentwurf des Rentenpakets II vorgesehenen Änderungen implementiert und mit einem Referenzszenario verglichen, das sich aus geltendem Recht ableitet. Zwar simulieren Domingues Semeano et al. (2025) die Auswirkungen des Rentenpakets II und nicht des Rentenpakets 2025, doch lassen sich aus den Simulationsergebnissen dennoch wertvolle Erkenntnisse für die Effekte des

---

<sup>6</sup> Dieser Abschnitt wurde in leicht veränderter Form bereits in einer früheren schriftlichen Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Alternativantrag der Fraktionen von SPD und SSW zu „Private Altersvorsorge stärken!“ zum Thema „Sichere und stabile Renten“ (Drucksache 20/2899 vom 30. Januar 2025) veröffentlicht.

<sup>7</sup> Die vollständigen Simulationsergebnisse sowie eine kurze Modellbeschreibung sind in Domingues Semeano et al. (2025) zu finden.

Rentenpakets 2025 gewinnen. Insbesondere die Aspekte der Generationengerechtigkeit sind weitgehend übertragbar.

Mit dem DyReMo wurde durchgerechnet, wie die zusätzlichen Beitragszahlungen in Relation zu den voraussichtlich zukünftigen höheren Rentenzahlungen sein werden und somit konnte bestimmt werden, wie hoch die Nettobelastungen der Versicherten einzelner Generationen ausfallen. Entgegen der Kritik und einigen pessimistischen Prognosen zeigen die Projektionen, dass in allen untersuchten Fällen die künftigen Auszahlungen aus der Rentenversicherung deutlich stärker steigen würden als die Beitragszahlungen an die Rentenversicherung. Daher wären die jüngeren Generationen keineswegs die Verlierer einer solchen Rentenreform.

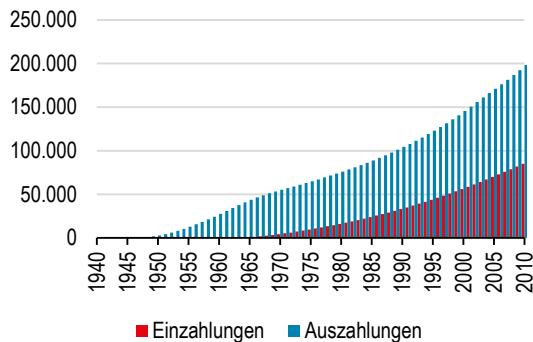
Um mögliche Verteilungseffekte zwischen den Generationen zu analysieren, wurden in Abbildung 3 für alle Geburtsjahrgänge zwischen 1940 und 2010 die kumulierten Veränderungen der Einzahlungen und Auszahlungen berechnet. „Die Ergebnisse zeigen, dass durch das Rentenpaket II für alle Geburtsjahrgänge die Auszahlungen aus der Rentenversicherung stärker gestiegen wären als die Einnahmen, sowohl absolut in Euro (Abbildung 3a und 3b) als auch prozentual (Abbildung 3c und 3d). Abbildung 4 zeigt, dass die kumulierten zu erwarteten Auszahlungen der Rentenversicherung über die gesamte Lebenszeit für alle hier betrachteten Geburtsjahrgänge von Männern (Abbildung 4a und 4b) und Frauen (Abbildung 4c und 4d) höher wären, wenn das Rentenpaket implementiert werden würde.“ (Domingues Semeano et al., S. 10)

Insgesamt zeigen die Simulationsergebnisse in Domingues Semeano et al. (2025), dass die These, nach der eine Stabilisierung des Rentenniveaus auf 48 % und die damit verbundenen Beitragserhöhung jüngere Generationen benachteiligen würden, empirisch nicht haltbar ist. Tatsächlich würden alle betrachteten Geburtskohorten (1940-2010) von solch einer Maßnahme profitieren, da die erwarteten Rentenzahlungen die geleisteten Beiträge übersteigen. Im Falle des Rentenpakets 2025 trifft diese Aussage ebenfalls zu. Da die Stabilisierung des Rentenniveaus in diesem Fall aus Steuermitteln finanziert wird, profitieren auch die jüngeren Generationen von den zukünftig höheren Rentenzahlungen, ohne hierfür höhere Rentenbeiträge leisten zu müssen.

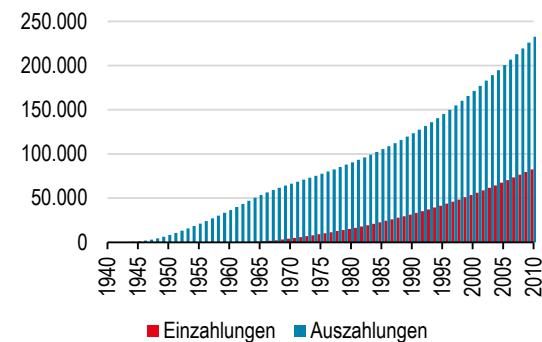
Darüber hinaus trägt die Stabilisierung des Rentenniveaus zur langfristigen Leistungsfähigkeit des Rentensystems bei. Ein zusätzlicher positiver Effekt besteht darin, dass durch die Stabilisierung des Sicherungsniveaus der Renten die Einnahmen der Kranken- und Pflegeversicherung ebenfalls steigen würden, was auch zur Stabilisierung dieser Sozialversicherungszweige beitragen würde.

**Abbildung 3 Veränderungen der Ein- und Auszahlungen in die Rentenversicherung durch das Rentenpaket II über die Lebenszeit, nach Geburtsjahr**

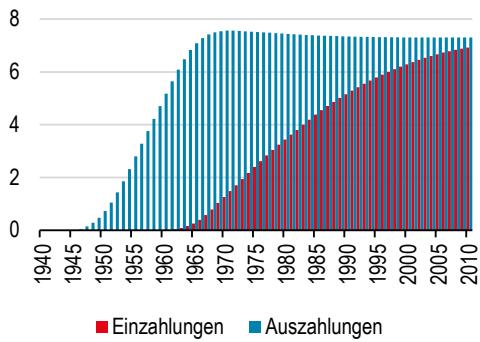
a) Männer, in €



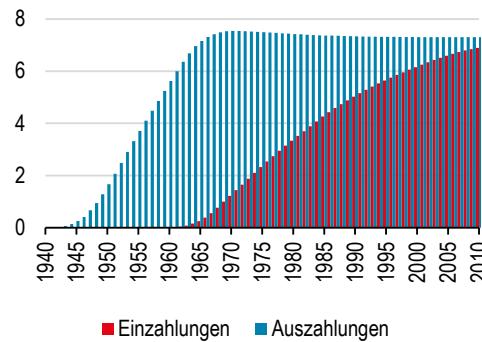
b) Frauen, in €



c) Männer, in %



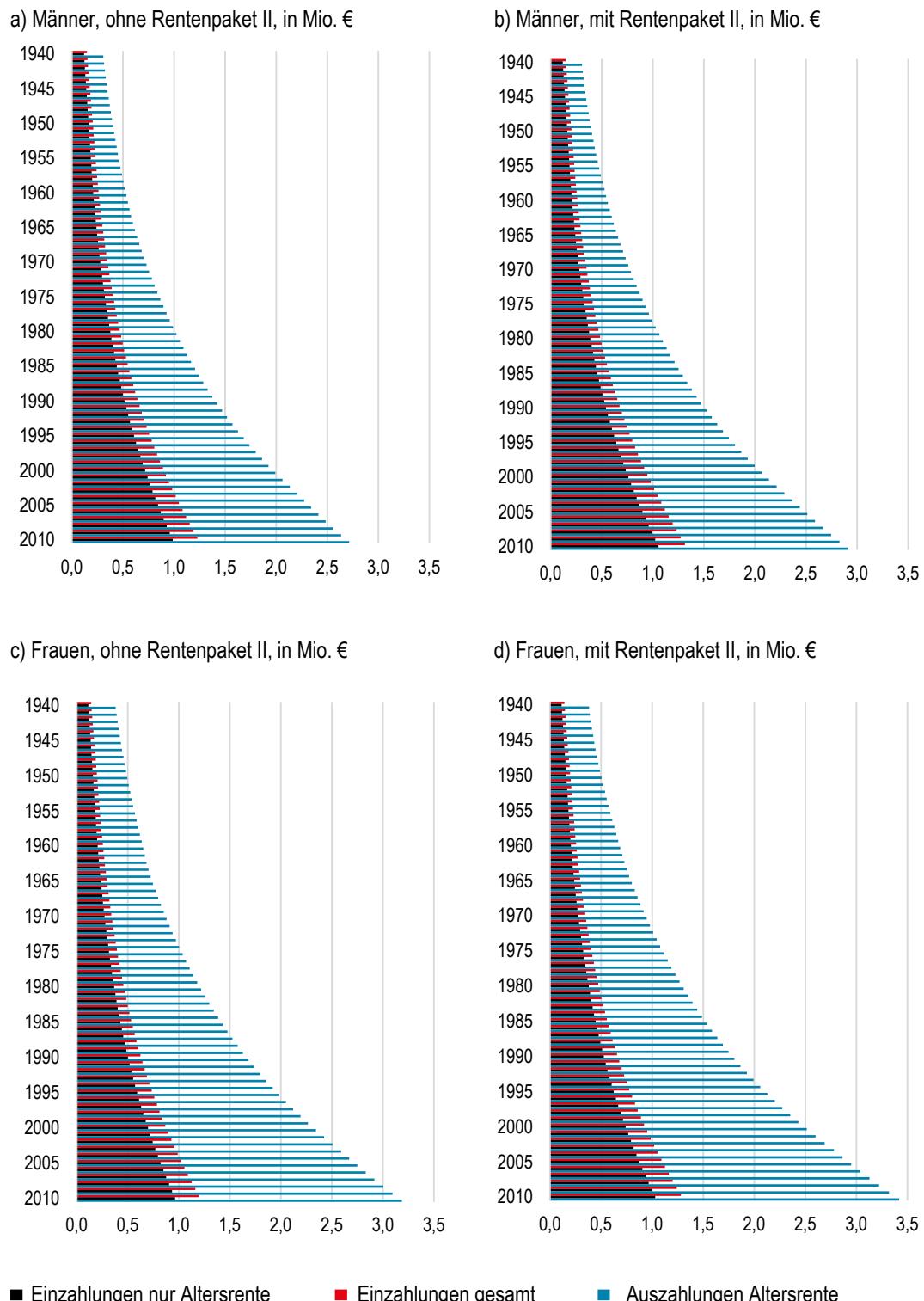
d) Frauen, in %



Anmerkung: Jeder einzelne Balken stellt eine spezifische Geburtskohorte dar und gibt für diese die Differenz zwischen den kumulierten nominalen Ein- bzw. Auszahlungen im Szenario mit Rentenpaket II im Vergleich zum Basisszenario über ihre Lebenszeit hinweg an.

Quelle: Abbildung 2 in Domingues Semeano et al. (2025).

**Abbildung 4: Erwartete Ein- und Auszahlungen in die Rentenversicherung über die gesamte Lebenszeit, nach Geburtsjahr**



Anmerkung: Den Unterschied zwischen den Einzahlungen "gesamt" und "nur Altersrente" bildet der Korrekturfaktor (siehe Text im Abschnitt "Implizite Renditen in der gesetzlichen Rentenversicherung" in Domingues Semeano et al. 2025).

Quelle: Abbildung 3 in Domingues Semeano et al. (2025).

## Kerntexte

### Stabilisierung des Rentenniveaus

- Es bestehen keine Spielräume, die Ausgaben der Rentenversicherung zu senken, ohne das System der sozialen Sicherung massiv zu schwächen. Von daher ist die Stabilisierung des Rentenniveaus ein wichtiger und richtiger Reformschritt. Sie ist zur Lebensstandardsicherung unerlässlich, trägt dazu bei, Altersarmut einzudämmen und zu verhindern, dass noch mehr Menschen auf die Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Ein weiteres Absinken des Rentenniveaus würde die Kosten stattdessen lediglich auf die Grundsicherung im Alter verlagern und damit das Problem nur verschieben, statt es zu lösen.
- Allerdings reicht eine befristete Stabilisierung des Rentenniveaus bis zum 1. Juli 2031 nicht aus, ein weiteres spürbares Absinken des Rentenniveaus zu verhindern. Das Rentenniveau müsste dauerhaft, wenigstens aber bis zum 1. Juli 2039 stabilisiert werden.
- Der oft geäußerte Vorwurf, die Stabilisierung des Rentenniveaus benachteilige jüngere Generationen, ist empirisch nicht haltbar. Im Gegenteil, sie stärkt die Leistungsfähigkeit des Rentensystems und sichert für alle Generationen ein dauerhaft höheres Rentenniveau. Unabhängig davon, ob die Stabilisierung des Rentenniveaus durch Beiträge oder Bundeszuschüsse erfolgt, übersteigen für alle untersuchten Geburtsjahrgänge die Rentenauszahlungen deutlich die geleisteten Beiträge.
- Die Reformen sind finanziell tragbar. Richtig ist auch, dass der Bund im Rahmen des Rentenpakets 2025 seine Beteiligung an der Finanzierung der Rentenversicherung verstärken möchte. Seit 2003 ist der Bundesanteil gemessen am BIP von 3,5 % auf 2,7 % gesunken, während die Anzahl der Altersrenten um 16 % gestiegen ist. Laut Deutscher Rentenversicherung (2025) decken die Bundeszuschüsse zudem die nicht beitragsgedeckten Leistungen nicht vollständig – 2023 betrug die Lücke rund 40 Milliarden Euro.

### Mütterrente

- Die Mütterrente III ist aus Gerechtigkeitsgesichtspunkten nachvollziehbar, jedoch mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden und ihres begrenzten individuellen Nutzens eine kostspielige Maßnahme. Angesichts der angespannten Haushaltslage wäre es sinnvoller, die vorgesehenen fünf Milliarden Euro anderweitig einzusetzen.

## Stärkung der Nachhaltigkeitsreserve

- Die Anhebung der Nachhaltigkeitsreserve auf 0,3 Monatsausgaben erscheint sinnvoll. Unverständlich ist jedoch, dass die Kosten allein von den Versicherten getragen werden sollen, ohne Beteiligung des Bundes.

## Vereinfachung der Zuschüsse des Bundes

- Die Fortschreiberegeln für die drei Bundeszuschüsse sind komplex und nur schwer nachvollziehbar. Eine Vereinfachung und größere Transparenz wären daher ausdrücklich begrüßenswert.
- Transparente Bundeszuschüsse bedeutet jedoch auch, dass nicht beitragsgedeckte Leistungen ausreichend finanziert werden müssen.
- Verlässliche Bundeszuschüsse erfordern, dass kurzfristige Kürzungen durch die Politik ausgeschlossen werden.

## Anpassung des Arbeitsrechts

- Es ist sinnvoll, die bürokratischen Hürden für eine freiwillige Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze abzubauen. Dieses Ziel ließe sich jedoch ebenso durch die Abschaffung des automatischen Auslaufens von Arbeitsverträgen erreichen.
- Anstatt zu diskutieren, wie Rentnerinnen und Rentner mit befristeten Arbeitsverträgen weiterbeschäftigt, die Regelaltersgrenze erhöht oder teure Anreize zum Weiterarbeiten (Aktivrente) geschaffen werden können, sollte der Fokus darauf liegen, ungenutzte Erwerbspotentiale unter Personen im erwerbsfähigen Alter besser zu aktivieren.

## Referenzen

- BDA (2024): Rentenpaket II: Den Preis für den fehlenden politischen Mut zahlen die Jungen. BDA Agenda, 17/2024.
- Bundesrechnungshof (2024): Bericht nach §88 Absatz 2 BHO zur finanziellen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung – Auswirkung des Rentenpakets II. Haushaltsausschuss, Ausschussdrucksache 6468, 10.9.2924.
- Deutsche Rentenversicherung (2024): Bundesmittel und Bundeszuschüsse: Staat erstattet Kosten für nicht beitragsgedeckte Leistungen. <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2024/240719-bundesmittel-bundeszuschuss.html>.
- Deutsche Rentenversicherung (2025): Gesamtgesellschaftliche Aufgaben aus Steuermitteln finanzieren. rentenupdate, Ausgabe Nr. 10, September 2025. [https://rentenupdateDRV-bund.de/DE/1\\_Archiv/Archiv/2025/10\\_Bundeszuschuesse\\_nbL.html?mtm\\_campaign=pdf&mtm\\_kwd=10](https://rentenupdateDRV-bund.de/DE/1_Archiv/Archiv/2025/10_Bundeszuschuesse_nbL.html?mtm_campaign=pdf&mtm_kwd=10).
- Domingues Semeano, J. / Dullien, S. / Logeay, C. / Stein, U. (2025): Stabilisierung des Rentenniveaus: Wer verliert und wer gewinnt wirklich? Simulationsergebnisse für verschiedene Geburtsjahrgänge zum gescheiterten Rentenpaket II der Ampel-Regierung. IMK Policy Brief Nr. 186. Online verfügbar unter [https://www.imk-boeckler.de/fpdf/HBS-009062/p\\_imk\\_pb\\_186\\_2025.pdf](https://www.imk-boeckler.de/fpdf/HBS-009062/p_imk_pb_186_2025.pdf).
- Dullien, S. / Bauermann, T. / Herzog-Stein, A. / Paetz, C. / Rietzler, K. / Stein, U. / Stephan, S. / Tober, S. / Watzka, S. (2025): Wirtschaftspolitische Herausforderungen 2025 – Modell Deutschland neu justieren – Nachfrage und Innovation stärken. IMK Report Nr. 154, Januar. [https://www.boeckler.de/pdf/p\\_imk\\_report\\_194\\_2025.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_imk_report_194_2025.pdf).
- Steffen, J. (2024): Kürzung von Bundesmitteln für die allgemeine Rentenversicherung – 2022 bis 2027. Portal Sozialpolitik.
- Stein, U. (2025): Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung und Stabilisierung des Rentenniveaus – Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Alternativantrag der Fraktionen von SPD und SSW. IMK Policy Brief Nr. 189, April. [https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync\\_id=10336](https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=10336).
- Zwiener, R. / Blank, F. / Logeay, C. (2020): Werden die Kosten der Alterung gerecht verteilt? Vorteile eines stabilen Rentenniveaus und einer Erwerbstätigenversicherung. IMK Policy Brief Nr. 89.



---

**Ausschussdrucksache 21(11)52**  
vom 6. November 2025

---

**Schriftliche Stellungnahme**

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen  
Gleichstellung der Kindererziehungszeiten  
BT-Drucksache 21/1929

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

## Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 10. November  
2025

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 05.11.2025

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit 75 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## 1. Zu den Zielen des Referentenentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs ist es, das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) der gesetzlichen Rente als tragender Säule der Alterssicherung zunächst bis zum Jahr 2031 bei 48 Prozent zu stabilisieren. Solange diese Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern greift, folgt die Rentenanpassung im Wesentlichen der Lohnentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialbeiträge. Nach 2031 würden bei den jährlichen Rentenanpassungen wieder die Dämpfungsfaktoren zur Anwendung kommen und das Rentenniveau wird dann bis 2040 um zwei Prozentpunkte auf 46 sinken. Die aufgrund der Stabilisierung dauerhaft zu erwartenden Mehrausgaben sollen durch steuerfinanzierte Erstattungen des Bundes ausgeglichen und so der ab 2028 prognostizierte Beitragssatzanstieg reduziert werden.

Die Haltelinie für den Höchstbeitragssatz (Beitragssatzgarantie) von 20 Prozent wird nicht verlängert und läuft mit dem Jahr 2025 aus. Im Unterschied zur bisher projizierten Beitragssatzentwicklung (vgl. Bundestagsdrucksache 20/11898, S. 3) kann durch die Erstattung der Ausgaben für die Niveaustabilisierung der längerfristige Beitragssatzanstieg um 1,2 Prozentpunkte reduziert werden (2040: 21,4 Prozent statt 22,6 Prozent). Im Jahr 2031 finanzieren steuerfinanzierte Erstattungen in Höhe von 11,2 Milliarden Euro ein um einen Prozentpunkt höheres Rentenniveau.

Zusätzlich legt die Bundesregierung im Jahr 2029 einen Bericht vor, der die Entwicklung von Beitragssatz und Bundeszuschüssen evaluiert und gegebenenfalls weitere Maßnahmen vorschlägt.

Um kurzfristige, unterjährige Einnahmeschwankungen der gesetzlichen Rente besser ausgleichen zu können, wird die Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben angehoben. Die bisher sehr intransparenten und kaum nachvollziehbaren Berechnungsweisen und Fortschreibungsregeln der Bundeszuschüsse werden aktualisiert, angeglichen und vereinfacht.

Bei dem für die Erziehung von Kindern gewährten rentenrechtlichen Ausgleich (Kindererziehungszeiten) erfolgt für Neurentnerinnen (und wenige Neurentner) ab dem 1. Januar 2028 eine vollständige Gleichstellung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden mit denjenigen Kindern, die ab 1992 geboren wurden. Mütter (und wenige Väter), die vor Januar 2028 in Rente

gingen oder gehen, bekommen rückwirkend für das Jahr 2027 einen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht. Die in Zukunft sinkenden Ausgaben für diese Gleichstellung werden vom Bund aus Steuermitteln erstattet.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Die Rentenreformen der 2000er Jahre mit ihrer einseitigen Fixierung auf die Begrenzung des Beitragssatzes haben in einem Zehnjahreszeitraum das Rentenniveau von 53 auf 48 Prozent absinken lassen, Altersrenten damit um 10 Prozent reduziert und so die Akzeptanz und das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung geschwächt. Statt wie bisher ein auskömmliches Leistungsniveau der gesetzlichen Rente dem Ziel eines niedrigen Beitragssatzes unterzuordnen, wird jetzt zumindest für einen weiteren sechsjährigen Zeitraum ein klares Leistungsziel für das Rentenniveau benannt und über die jährliche Rentenanpassung auch sachgerecht und einfach umgesetzt.

Der Sozialverband VdK erkennt an, dass der Rentenwert damit zunächst bis 2031 eng an die Lohnentwicklung gekoppelt wird und die Anwendung der Dämpfungsfaktoren in diesen Jahren entfällt. Berücksichtigt werden bei den jährlichen Rentenanpassungen neben der Lohnentwicklung nur Veränderungen der Sozialversicherungsbeitragssätze. Das wird Ende der 2020er Jahre die Renten gegenüber dem geltenden Recht um über zwei Prozent höher ausfallen lassen. Würde wie vom Sozialverband VdK gefordert, die Rentenniveaustabilisierung über 2031 hinaus verlängert werden, so lägen die Renten in den 2040er Jahren um sechs bis sieben Prozent höher. Wird die Niveaustabilisierung nicht über 2031 hinaus verlängert, droht bis 2040 ein Rückgang des Rentenniveaus auf 46 Prozent. Ohne Rentenniveaustabilisierung wäre das Rentenniveau auf 45 Prozent gefallen.

Der VdK fordert deshalb, das Rentenniveau und damit die Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau ohne zeitliche Begrenzung oder mindestens für einen 15jährigen Zeitraum festzuschreiben und – wie im Rentenpaket der Vorgängerregierung vorgesehen – in den Grundsätzen des SGB VI zu verankern. Das wäre auch ein starkes Signal an die junge und mittelalte Generation, um entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs das Vertrauen in die gesetzliche Rente nachhaltig und dauerhaft zu stärken.

Darüber hinaus fordert der Sozialverband VdK das Rentenniveau auf lebensstandardsichernde 53 Prozent anzuheben und Maßnahmen zu ergreifen, die die Einnahmeseite der gesetzlichen Rente nachhaltig verbessern (siehe Kapitel 2.5 der Stellungnahme). Nur so kann es gelingen, das Vertrauen der jüngeren Generationen in die gesetzliche Rente wieder herzustellen.

Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen dauerhaften Erstattung der Mehrausgaben für die Niveaustabilisierung und für die verlängerten Kindererziehungszeiten geht die Bundesregierung einen ersten wichtigen Schritt zur Entlastung der jüngeren Generation von den Folgen des absehbaren demographischen Wandels und zur angemessenen Finanzierung von sogenannten nicht-beitragsgedeckten, gesamtgesellschaftlichen Leistungen aus Steuermitteln. Gleichzeitig tragen damit höhere Einkommen stärker zu deren Finanzierung bei.

Der Sozialverband VdK unterstützt die überfällige und vollständige Angleichung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf drei Jahre und den Zuschlag für ältere Mütter und wenige Väter, die schon eine Rente beziehen.

Kindererziehungszeiten, Zeiten für Pflege und Zurechnungszeiten wegen Erwerbsminderung ergänzen ebenso wie die Grundrente als solidarische Ausgleichselemente die Lebensstandardsicherungsfunktion der gesetzlichen Rente für Versicherte, die aufgrund von Krankheit, Pflegeverpflichtungen, Niedriglohnbeschäftigung oder Kindererziehung in bestimmten Lebensabschnitten keine oder geringe Pflichtbeiträge aus Erwerbsarbeit leisten können.

Gerade für die ältere Generation von Müttern ist die Gleichstellung der Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes eine lang erhoffte Anerkennung ihrer unter schwierigen Bedingungen erbrachten Care-Arbeit. Insbesondere in Westdeutschland hat diese Generation von Müttern aufgrund der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit oft lange unterbrechen müssen und später nur begrenzt wieder am Erwerbsleben teilgenommen. Sie war noch stärker als die heutige Müttergeneration von strukturellen Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt betroffen und konnte noch nicht vom Ausbau der Kinderbetreuung und anderen neuen familienpolitischen Leistungen sowie einem Bewusstseinswandel weg vom männlichen Ernährermodell profitieren. Zudem übernahm und übernimmt die ältere Frauengeneration auch heute noch einen Großteil der häuslichen Angehörigenpflege und das oft bis ins hohe Alter und ab Erreichen der Regelaltersgrenze ohne einen angemessenen rentenrechtlichen Ausgleich.

Studien insbesondere des DIW (DIW Wochenbericht 31+32, 2024) haben ergeben, dass die bisherigen Verbesserungen der Kindererziehungszeiten vor allem für kinderreiche Mütter und die unteren Einkommensgruppen das Armutsrisiko sowie den Gender Pension Gap, also den Abstand der gesetzlichen Renten zwischen Männern und Frauen, massiv verringert haben.

Diese Erkenntnisse lassen sich auch auf die jetzige Angleichung übertragen und zeigen die grundsätzliche sozialpolitische Bedeutung der Kindererziehungszeiten als späterem rentenrechtlichen Ausgleich: „Die Mütterrente leistet einen deutlichen Beitrag zur Armutsreduktion für Gruppen, die ohnehin schon einem hohen Armutsrisiko ausgesetzt sind.“ (DIW Wochenbericht 31+32, 2024; S. 500). Die mediale Verunglimpfung der Kindererziehungszeiten als „teurem Wahlgeschenk“ verkennt also ihre sozialpolitische Bedeutung.

Wenn, wie vom Sozialverband VdK gefordert, die gesetzliche Rente nicht vollständig auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet werden würde, könnten wesentlich mehr von Altersarmut bedrohte Frauen von den verbesserten Kindererziehungszeiten profitieren. Der 2017 eingeführte Freibetrag für die betriebliche und private Altersvorsorge und bei der Grundrente sollte auch für Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Die Ungleichbehandlung von privater, betrieblicher und gesetzlicher Altersabsicherung ist nicht nachvollziehbar.

Irritieren muss die Debatte um die technische Umsetzung der sogenannten Mütterrente III. Es kann wie bisher davon ausgegangen werden, dass für Neurenten ein früheres Inkrafttreten als 2028 unproblematisch möglich gewesen wäre. Umsetzungsschwierigkeiten ergeben sich nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung vor allem durch die Einbeziehung von ca. 10 Millionen Bestandsrentnerinnen und -rentnern. Hier ergeben sich vielfältige

Fallkonstellationen, die eine Identifikation der zu begünstigenden Mütter „auf Knopfdruck“ unmöglich machen, wie z. B. derjenigen Mütter, die nach 2018 in Rente gingen und noch keinen Zuschlag bekommen haben oder ein Wechsel der Kindererziehung durch Scheidung oder Adoption sowie Zu- oder Abwanderung in der Zeit nach den bisher gültigen ersten 24 Monaten nach Geburt des Kindes vollzogen wurde.

Gerade für hochbetagte Mütter steht aber das politische Versprechen im Vordergrund, dass die Mütterrente III schnell umgesetzt werden soll. Dieser Erwartung wird im Gesetzentwurf durch das Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 entsprochen. Aufgrund von massiven Bedenken der Deutschen Rentenversicherung, insbesondere die Zuschlagszahlung für den Bestand nicht zeitnah und vollautomatisiert umsetzen zu können, wird im vorliegenden Gesetzentwurf am 1. Januar 2027 als Datum des Inkrafttretens festgehalten, aber die Leistung erst ab dem 1. Januar 2028 erbracht.

Aus Sicht des Sozialverbandes VdK ist ein ähnliches Chaos wie beim Zuschlag für den Erwerbsminderungsrentenbestand unbedingt zu vermeiden. Auch bei dieser Leistungsverbesserung hatte sich nach einer zweijährigen Vorbereitungsphase im Nachhinein herausgestellt, dass die automatisierte Zahlung des Zuschlags auf die rund drei Millionen Erwerbsminderungsbestandsrenten deutlich komplexer war als ursprünglich erwartet und das ursprüngliche Verfahren wurde durch ein kompliziertes zweistufiges Auszahlungsverfahren ersetzt. Dieses sukzessive Nachbessern gilt es bei der Mütterrente III unbedingt zu vermeiden. Gleches gilt für die Anrechnung des rückwirkenden Zuschlags auf Sozialleistungen wie die Grundsicherung im Alter oder das Wohngeld, die ausgeschlossen werden sollte. Zukünftig sollten vom zuständigen Ministerium geplante Leistungsverbesserungen oder allgemein Rechtsänderungen im Vorfeld klarer auf ihre Umsetzbarkeit mit den ausführenden Behörden besprochen werden.

Die im Gesetzentwurf als Teil des Rentenpakets genannten, aber bisher nur dem Bundesrat zugeleiteten Anreize für längeres Arbeiten („Aktivrentengesetz“ BR-Drucksache 589/25) verbessern kurzfristig die Einkommenssituation für diejenigen, die fit sind und über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten können. Der Sozialverband VdK befürchtet neben Mitnahmeeffekten vor allem eine weitere Spaltung des Rentenübergangs. Diese Maßnahme ist unwirksam gerade für diejenigen älteren Menschen, die aufgrund von Schwerbehinderung, Krankheit, Burnout oder der Pflege ihrer Angehörigen nicht länger arbeiten können. Diese Menschen werden mehrfach benachteiligt: durch Abschläge wegen eines früheren Renteneintritts oder einer Erwerbsminderung, einer tendenziell kürzeren gesunden Lebenserwartung und weil sie die Vergünstigungen von parallelem Rentenbezug und Erwerbseinkommen oft nicht in Anspruch nehmen können. Der VdK fordert deshalb von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie der Bundesregierung ein Aktionsprogramm für gute und gesunde Arbeit für ältere Beschäftigte sowie die schnelle Umsetzung der im Koalitionsvertrag genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Reha und der Prävention. Erst wenn sich die betrieblichen Bedingungen für Arbeiten im Alter verändert haben und mehr Beschäftigte die Regelaltersgrenze erreichen können, werden sich die Chancen auf längeres Arbeiten gleicher verteilen.

## 2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

### 2.1. Sicherung des Rentenniveaus bis 2031

#### 2.1.1. SGB VI §§ 255e bis 255i Mindestsicherungsniveau und Ausgleichsbedarf

Bereits mit dem 1. Januar 2019 wurde für das Sicherungsniveau vor Steuern eine Niveauschutzklausel in Höhe von mindestens 48 Prozent eingeführt. Seit 2022 wird die Haltelinie von 48 Prozent konsequenterweise als Mindestsicherungsniveau bezeichnet (§ 255e SGB VI). Das Mindestsicherungsniveau galt bisher für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 1. Juli 2025 (§ 255e SGB VI) und wird jetzt unverändert bis 2031 verlängert. Dadurch bleibt das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) eine direkte Steuerungsgröße für die Rentenanpassungen: Sobald der über die weiterhin gültige Anpassungsformel (§ 68 SGB VI) berechnete Rentenwert das Mindestrentenniveau von 48 Prozent erstmals unterschreitet und auf 48 Prozent erhöht wird, folgt der Rentenwert nur noch der Lohnentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialabgaben. Dies war bereits zum 1. Juli 2024 das erste Mal der Fall. Die Dämpfungsfaktoren (§ 68 SGB VI) und damit die partielle Abkopplung der Renten von der Lohnentwicklung kommen so nicht zur Anwendung.

Für Dritte kaum vernünftig darstellbar ist die Weitergeltung der Regelungen zum Aufbau des Ausgleichsbedarf bis zur (realiter bereits erfolgten) erstmaligen Anwendung der Rentenanpassung nach Mindestrentenniveau. Die durch die Rentengarantie bei sinkenden Löhnen unterbliebenen Rentenkürzungen werden bis dahin weiter im Ausgleichsbedarf erfasst und dann in den Folgejahren positive Rentenanpassungen solange halbiert, bis der Ausgleichsbedarf abgebaut ist. Der Abbau des Ausgleichsbedarfs erfolgt aber unter Berücksichtigung des Mindestrentenniveaus.

#### Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die für die kommenden sechs Jahre geltende Neuausrichtung der gesetzlichen Rente auf ein klares Mindestleistungsziel sowie dessen Umsetzung über die jährliche Rentenanpassung und wiederholt seine Forderung nach einer Anhebung des Mindestrentenniveaus auf 53 Prozent und damit auf den Stand vor der sukzessiven Einführung der Dämpfungsfaktoren. Der VdK begrüßt weiter, dass seine langjährige Forderung nach dem Wegfall der Dämpfungsfaktoren ab dem erstmaligen Unterschreiten der 48-Prozent-Grenze erfüllt wird und so die Renten unter Berücksichtigung von Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen weitgehend den Löhnen folgen werden. Der Sozialverband VdK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch die Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge in der neuen Rentenanpassungsformel Anhebungen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung auch weiterhin zu einer reduzierten Rentenanpassung führen werden. Der Anstieg des Rentenbeitragssatzes um vier Prozent (nicht Prozentpunkte) würde die Anpassung des Rentenwertes um ein Prozent dämpfen (Brüggemann-Borck u.a., Finanzwirkungen der Maßnahmen des Rentenpakets II, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 3 2024, S. 161) und

damit im Vergleich zu den Dämpfungsfaktoren in reduzierter Form Rentnerinnen und Rentner weiterhin an den Kosten des demographischen Wandels beteiligen.

Der VdK fordert, das Mindestrentenniveau ohne zeitliche Begrenzung festzuschreiben, um das Vertrauen in die gesetzliche Rente nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Der VdK kritisiert, dass die Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau (§ 255e) faktisch zwar der Regel-fall werden wird, aber technisch noch weitere Berechnungsschritte vorgeschaltet werden, die die Nachvollziehbarkeit der Rentenanpassung(sverordnung) unnötig komplizieren und kaum nachvollziehbarer machen. Die Regelungen zur Berechnung und zum Abbau des Ausgleichsbedarfs sollten komplett und vollumfänglich gestrichen werden. Sie finden nach § 255h Absatz 6 mit dem Einsetzen der Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau keine Anwendung mehr.

Nicht nur die rechtliche Umsetzung des Ausgleichsbedarfs hat die Intransparenz und Komplexität der Rentenanpassung mit den zwei nebeneinanderstehenden Anpassungsformeln massiv erhöht. Auch hier gilt, dass die vom Sozialverband VdK geforderte Grundsatzentscheidung für eine zeitliche unbegrenzte Anpassung nach Mindestrentenniveau den Raum für eine vereinfachte und nicht nur von Expertinnen und Experten nachvollziehbare Rentenanpassung öffnen würde (vgl. dazu Ruland, in Deutsche Rentenversicherung Heft 1, 2025).

## 2.2. Vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

### 2.2.1. SGB VI §§ 249 Angleichung der Kindererziehungszeiten

In Zukunft wird in der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, in gleichen Umfang wie bei ab 1992 geborenen Kindern anerkannt. Für Mütter und Väter, die ab dem 1. Januar 2028 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind um sechs Monate auf insgesamt drei Jahre verlängert. Dies entspricht nach heutigen Werten einer monatlichen Rentenerhöhung um 20,40 Euro brutto pro Kind.

#### Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die Anerkennung eines weiteren halben Jahres an Kindererziehungszeit für alle Erziehende und damit die Gleichbehandlung der Kindererziehungszeiten für alle Kinder unabhängig von ihrem Geburtsjahr.

Der rentenrechtliche Ausgleich von Kindererziehungszeiten gehört aus Sicht des VdK zum Kern unseres Sozialstaates. Denn noch immer ist der Erwerbsverzicht für Mütter mit erheblichen finanziellen und beruflichen Einbußen verbunden, die zu niedrigen Renten und zur Altersarmut von Frauen beitragen. Noch wichtiger ist es aber, dass endlich flächendeckend familienfreundliche Strukturen der Kinderbetreuung geschaffen werden, damit auch heute und in Zukunft erwerbstätige Mütter nicht zur Teilzeitarbeit gezwungen werden. Negative Anreize wie abgabenfreie Minijobs und das Ehegattensplitting müssen reformiert und durch einen

Rechtsanspruch auf Rückkehr in Vollzeit ergänzt werden. Partnerschaftliche Familienmodelle und mehr erwerbstätige Frauen und Mütter wären auch ein wichtiger Beitrag um die demografischen Herausforderungen, vor denen die gesetzliche Rentenversicherung steht, zu bewältigen.

## **2.2.2. SGB VI § 307d: Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung (Bestand)**

Mütter und Väter, die zum 1. Januar 2028 bereits eine Rente beziehen, erhalten rückwirkend ab dem 1. Januar 2027 einen wirkungsgleichen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht.

Mütter und Väter, für die in der Rente bereits ein Zuschlag für die Erziehung von Kindern aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit in den Jahren 2014 und/oder 2019 enthalten ist, erhalten zukünftig einen um einen halben persönlichen Entgeltpunkt erhöhten Zuschlag, sofern sie im 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt das Kind erzogen haben.

Die Regelung entspricht technisch den Regelungen, die 2014 und 2019 mit der Ausweitung der Kindererziehungszeit auf zwei bzw. zweieinhalb Jahre erfolgte und wird verlängert. Für das Jahr 2027 erfolgt keine Einkommensanrechnung bei Witwen- bzw. Witwerrenten.

Darüber hinaus können ab dem Inkrafttreten der Neuregelung auf Antrag auch diejenigen einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten, die zuvor keinen Zuschlag bekommen hatten, weil sie im entsprechenden Kalendermonat keine Kindererziehungszeit oder Berücksichtigszeit wegen Kindererziehung im Rentenversicherungskonto aufwiesen, aber die Voraussetzungen innerhalb der zusätzlichen sechs Monate bis zum Ablauf des Dreijahreszeitraums erfüllen. Dies betrifft etwa Adoptionen oder die Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption beziehungsweise der Wohnsitzwechsel erst nach dem 30. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt erfolgte.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Durch die Erweiterung der schon 2014 und 2019 erfolgten pauschale Anrechnungsweise erfolgt auch für den Rentenbestand die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsjahr. Zudem wird eine Neufeststellung der 9,5 Millionen bestehenden Renten vermieden.

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass weiter ein ergänzendes Antragsrecht besteht, welches eine Zuordnung der ausgeweiteten Kindererziehungszeiten auch in den Fällen ermöglicht, in denen das erziehende Elternteil wegen der stichtagsgebundenen Zahlung eines Zuschlags bei Bestandsrenten keine zusätzlichen Erziehungszeiten bekam. Dies betrifft ganz überwiegend Adoptionen und Pflegeeltern, die das Kind später aufgenommen haben und Fälle, in denen die Rückkehr aus dem Ausland erst nach einem bestimmten Kalendermonat nach der Geburt des Kindes erfolgte. Aufgrund des Ausschlusses von Doppelgewährung dürften dennoch viele

der Antragsstellenden nicht von den Verbesserungen profitieren und das selbst bei nachgewiesener Erziehung.

## 2.3. Regelungen zur Stabilisierung und Erhöhung der Transparenz der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung

### 2.3.1. SGB VI § 154 Rentenversicherungsbericht / Berichtspflichten

Die bisher schon im Rentenversicherungsbericht vorhandene 15jährige Vorausberechnung (Modellrechnung) des Sicherungsniveaus vor Steuern wird rechtlich explizit als Berichtspflicht verankert.

Im Jahr 2029 muss ein weiterer Bericht vorgelegt werden, um die Folgen und Mehrausgaben des Mindestsicherungsniveaus zu evaluieren und daraufhin gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Die Berichtspflicht zur Anhebung der Altersgrenzen entfällt.

Die bisher in § 154 Absatz 3 verankerte doppelte Haltelinie von 48 Prozent Sicherungsniveau und einem Beitragssatz von 20 Prozent mit Geltungsdauer bis 2025 wird rechtstechnisch ersetzt durch die in die §§ 255e und 255i als bis 2031 gültige Niveauschutzklausel in Höhe von 48 Prozent.

#### Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK kritisiert, dass die Berichtspflicht nicht mehr wie im Referentenentwurf darauf gerichtet ist, das Rentenniveau auch über das Jahr 2031 dauerhaft zu stabilisieren. Die jetzige Formulierung bindet in sprachlich unklarer Weise die dauerhafte Finanzierung des Mindestsicherungsniveaus an eine „wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik, eine hohe Beschäftigungsquote und eine angemessene Lohnentwicklung“. Der VdK schlägt vor, die Berichtspflicht des Rentenversicherungsberichts zum Rentenniveau und der Entwicklung von Einnahmen, Ausgaben sowie dem Beitragssatz auf einen zwanzigjährigen Zeitraum zu verlängern, um bereits im kommenden Jahr – bei allen bestehenden Unsicherheiten von langfristigen Modellrechnungen – eine faktenbasierte und solide Debatte über die zukünftige Finanzierung der gesetzlichen Rente und eines Mindestsicherungsniveaus zu ermöglichen. Darüber hinaus fordert der Sozialverband VdK im Rentenversicherungsbericht modellhafte Vorausberechnungen für ein höheres Rentenniveau und dessen Auswirkungen auf die Rentenausgaben und den Beitragssatz.

Der Sozialverband VdK schlägt außerdem vor, die Berichtspflichten zum Ausgangspunkt für weitere Schritte zur nachhaltigen Finanzierung des Mindestrentenniveaus zu nehmen und die Vorschläge des VdK (siehe Kapitel 2.5) zu berücksichtigen. Durch eine vorzeitige und schrittweise, aber moderate Beitragssatzerhöhung, die überproportional von den Arbeitgebern zu tragen wäre und eine entsprechende Erhöhung der Bundeszuschüsse (Demographiezuschuss des Bundes) könnten, selbst bei einem höheren Mindestrentenniveau, Beitragssatzsprünge bzw. steigende Erstattungen und die sich abzeichnenden politischen Debatten um vermeintlich zu hohe Sozialbeiträge bzw. zu hohe Rentenausgaben des Bundes vermieden werden und bereits jetzt damit begonnen werden, eine demographische Reserve aufzubauen.

Der Wegfall der Berichtspflicht über die Anhebung der Altersgrenzen ist vertretbar, da sie sich auf die bereits entfallenen Altersrenten für Frauen und wegen Arbeitslosigkeit bezieht. Die aus § 154 Absatz 4 abgeleitete und thematisch nahe vierjährige Berichtspflicht über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt erhalten. Der Bericht muss sicherstellen, dass die beständigen Forderungen nach einer weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze und einer Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte faktenbasiert zurückgewiesen werden können sowie die Auswirkungen der weggefallenen Hinzuerdienstgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten, aber auch die parallele Erwerbstätigkeit bei Erwerbsminderungsrenten genauer analysiert werden.

Dazu muss dieser Bericht aber analog zu den Vorschlägen des Sozialbeirates in seinem Gutachten 2022 um genaue Analysen derjenigen Personengruppe erweitert werden, die die Regelaltersgrenze nicht erreichen und die trotz erfüllter Voraussetzungen, vorgezogene Altersrenten nicht in Anspruch nehmen sowie um die Bedeutung von Erwerbsminderung, Arbeitslosigkeit und Pflegeverpflichtungen im Vorfeld des Altersrentenübergangs. Der Sozialbeirat betont, dass es zu vielen Älteren nicht gelingt, aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nahtlos in die Rente zu wechseln und empfiehlt deshalb, die Fokussierung auf das reine Rentenzugangsalter um das Alter bei Erwerbsaustritt je nach Berufsgruppen zu erweitern. Dieser Forderung schließt sich der Sozialverband VdK an.

### 2.3.2. SGB VI § 154a Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern

Die bisher in § 154 Absatz 3a festgelegte Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern wird aus dem § 154, der jetzt nur noch die Berichtspflichten regelt, in einen neuen Paragraphen 154a verschoben und lautet zusammengefasst wie folgt: Die Standardrente als Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten zum 1. Juli eines Jahres wird gemindert um die von Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (verfügbare Standardrente) und ins Verhältnis gesetzt zum Durchschnittsentgelt, das um die Veränderung der Bruttolöhne je Arbeitnehmer fortgeschrieben und ebenfalls um die vom Arbeitnehmer zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge reduziert wird.

#### Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die an dieser und weiteren Stellen im Gesetzentwurf vorgenommenen sprachlichen Vereinfachungen und Neusortierungen der Paragraphen nach inhaltlichen Schwerpunkten. Der neue Paragraph 154a beinhaltet die für die zukünftige Rentenpassung zentrale Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern. Dazu wird die 2018 eingeführte Neudefinition des Sicherungsniveaus vor Steuern sachgerecht und ohne Auswirkungen auf deren Höhe sprachlich vereinfacht fortgeschrieben.

Der Sozialverband VdK stellt allerdings kritisch fest, dass sich durch die Fortschreibung des 1957 festgestellten Durchschnittsentgelts mit den Bruttolohnsteigerungen je Arbeitnehmer, das rentenrechtlich relevante Durchschnittsentgelt immer weiter vom tatsächlichen

durchschnittlichen Bruttolohn von Vollzeitbeschäftigten entfernt hat und zum Beispiel Strukturverschiebungen zu mehr Teilzeitarbeit nicht berücksichtigt werden.

Dies ist keine rein statistische Frage, sondern lässt das Sicherungsniveau vor Steuern seiner Funktion der Messung und bis 2031 auch direkten Steuerung der Rentenanpassung immer weniger gerecht werden. Zwar erfüllt das Sicherungsniveau weiterhin das Ziel, den zeitlichen Verlauf des Verhältnisses zwischen Renten- und Lohnentwicklung abzubilden, seine absolute Höhe hat aber kaum mehr Aussagekraft über die Frage, ob eine aktuell immer seltener erreichte 45-jährige Vollzeitbeschäftigung zum jeweiligen Durchschnittslohn einen angemessenen Lohnersatz im Alter sichert (durchschnittliche Versicherungsjahre von neuen Altersrenten 2023: 39,3 Jahre). Zudem berücksichtigt das Sicherungsniveau vor Steuern definitionsgemäß nicht die unterschiedliche und vor allem zunehmende Steuerbelastung von Rentnerinnen und Rentnern. Der Sozialverband VdK empfiehlt diese Fragen in den Beratungen der Rentenkommission aufzugreifen, da hier ja eine neue Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau über alle drei Rentensäulen hinweg erarbeitet werden soll.

### **2.3.3. SGB VI § 158 und § 287 h Anhebung der Mindestrücklage zu Lasten der Beitragszahlenden**

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Umlageverfahren vorrangig durch die im jeweiligen Jahr von den aktiven Versicherten und ihren Arbeitgebern zu zahlenden Beiträge und die steuerfinanzierten Bundesmittel finanziert. Sich verändernde Einnahmen und Ausgaben werden idealtypisch durch den automatischen Mechanismus ausgeglichen, dass beim Unter- bzw. Überschreiten der Nachhaltigkeitsrücklage der Beitragssatz angehoben bzw. gesenkt werden muss, der dann bisher wiederrum, vermittelt über den Beitragssatzfaktor, zu einer sinkenden bzw. steigenden Rentenanpassung führte. Mit der Anhebung der Untergrenze (Mindestrücklage) von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, stärkt die Bundesregierung die unterjährige Liquidität und sichert damit die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung bei unterjährig schwankenden Einnahmen und Ausgaben. Dies ist zukünftig von besonderer Bedeutung, da aufgrund des demographischen Wandels ein Absinken der Nachhaltigkeitsrücklage zu erwarten ist. Somit ist künftig der Beitragssatz der Rentenversicherung vom 1. Januar eines Jahres anzuheben, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes der Wert von 0,3 Monatsausgaben voraussichtlich unterschritten werden würde.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der Sozialverband VdK begrüßt die Anhebung der Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben als vertrauensstärkende Maßnahme für die Rentenversicherung, da so eine öffentliche Diskussion über Liquiditätsschwierigkeiten vermeiden werden kann. Die im Unterschied zum Referentenentwurf neu eingeführte Finanzierung der neuen Mindestrücklage aus Beitragsmitteln lehnt der VdK ab. Nicht berücksichtigt wurde leider die auch von der Deutschen Rentenversicherung unterstützte Empfehlung der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag aus dem

Jahr 2020, die Bundesmittel in elf statt 12 Raten zu überweisen, um Schwankungen der Beitragseinnahmen insbesondere im Oktober sicher ausgleichen zu können.

### 2.3.4. SGB VI § 213 Anpassung der Berechnungsweise der Bundeszuschüsse

Die Berechnungsschritte des allgemeinen und des zusätzlichen Bundeszuschusses sowie des Erhöhungsbetrages zum zusätzlichen Bundeszuschuss werden zukünftig vereinfacht und auf die Basis 2023 angewandt. Der allgemeine Bundeszuschuss (2025: 60,8 Mrd. Euro) folgt der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer der zwei vorangegangenen Jahre sowie der Veränderungsrate des Beitragssatzes des folgenden gegenüber dem aktuellen Kalenderjahr. Der zusätzliche Bundeszuschuss (2025: 15,7 Mrd. €), der pauschal die nicht beitragsgedeckten Leistungen abdecken soll, folgt (wie bisher) der Umsatzsteuerentwicklung (Mehrwertsteuer) und der Erhöhungsbetrag (2025: 17,6 Mrd. Euro) der Bruttolohnsumme.

#### Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die ersten Schritte zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berechnungsregeln der Bundeszuschüsse. Die Chance auf eine tatsächliche Vereinheitlichung der Fortschreibungsregeln, wie sie die Deutschen Rentenversicherung Bund vorschlagen hatte, wurde aber verpasst (Brüggemann-Borck u.a., Finanzwirkungen der Maßnahmen des Rentenpakets II, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 3 2024, S.184). Der Sozialverband VdK verweist zudem darauf, dass es durch die neuen Fortschreibungsregeln kurz- und mittelfristig zu einer erneuten, wenn auch relativ geringen Kürzung der Bundeszuschüsse kommen wird (ebd., S. 182) und kritisiert die Fortschreibung der Serie von „kleinen“ Kürzungen beim Bundeszuschuss und die zu niedrige Abgeltung der vom Bund bisher nicht klar definierten und nicht eindeutig bezifferten gesamtgesellschaftlichen Leistungen.

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung belaufen sich die willkürlichen Kürzungen von 2022 bis 2028 auf 8,8 Milliarden Euro (DRV, Pressemitteilung vom 17.07.2024). Gleichzeitig standen 2023 nach Schätzungen der DRV den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Rentenversicherung in Höhe von 124,1 Milliarden Euro nur Bundeszuschüsse in Höhe von 84,3 Milliarden Euro gegenüber<sup>1</sup>. Damit sind die gesamtgesellschaftlichen Leistungen um 40 Milliarden unterfinanziert.

Um angesichts des demographischen Wandels und der offenkundigen Schwäche des deutschen Rentensystems einen angemessenen rentenrechtlichen Ausgleich für langjährig Geringverdienende, pflegende Angehörige aber auch Kindererziehende zu gewährleisten, fordert der Sozialverband VdK einen Ausbau nicht-beitragsäquivalenter solidarischer Ausgleichselemente und statt einer pauschalen die vollumfängliche Finanzierung dieser Leistungen aus Bundesmitteln.

---

<sup>1</sup> DRV-Broschüre, Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2023, DRV Presseseminar 2025  
<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/nicht-beitragsgedeckte-leistungen.pdf?blob=publicationFile&v=2>

### 2.3.5. SGB VI § 291b und § 291 c Erstattung der Mehraufwendungen aufgrund der Rentenniveaustabilisierung und der zusätzlichen Anrechnung von sechs Monaten Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder)

Durch die Regelungen wird sichergestellt, dass der Bund dauerhaft die Mehraufwendungen aufgrund der von 2026 bis 2031 geltenden Anpassung nach dem Mindestsicherungsniveau sowie für die Angleichung der Kindererziehungszeiten aus Steuermitteln erstattet.

Die Erstattungen zur Einhaltung der Haltelinie des Rentenniveaus bei 48 Prozent betragen nach den Schätzungen des Bundes im ersten finanzwirksamen Jahr 2029 zunächst 3,6 Milliarden und steigen bis zum Jahr 2040 auf 15,1 Milliarden Euro, weil das Rentenniveau bei Nichtverlängerung der Haltelinie ab 2031 zwar sinkt, aber dauerhaft über dem sich nach gelten dem Recht ergebenden Niveau liegt.

Die Erstattungen für die verlängerten Kindererziehungszeiten betragen im Einführungsjahr 9,9 Milliarden Euro und dann 2031 fünf Milliarden Euro pro Jahr und reduzieren sich dann aufgrund des zu erwartenden Rentenwegfalls der älteren Mütter bis 2040 auf vier Milliarden Euro.

#### Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK sieht in der Erstattung der Mehrausgaben für die Niveaustabilisierung sowie der zusätzlichen Kindererziehungszeiten einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der heutigen und zukünftigen Beitragszahlenden. Dass zur Stabilisierung des Rentenniveaus mehr Steuermittel mobilisiert werden sollen, ist grundsätzlich ein positives Versprechen, vor allem, nachdem es in den vergangenen Jahren zu willkürlichen Kürzungen bei den Bundeszuschüssen kam. Problematisch bleibt aber, dass nur der aktuelle Schritt der Angleichung der Kindererziehungszeiten vollständig aus Steuermitteln erstattet werden soll.

Die nicht-beitragsgedeckten Leistungen der Mütterrente I und II belaufen sich nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung auf aktuell 20 Milliarden Euro. Würde der Bund die Versicherten der Rentenversicherung, aber auch der Pflege- und Krankenversicherung von der alleinigen Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Leistungen entlasten und gerechter auf die Steuerzahlenden und durch eine Steuerreform auch stärker auf Spitzeneinkommen und Unternehmensgewinne verteilen, könnten geringe Einkommen von steigenden Sozialversicherungsbeiträgen wirksam entlastet werden.

### 2.4. SGB VI § 41 Aufhebung des Anschlussverbots für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben

Bisher schränkt § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes Befristungen eines Arbeitsvertrags auf Neueinstellungen ein, um Kettenbefristungen mit und ohne sachlichen Grund zu

verhindern. Diese Beschränkung wird nun für Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, gelockert. Ziel ist es, die Weiterbeschäftigung bei einem Arbeitgeber zu neuen Bedingungen (meist erfolgt ein Wechsel in Teilzeit) rechtssicher als befristetes Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Sachgrundlose Befristungen sind für diese Beschäftigten künftig für acht Jahre und zwölf befristete Arbeitsverträge möglich.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK kritisiert die Verschlechterung der Rechtsposition von älteren Beschäftigten. Bei dieser Regelung wird das Interesse der Arbeitgeber an befristeten Arbeitsverträgen einseitig den Beschäftigteninteressen übergeordnet. Die Planung des kombinierten Rentenübergangs mit parallelem Rentenbezug und Erwerbseinkommen soll zukünftig finanziell angereizt (Aktivrente), aber dann arbeitsrechtlich prekär gestaltet. Der VdK lehnt deshalb die Ausweitung von sachgrundlosen Befristungen für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze ab, insbesondere da § 41 SGB VI schon bisher die sinnvollere Möglichkeit vorsieht durch eine Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien den Beendigungszeitpunkt über die Regelaltersgrenze hinaus und zwar auch mehrfach hinauszuschieben anstatt für einen längeren Zeitraum befristet und womöglich schlechteren Arbeitsbedingungen zu arbeiten.

## **2.5. Fehlende Regelungen: Anhebung des Mindestrentenniveaus auf 53 Prozent und Vorschläge zur langfristigen Finanzierung**

Der Sozialverband VdK unterstützt das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, in einer Rentenkommission bis zur Mitte der Legislatur eine neue Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau über alle drei Rentensäulen hinweg zu prüfen (CDU/CSU & SPD, 2025, S. 19) und sieht darin eine Chance, das Leistungsziel der gesetzlichen Rente neu zu definieren und den Beitrag von gesetzlicher Rente, betrieblicher Altersversorgung und privater Altersvorsorge zu diesem Leistungsziel empirisch vollständig und sozialpolitisch angemessen zu berücksichtigen.

Dies bedarf nach Ansicht des Sozialverbands VdK aber auch einer Diskussion um die Höhe eines angemessenen Rentenniveaus und um dessen nachhaltige Finanzierung. Wenn es bei der Absenkung des Rentenniveaus auf 46 Prozent (2040) bleiben würde, würden immer weniger Menschen eine lebensstandardsichere und armutsfeste Rente erhalten, obwohl sie Jahrzehntelang in das Rentensystem eingezahlt haben. Die zentrale Funktion des Umlagesystems, den im Alter oder bei Erwerbsminderung wegfallenden Lohn zu ersetzen, würde weiter geschwächt. Dieser weitere Verfallsprozess wird mit dem aktuellen Rentenpaket nur bis zum Jahr 2031 gestoppt. Gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut infolge prekärer Beschäftigung, wie ein höherer gesetzlicher Mindestlohn oder eine bürokratiearme Grundrente können aber auch bei einem Rentenniveau von 48 Prozent kaum sicherstellen, dass Versicherte nach einem langen Arbeitsleben eine Rente beziehen, die den ergänzenden Grundversicherungsbezug vermeidet. Ein langfristig stabiles und vor allem auskömmliches Sicherungsniveau sowie eine klare und nachvollziehbare Kopplung der Rentenanpassung an die

Lohnentwicklung bilden aber die Basis um Rentnerinnen und Rentner angemessen an der Wohlstandsentwicklung zu beteiligen und vor Kaufkraftverlusten sowie vor Altersarmut zu schützen.

Der VdK fordert deshalb eine Anhebung des Rentenniveaus auf 53 Prozent als dauerhafte Rentengarantie und begründet dies wie folgt:

1. Im internationalen Vergleich ist das bundesdeutsche Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente zu niedrig. Daten der OECD zeigen, dass Deutschland mit einer sogenannten Bruttoersatzrate von 43,9 Prozent knapp 7 Prozentpunkte unter dem OECD Durchschnitt (50,7 %) und ca. 30 Prozentpunkte hinter vergleichbaren Volkswirtschaften wie Österreich (74,1 Prozent), den Niederlanden oder Italien liegt.<sup>2</sup>
2. Die bisherigen Regeln zur Rentenanpassung schützen Rentnerinnen und Rentner aufgrund von Nullrunden, des Nachholfaktors, der Dämpfungsfaktoren, ausgebliebener Inflationsausgleichszahlungen und der zeitlich verzögerten Weitergabe von Lohnerhöhungen nicht ausreichend und nicht zeitnah vor Kaufkraftverlusten in Phasen hoher Inflation. Die Inflationsausgleichsprämien für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben aufgrund der Beitragsfreiheit den Lohnfaktor und damit die Rentenanpassungen reduziert, da die aktuelleren VGR-Löhne (mit Inflationsausgleichsprämien) durch die beitragspflichtigen Löhne nach unten korrigiert werden. Weiter wirkten sich die Ausweitung der Mini- und Midijobs sowie deren Einkommensgrenzen und die Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2022 negativ auf die beitragspflichtigen Löhne und damit auf die Rentenanpassung aus. Die aufgelaufenen Kaufkraftverluste sollen durch die Anhebung des Rentenniveaus ausgeglichen werden.
3. Das Versprechen des Drei-Säulenmodells durch staatlich geförderte private und attraktive Betriebsrenten, die Lücke beim Sicherungsniveau zu schließen, hat sich nicht erfüllt und ist für viele Versicherte nicht leistbar. Der Bestand an Riesterverträgen ist seit 2018 rückläufig und ging seit dem Höchststand aus dem Jahr 2017 von 16,6 Millionen bis 2024 um über 1,6 Millionen auf 14,9 Millionen Sparerinnen und Sparer zurück. Der Anteil der ruhenden Verträge wird vom BMAS derzeit auf gut ein Fünftel bis knapp ein Viertel geschätzt. Nach den Angaben des Alterssicherungsberichts hat sich der Anteil der Beschäftigten mit einer Riesterrente zwischen 2012 und 2023 von 35 auf 26,5 Prozent verringert. Der Anteil von Beschäftigten mit gleichzeitigen Ansprüchen auf eine Betriebsrente und eine Riesterrente lag 2023 nur bei 16,3 Prozent. Über ein Drittel sorgt gar nicht zusätzlich fürs Alter vor.

An einer Anhebung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rente führt deshalb aus Sicht des Sozialverbandes VdK kein Weg vorbei. Finanziert werden soll das höhere Rentenniveau durch fünf zusätzliche Einnahmequellen:

1. Alle Erwerbstätigen sollen schnellstmöglich in die gesetzliche Rente einzahlen. Neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch neue Beamtinnen und Beamte, Selbstständige, Politiker, Angehörige der freien Berufe und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften.

<sup>2</sup> Bruttoersatzraten vergleichen idealtypisch den Anteil der Rente am Verdienst vor Rentenbeginn. Es wird dabei von einer durchgängigen Erwerbsbiographie ab 22 Jahren bis zur jeweiligen Regelaltersgrenze ausgegangen <https://data.oecd.org/pension/gross-pension-replacement-rates.htm>

Diese Erwerbstätigenversicherung würde nicht nur eine große Gerechtigkeitslücke, sondern bis in die 2070er-Jahre auch eine Finanzierungslücke in der gesetzlichen Rente schließen. Der Sachverständigenrat bestätigt diese positiven Einnahmeeffekte bis Mitte der 2070iger Jahre in seinem Jahresgutachten 2023/2024<sup>3</sup>.

2. Hohe Einkommen sollten außerdem stärker an der Finanzierung der Rente beteiligt werden. Dafür muss die Beitragsbemessungsgrenze angehoben werden. Sie liegt derzeit bei 8050 Euro im Monat. Für jeden Euro darüber werden keine Beiträge zur Rente gezahlt. Das ist sozial nicht gerecht.

3. Der VdK fordert weiter, die Arbeitgeber überproportional an den steigenden Rentenbeiträgen zu beteiligen und sich dabei am österreichischen Rentensystem zu orientieren: Arbeitgeber und Beschäftigte zahlen in Österreich seit über 20 Jahren einen Beitragssatz in Höhe von 22,8 Prozent, der überproportional mit 12,55 Prozent von den Arbeitgebern getragen wird. Beschäftigte müssen nur 10,25 Prozent zahlen. In Deutschland müssen die Beschäftigten nicht nur 9,3 Prozent in die gesetzliche Rente zahlen, sondern sollen auch noch vier Prozent in eine Riesterrente und am besten noch zwei Prozent in eine Betriebsrente zahlen, damit der im Alter der erreichte Lebensstandard gesichert sein kann.

4. Die steuerfinanzierten Bundeszuschüsse als sachgerechte Finanzierung gesamtgesellschaftliche Leistungen müssen dauerhaft erhöht werden. Ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt, aber auch an den Steuereinnahmen des Bundes ist in den vergangenen 20 Jahren zurückgegangen. Damit zog sich der Bund immer mehr aus der Finanzierung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, die die Rentenversicherung übernommen hat, zurück. Nur eine Erhöhung der Bundeszuschüsse stellt sicher, dass sich alle Steuerzahler an der Finanzierung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Rentenversicherung beteiligen, die dem sozialen Ausgleich dienen. Um die Steuereinnahmen zu erhöhen, fordert der VdK die gerechte Besteuerung hoher Vermögen und von Erbschaften.

5. Die Rente wird immer noch zu drei Vierteln aus Beiträgen und damit aus den Löhnen der Versicherten finanziert. Maßnahmen zur Stärkung der Frauenerwerbstätigkeit, zur besseren Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt und von älteren Beschäftigten müssen nicht nur auf den Weg gebracht werden, sondern auch konsequent umgesetzt werden. Die Potentiale des Arbeitsmarktes und der Migration offensiv zu nutzen, sowie qualitativ hochwertige Betreuungs- und Bildungsinfrastrukturen aufzubauen, bleiben zentrale Ansatzpunkte, um die demographisch bedingten Herausforderungen der gesetzlichen Rente zu bewältigen. Deshalb brauchen wir stärkere Anstrengungen, damit Frauen einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen können, damit Geflüchtete schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden und gute Löhne auf dem Bau, in der Landwirtschaft und auch im Büro gezahlt werden. Der VdK fordert einen gesetzlichen Mindestlohn von mindestens 15 Euro.

---

<sup>3</sup> SVR-Jahresgutachten 2023/2024, S. 308.